



Planfeststellung

Unterlage 12.4

für den

Neubau der B 64/83 Brakel/Hembsen bis Höxter
Teilabschnitt 1b

Neubau der B 64 Höxter/Ottbergen bis Höxter/Godelheim von Bau-km 5,600 bis Bau-km 8,000 und
Neubau der B 83 Beverungen/Wehrden bis Höxter/Godelheim von Bau-km -0,060 bis Bau-km 2,480

Deckblatt „B“ zur Planfeststellung für den Neubau der B 64/83 Brakel/Hembsen bis Höxter
Teilabschnitt 1b

Neubau der B 64 Höxter/Ottbergen bis Höxter/Godelheim von Bau-km 5,600 bis Bau-km 8,000 und
Neubau der B 83 Beverungen/Wehrden bis Höxter/Godelheim von Bau-km -0,060 bis Bau-km 2,480

Regierungsbezirk : Detmold
Kreis : Höxter
Stadt/Gemeinde : Höxter und Beverungen
Gemarkung : Ottbergen und Godelheim sowie Amelunxen und Wehrden

Landschaftspflegerischer Begleitplan Artenschutzprüfung

Aufgestellt:
Paderborn, 24.06.2019
Der Leiter der
Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift
I. A.

gez. Lars Voigtländer

Satzungsgemäß ausgelegen

Festgestellt gemäß Beschluss vom heutigen Tage

in der Zeit vom _____

Detmold , _____

bis _____ (einschließlich)

in der Stadt/Gemeinde

Bezirksregierung Detmold
- Planfeststellungsbehörde -

Im Auftrage

Zeit und Ort der Auslegung sind mindestens eine Woche vor
Auslegung ortsüblich bekannt gemacht worden.

Stadt/Gemeinde _____

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

(Dienstsiegel)



Unterlage 12.4 Deckblatt "B"

**Artenschutzprüfung (ASP)
zur Planfeststellung**

**B 64/83 Brakel-Hembsen - Höxter,
Teilabschnitt 1b**

- Neubau der B 64 Höxter/Ottbergen
bis Höxter/Godelheim
- Neubau der B 83 Beverungen/Wehrden
bis Höxter/Godelheim

erstellt im Auftrag des

Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein Westfalen
Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift
Außenstelle Paderborn



24.06.2019



Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Rechtliche und methodische Grundlagen	7
2.1	Rechtliche Grundlagen	7
2.2	Methodisches Vorgehen	9
3.	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	10
4.	Ergebnisse der Datenrecherche und Abfragen (Arbeitsschritt I.1)	13
4.1	Vorkommen im Messtischblatt	13
4.2	Potenzielles Vorkommen im betroffenen Untersuchungsraum	16
4.3	Auswertung weiterer Unterlagen	20
4.4	Zusammenfassung der Ergebnisse von Arbeitsschritt I.1	20
5.	Faunistische Untersuchungen	20
5.1	Methodik der faunistischen Untersuchungen	21
5.1.1	Amphibien	21
5.1.2	Fledermäuse	21
5.1.3	Haselmaus	23
5.1.4	Vögel	24
5.1.5	Reptilien (Schwerpunkt Schlingnatter & Zauneidechse)	24
5.1.6	Wildkatze	26
5.2	Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen	27
5.2.1	Amphibien	27
5.2.2	Fledermäuse	28
5.2.3	Haselmaus	31
5.2.4	Vögel	32
5.2.5	Reptilien (Schwerpunkt Schlingnatter & Zauneidechse)	36
5.2.6	Wildkatze	37
6.	Ausschluss von Arten (Arbeitsschritt I.2)	38
6.1	Verbleibende Arten	38
6.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	41
6.3	Relevanzprüfung	42
6.4	Verbleibende, möglicherweise betroffene Arten	45
7.	Betroffenheit der vertieft untersuchten Arten - Vermeidung und Prüfung der Verbotstatbestände	46



7.1	Säugetiere	46
7.1.1	Bartfledermaus	46
7.1.2	Bechsteinfledermaus	48
7.1.3	Breitflügel fledermaus	50
7.1.4	Fransenfledermaus	52
7.1.5	Großer Abendsegler	54
7.1.6	Großes Mausohr	55
7.1.7	Haselmaus	57
7.1.8	Kleiner Abendsegler	59
7.1.9	Langohren	60
7.1.10	Mückenfledermaus	62
7.1.11	Rauhautfledermaus	64
7.1.12	Teichfledermaus	65
7.1.13	Wasserfledermaus	67
7.1.14	Wildkatze	69
7.1.15	Zwergfledermaus	71
7.2	Vögel	73
7.2.1	Eisvogel	73
7.2.2	Feldlerche	74
7.2.3	Feldschwirl	76
7.2.4	Feldsperling	78
7.2.5	Flussregenpfeifer	80
7.2.6	Kiebitz	81
7.2.7	Kleinspecht	82
7.2.8	Nachtigall	83
7.2.9	Neuntöter	84
7.2.10	Waldwasserläufer	86
7.3	Reptilien	87
7.3.1	Schlingnatter	87
7.3.2	Zauneidechse	90
8.	Vorgesehene Maßnahmen	92
9.	Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung	95
	Anlage A.) Protokoll einer Artenschutzprüfung - Gesamtprotokoll -	96
	Literatur- und Quellenverzeichnis	98



Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Vorkommen planungsrelevanter Arten im Quadrant 4 des MTB 4221 "Brakel"	13
Tab. 2:	Vorkommen planungsrelevanter Arten im Quadrant 3 des MTB 4222 "Höxter"	14
Tab. 3:	Potentiellies Vorkommen planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen des Untersuchungsgebietes (4Q 4221 und 3Q 4222)	17
Tab. 4:	Übersicht über die Begehungen zur Erfassung der Fledermäuse	22
Tab. 5:	Nachgewiesene Fledermausarten im Untersuchungsraum	28
Tab. 6:	Nachgewiesene planungsrelevante Vogelarten Im Untersuchungsraum	32
Tab. 7:	Vorkommen planungsrelevanter Arten im Wirkungsbereich der Trasse	38
Tab. 8:	Ausschluss von Arten aufgrund artspezifischer oder vorhabensspezifischer Kriterien	43
Tab. 9:	Verbleibende, möglicherweise betroffene Arten	45
Tab. 10:	Zusammenfassung der notwendigen Schutzmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	92

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage und Abgrenzung des Planungsraums (M. 1 : 35.000)	12
---------	---	----



1. Anlass und Aufgabenstellung

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, Außenstelle Paderborn plant den Neubau der B 64/83 Brakel/Hembsen bis Höxter einschließlich Verlegung der B 83 bis Beverungen/Wehrden. Die Gesamtmaßnahme ist in 3 Entwurfsabschnitte aufgeteilt worden.

Bei dem hier vorliegenden Planfeststellungsabschnitt handelt es sich um den Teilabschnitt 1b Ottbergen bis Godelheim.

In der vorliegenden **Artenschutzprüfung** wird geprüft, ob bei dem Projekt artenschutzrechtliche Verbote entsprechend den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verletzt werden.

Planerische Beschreibung

Die Bundesstraße 64 ist eine wichtige großräumige Verkehrsverbindung, die in West-Ost-Richtung verläuft. Sie beginnt in Telgte bei Münster an der B 51 und verläuft über Rheda-Wiedenbrück, Paderborn, Höxter und Holzminden bis sie bei Bad Gandersheim mit Anschluss an die Autobahn Hannover-Kassel (A 7) in Niedersachsen endet. Bei Rheda-Wiedenbrück besteht ein direkter Autobahnanschluss an die A 2. Bei Paderborn überlagert sie zwischen den Anschlussstellen 27 und 29 die Bundesautobahn A 33.

Die Bundesstraße 83 bildet eine wichtige überregionale Nord-Süd-Verkehrsverbindung der Räume Kassel, Höxter, Hameln und Minden. Zwischen Godelheim südlich von Höxter und Stahle nördlich von Höxter überlagert sie die B 64.

Um ihrer Funktion als großräumige, überregionale Verkehrsverbindung gerecht zu werden, ist die Bundesstraße 64 ab Paderborn bereits überwiegend leistungsfähig ausgebaut. Ortslagen werden in diesen Bereichen nicht mehr durchfahren.

Die B 64 wird schon jetzt in großen Streckenabschnitten 4-streifig oder als 2+1 Querschnitt als Kraftfahrstraße betrieben. Dies gilt für die Abschnitte zwischen Paderborn und dem Anschluss der L 954 bei Bad Driburg sowie für den Abschnitt zwischen dem Anschluss der B 252 bei Brakel und der hier in Rede stehenden Bedarfsplanmaßnahme zum Neubau der B 64. In den übrigen, bereits ausgebauten Abschnitten, soll sie in Abhängigkeit ihres Substanzwertes überwiegend im Rahmen von Deckensanierungen in einen 2+1 Querschnitt ummarkiert werden. Im Bereich der Stadt Höxter wird die B 64 derzeit ausgebaut, um die Leistungsfähigkeit insbesondere der Knotenpunkte zu erhöhen. Der als Kraftfahrstraße gewidmete Abschnitt zwischen Höxter/Albaxen und Höxter/Stahle ist 2012 ebenfalls in einen 2+1-Querschnitt ummarkiert worden.



Die große Ausnahme bildet der Streckenabschnitt zwischen Brakel/Hembsen und Höxter, in dem die B 64 noch nicht leistungsfähig ausgebaut ist und noch durch die Ortslagen von Höxter/Ottbergen und Höxter/Godelheim verläuft.

Im Landesentwicklungsplan ist die Bundesstraße 64 von Paderborn nach Höxter als großräumige Oberzentren verbindende Achse enthalten. Nach dem Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Paderborn (Kreis Paderborn und Kreis Höxter) kommt der Bundesstraße 64 (83) eine großräumige Bedeutung zu.

Sowohl der "Neubau der B 64 Brakel/Hembsen bis Höxter" als auch der "Neubau der B 83 Höxter/Godelheim bis Beverungen/Wehrden" sind im Bedarfsplan (BPL) für die Bundesfernstraßen (Anlage zum Fünften Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes - 5. FStrAbÄndG in der Fassung vom 04.10.2004 - BGBl., Teil I, Nr. 54, S. 2574) als "vordringlicher Bedarf" eingestuft.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, Außenstelle Paderborn, plant den Neubau der B 64/83 Brakel/Hembsen bis Höxter einschließlich der Verlegung der B 83 bis Beverungen/Wehrden. Der Lückenschuss des Neubaus der B 64 mit einem sogenannten 2+1-Querschnitt erfolgt als Trassenbündelung mit der Bahnstrecke 2974 Langeland - Holzminden auf der nord-westlichen Seite der Bahnstrecke und ist insgesamt 12,58 km lang. Die Länge der Baustrecke im Zuge der B 83n ist 2,86 km lang und erfolgt mit dem Querschnitt RQ 11,0 (1+1). Durch den Neubau der B 64 und B 83 werden 3 Bahnübergänge im Zuge der B 64 beseitigt und die Ortsdurchfahrten von Ottbergen und Godelheim erheblich entlastet.

Die Gesamtbaumaßnahme zwischen Brakel/Hembsen und Höxter ist aus planerischen Gründen in drei Entwurfsabschnitte unterteilt worden. Die Planungs-Kilometrierung verläuft von Südwest nach Nordost. Dem geplanten Neubau der B 64 liegt die sogenannte "optimierte Bahntrasse" zu Grunde.

Für den 1. Abschnitt Höxter/Godelheim - Höxter wurde 2011 die Planfeststellung eingeleitet. Aufgrund der im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen, Einwendungen und Anregungen verschiedener Behörden und privater Betroffener hat sich der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, Außenstelle Paderborn entschlossen, die Planung zu ändern bzw. zu modifizieren und das Deckblatt "A" im Juni 2018 sowie das Deckblatt "B" im März 2019 in das laufende Planfeststellungsverfahren eingebracht.

Für den hier vorliegenden 2. Abschnitt, den **Teilabschnitt 1b**, ist das Planfeststellungsverfahren im August 2016 eingeleitet worden. Er beinhaltet den Neubauabschnitt der B 64 zwischen Höxter/Ottbergen und Höxter/Godelheim sowie den Neubau der B 83 zwischen Beverungen/Wehrden und Höxter/Godelheim. Auch für diesen Abschnitt hat sich der Landesbetrieb Straßenbau NRW entschlossen, die Planung aufgrund der im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen, Einwendungen und Anregungen verschiedener Behörden und privater Betroffener zu ändern bzw. zu modifizieren und das Deckblatt "A" sowie das



hier vorliegende Deckblatt "B" erstellt. Der Neubau der B 64 des Teilabschnitts 1b beginnt ca. 500 m nord-östlich der Ortsdurchfahrt von Ottbergen bei Bau-km 5+600 und ist 2,4 km lang. Ca. 900 m süd-westlich der Ortsdurchfahrt Godelheim schließt er bei Bau-km 8+000 an den 1. Abschnitt Höxter/Godelheim bis Höxter an. Der Abschnitt der B 83 beginnt nördlich der Ortschaft Wehrden am Ende der bereits fertig gestellten Ortsumgehung Blankenau bei Bau-km 0-060. Die B 83n verläuft in nordwestliche Richtung, quert zunächst die Bahnstrecke 2975 Ottbergen - Nordheim und anschließend das Nethetal sowie das dortige FFH-Gebiet "Nethe" in Dammlage. Westlich der Ortschaft Godelheim endet sie bei Bau-km 2+480 mit Anschluss an die vorhandene B 64. Die Strecke ist 2,54 km lang und unterteilt sich in einen 2,16 km langen Neubau- und einen 0,38 km langen Ausbauabschnitt. Vom Beginn der Baustrecke bei Wehrden bis zur derzeitigen Querung der B 83 mit der Bahnstrecke 2975 Ottbergen - Northeim erfolgt der Ausbau der vorhandenen B 83. Ab der Querung der B 83 mit der Bahnstrecke bis zum Anschluss an die alte B 64 stellt die Planung einen Neubau dar. Der weiterführende Anschluss bis zur B 64n ist Gegenstand des 1. Abschnitts.

Die vorhandene Verkehrsbelastung der B 64 zwischen Ottbergen und Godelheim beträgt entsprechen der amtlichen Verkehrszählung von 2005 an der Zählstelle 4221/2203 östlich von Ottbergen 8.043 Kfz/24h mit einem Schwerverkehrsanteil von 11,2 %. Die Verkehrsbelastung der B 83 zwischen Beverungen und Godelheim an der Zahlstelle 4222/2205 nördlich von Wehrden 7.046 Kfz/24h mit einem Schwerverkehrsanteil von 8,4 %. Für das Jahr 2025 ist nach Verwirklichung der Gesamtmaßnahme für die B 64n für den Abschnitt zwischen dem Anschluss der L 890 bei Ottbergen und dem Anschluss der B 83n an die B 64n eine maximale Verkehrsbelastung von 6.991 Kfz/24h und für die B 83n zwischen dem geplanten Kreisverkehr an der B 64 alt und Wehrden eine maximale Verkehrsbelastung von 9.385 Kfz/24h zu erwarten.

Straßenbauliche Beschreibung

B 64n

Der Neubau der B 64 erfolgt im Teilabschnitt 1b mit dem Ausbauquerschnitt RQ 15 (2+1 Verkehrsführung) mit einer Fahrbahnbreite von 12,00 m gemäß RAL. Er beginnt ca. 500 m nord-östlich der Ortsdurchfahrt von Ottbergen und ist 2,4 km lang. Die B 64n quert bis zu ihrem Bauende mit Übergang in den 1. Entwurfsabschnitt 6 namenlose Gewässer (A - F). Entsprechend dem Besprechungsergebnis mit den Ministerien vom 29.07.2009 entfällt die im Linienbestimmungsverfahren östlich von Ottbergen enthaltene Anbindung der B 64n an die B 64 alt. Zufahrten zur B 64n sind ebenfalls nicht vorgesehen. Die B 64n soll aus Richtung Hembsen bis zur Anschlussstelle Bruchweg bei Godelheim als Kraftfahrtstraße frei von land- und forstwirtschaftlichem Verkehr betrieben werden.

Das untergeordnete Straßen- und Wirtschaftswegenetz wird angepasst und teilweise neu geordnet.



Der vorhandene Wirtschaftsweg westlich der Bahn von Bau-km 5+650 bis 5+700 entfällt künftig. Die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen soll über den Wirtschaftsweg, der bei Bau-km 6+190 die B 64n quert, erfolgen.

Der von Bau-km 5+950 bis Bau-km 6+190 vorhandene bahnparallele Wirtschaftsweg wird von der B 64n verdrängt und parallel zur B 64n wieder hergestellt. Die Anbindung des Wirtschaftsweges an die B 64 alt bleibt bei Bau-km 6+190 erhalten. Hierzu wird im Zuge der B 64n ein Brückenbauwerk errichtet. Das vorhandene Brückenbauwerk im Zuge der Bahnstrecke über den Wirtschaftsweg muss verbreitert werden, da das namenlose Gewässer "C" mit unterführt werden muss.

Der von Bau-km 7+100 bis Bau-km 7+480 oberhalb parallel der Bahn gelegene Wirtschaftsweg wird verdrängt, parallel zur B 64n wieder hergestellt und -zum Anschluss der Wirtschaftswege aus dem westlich gelegenen Waldgebiet - bis ca. Bau-km 7+800 verlängert. Das ist erforderlich, da im Zuge des 1. Entwurfsabschnitts der bahnparallele Wirtschaftsweg zwischen Langenbergweg und Bau-km 7+800 entfällt.

Der bei Bau-km 7+240 gelegene Bahnübergang im Zuge des Anschlusses des bahnparallelen Wirtschaftsweges an die B 64 alt wird bei Bau-km 7+550 durch eine Bahnüberführung ersetzt. Im Kreuzungsbereich des Wirtschaftsweges mit der B 64n wird ebenfalls ein Bauwerk errichtet.

Alle Wirtschaftswege, die durch den Neubau der B 64n betroffen werden, dienen auch der Holzabfuhr aus den nord-westlich gelegenen Waldgebieten. Sie werden daher in einer befestigten Breite von 3,50 m mit jeweils 1,00 m breiten Banketten hergestellt.

Zwischen der vorhandenen Bahnüberführung östlich von Ottbergen und der Einmündung des Langenbergweges in die B 64 bei Godelheim wird die B 64 alt auf eine verbleibende Breite von 6,50 m zurückgebaut. Nach Fertigstellung aller drei Planungsabschnitte soll die B 64 alt zur Gemeindestraße abgestuft werden. Ausgenommen hiervon ist der Abschnitt zwischen der L 837 und dem neuen Kreisverkehr im Zuge der B 83n. In diesem Bereich wird die B 64 alt zur Landesstraße abgestuft.

B 83n

Der hier vorliegende, 2,48 km lange Neubau der B 83n beginnt am Ende der bereits fertig gestellten Ortsumgehung Blankenau nördlich der Ortschaft Wehrden. Die B 83n verläuft in nordwestliche Richtung, die DB-Strecke 2975 Ottbergen - Northeim und das Nethetal querend und endet westlich der Ortschaft Godelheim mit Anschluss an die vorhandene B 64. Hier ist bereits im Zuge des 1. Entwurfsabschnitts die Anlage eines Kreisverkehrs vorgesehen, über den die B 83n weitergeführt wird und in Bau-km 8+250 an die B 64n angebunden wird. Die Brücke über die DB-Strecke erhält eine lichte Weite von 42,0 m.

Der Ausbau der B 83 erfolgt analog zur OU Blankenau mit dem Ausbauquerschnitt RQ 11 (Fahrbahnbreite 8,00 m). Dies gewährleistet eine durchgehende Streckencharakteristik auch



mit der in Planung befindlichen, weiter südlich anschließenden OU Beverungen sowie mit der länderübergreifenden Planung zum Neubau der B 83 OU Bad Karlshafen und Beverungen/Herstelle, für die der Planfeststellungsbeschluss auf Nordrhein-Westfälischer Seite mit Datum vom 30.10.2012 erlassen worden ist. Bestandskraft besteht hier seit 04.01.2013. Mit der Baudurchführung ist 2017 begonnen worden.

Gemäß Deckblatt "B" werden im Bereich der Nethequerung, der Querung des namenlosen Gewässers „G“ sowie von Bau-km 0+355 südlich und 0+430 nördlich bis Bau-km 0+960 der B 83n beidseits 4,00 m hohe Überflughilfen vorgesehen.

Die K 56 "Wehrdener Straße" wird in Bau-km 0+095 und die B 83 alt in Bau-km 0+317 plangleich an die B 83n angeschlossen. Der Anschluss der K 56 wird aus Sichtgründen leicht in nördliche Richtung verschoben. Das vorhandene Bauwerk im Zuge der B 83 alt über die DB-Strecke 2975 wird unverändert erhalten. Zufahrten zur B 83n sind nicht vorgesehen.

Das untergeordnete Straßen- und Wirtschaftswegenetz wird angepasst und teilweise neu geordnet.

Die Hauptwirtschaftswege "Marbeke" und "Wöhrenstraße" bleiben unverändert erhalten. Zur Querung dieser Wirtschaftswege werden im Zuge der B 83n Brückenbauwerke mit einer lichten Weite von 5,50 m vorgesehen.

Der Wirtschaftsweg "Grubestraße" wird beidseits der B 83n abgeriegelt. Zum Anschluss des südlichen Abschnitts der "Grubestraße" an die "Wöhrenstraße" wird entlang des südwestlichen Böschungfußes der B 83n ein neuer Wirtschaftsweg vorgesehen.

Die süd-östlich der "Grubestraße" gelegenen Wirtschaftswege werden durch die B 83n teilweise durchschnitten bzw. verdrängt. Im Bereich der Bahnstrecke und der Deponie Wehrden werden die vorhandenen Wegebeziehungen durch entsprechende Verlegungen an den neuen Böschungfuß der B 83n wieder hergestellt. Das vorhandene Brückenbauwerk im Zuge des Wirtschaftsweges über die Bahnstrecke 2975 Ottbergen - Northeim kann unverändert erhalten bleiben. Da die bisherige Anbindung des Wirtschaftsweges an die B 83 alt in Höhe des vorhandenen Brückenbauwerks der B 83 alt über die DB-Strecke 2975 entfällt, erhält der Wirtschaftsweg über die vom Kreis Höxter vorab zu erstellende neue Erschließungsstraße zur Deponie Anschluss an die K 56.

Alle Hauptwirtschaftswege, die durch den Neubau der B 83n betroffen werden, werden gemäß Deckblatt "B" in einer befestigten Breite von 3,50 m mit jeweils 1,00 m bzw. 0,75 m breiten Banketten hergestellt. Der von Bau-km 0+920 bis Bau-km 1,145 nördlich der B 83n geplante Wirtschaftsweg erhält eine befestigte Breite von 3,00 m mit jeweils 0,50 m breiten Banketten. Zur Unterhaltung der gemäß Deckblatt "B" geplanten Überflughilfen wird nördlich der B 83n von Bau-km 0+570 bis Bau-km 0+920 ein 2,50 m breiter Unterhaltungsweg in wassergebundener Decke erstellt.



Die B 83 alt soll bereits nach Fertigstellung des hier vorliegenden Teilabschnittes 1b entsprechend ihrer künftigen Verkehrsbedeutung als Wirtschaftsweg zur Gemeindestraße abgestuft und ab dem heutigen Brückenbauwerk über die DB-Strecke bei Wehrden bis zur Nethebrücke bei Godelheim auf eine verbleibende Breite von 4,50 m zurückgebaut werden.

Das Entwässerungskonzept dieses Teilabschnittes 1b sieht analog zum Entwässerungskonzept des 1. Abschnittes vor, anfallendes Niederschlagswasser aus den natürlichen Einzugsgebieten getrennt von den Straßenflächen zu erfassen und abzuleiten. Das in den natürlichen Einzugsgebieten oberhalb der B 64n anfallende Niederschlagswasser wird anstatt wie heute über die vorhandenen Bahnseitengräben künftig über Abfanggräben und -mulden den Vorflutern zugeleitet. Die vorhandenen Einzugsgebiete werden dabei grundsätzlich nicht verändert. Zusätzliche Belastungen und Beeinträchtigungen der vorhandenen Vorfluter entstehen dabei nicht.

Für das auf den Straßenflächen anfallende Niederschlagswasser ist eine dezentrale Versickerung in Versickermulden und -gräben entlang der Fahrbahn vorgesehen.

Die Trasse der B 64n quert verschiedene Gewässer, ein Grabensystem in Bau-km 5+645 (namenloses Gewässer "A"), ein Grabensystem in Bau-km 5+955 (namenloses Gewässer "B"), ein Grabensystem in Bau-km 6+190 (namenloses Gewässer "C"), ein Grabensystem in Bau-km 6+771 (namenloses Gewässer "D"), ein Grabensystem in Bau-km 7+115 (namenloses Gewässer "E") sowie ein Grabensystem in Bau-km 7+598 (namenloses Gewässer "F"). Die Trasse der B 83n quert ein Grabensystem in Bau-km 1+375 (namenloses Gewässer "G").

Die namenlosen Gewässer/Grabensysteme werden zur Querung mit der B 64n bzw. B 83n auf kurzen Strecken ausgebaut und mit Verrohrungen, Rahmendurchlässen bzw. Brückenbauwerken entsprechend den hydraulischen und ökologischen Erfordernissen versehen.

Bei Bau-km 2+067 quert die B 83n außerdem die Nethe, ein Gewässer II. Ordnung, sowie das FFH-Gebiet Nethe. Die lichte Weite des Bauwerks wird gemäß Deckblatt "B" von 30 m auf 33 m vergrößert, um eine baubedingte Inanspruchnahme der Uferbereiche der Nethe ausschließen zu können.

Zwischen dem Wirtschaftsweg "Grubestraße" und der Nethe quert die B 83n das gesetzlich festgesetzte und natürliche Überschwemmungsgebiet der Nethe. Durch die hochwasserfreie Dammanlage der B 83n wird der bisherige Retentionsraum um ca. 10.100 m³ Bodenvolumen des Dammkörpers der B 83n reduziert. Der Volumenausgleich hierfür sollte ursprünglich im Bereich einer alten Flutmulde der Nethe von Flusskilometer 2,5 bis 2,9 durch Absenkungen im Vorland erfolgen. Hierzu sollte eine ca. 14.000 m² große Fläche um durchschnittlich 0,70 m abgegraben werden. Wie im 1. Abschnitt ist auch hier zwischenzeitlich im Bereich des ursprünglich geplanten Ersatzretentionsraums an der Nethe der FFH-Lebensraumtyp 6510 - Glatthaferwiese - kartiert worden. Zur Vermeidung der Inanspruchnahme des Lebensraumtyps wird der Ersatzretentionsraum gemäß dem hier vorliegenden Deckblatt "B" zum Teilabschnitt 1b nicht mehr an der Nethe sondern im Bereich der geplanten Flutmulde erstellt, die als Variante ebenfalls Gegenstand der Hochwasseruntersuchung war. Darüber hinaus hatte die Hoch-



wasseruntersuchung ergeben, dass neben der Nethebrücke, der Wirtschaftswegbrücke und dem Gewässerdurchlass die Errichtung einer Flutbrücke mit einer lichten Weite von 9,00 m in Bau-km 1+765 erforderlich wird.

2. Rechtliche und methodische Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die dem Artenschutz zugrunde liegenden Flora-Fauna-Habitat- (FFH-RL) und Vogelschutz-Richtlinien (V-RL) etablieren zwei verschiedene Schutzsysteme, die sich gegenseitig ergänzen:

- den Gebietsschutz (Art. 6 FFH-RL, Art. 4 V-RL), der sich auf Natura-2000-Gebiete bezieht, und im Rahmen von FFH-Vorprüfungen oder FFH-Verträglichkeitsprüfungen geprüft wird, und
- den allgemeinen Artenschutz (Art. 12f FFH-RL, Art. 5 V-RL), der flächendeckend zu beachten und Gegenstand des vorliegenden Artenschutzbeitrages ist.

Die europäischen Vorgaben zum allgemeinen Artenschutz wurden durch die Bestimmungen des § 44 BNatSchG vom 29. Juli 2009 - Geltung ab 01.03.2010 (zuletzt geändert am 15.09.2017) in nationales Recht umgesetzt. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Entsprechend **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** gelten folgende Zugriffsverbote:

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
-



Mit der Änderung des BNatSchG vom 29.07.2017 erfolgte im Bereich des Artenschutzes (§ 44) insbesondere eine Umsetzung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Signifikanzansatz und zu Umsiedlungsmaßnahmen.

Mit der Änderung des BNatSchG vom 29.07.2017 erfolgte in § 44 (5) eine "Konkretisierung der artenschutzrechtlichen Verbote im Hinblick auf Eingriffe in Natur und Landschaft. Der neu gefasste Satz 2 Nr. 1 schränkt den Tatbestand des § 44 Absatz 1 Nr. 1 in Übereinstimmung mit der sich namentlich auf betriebs-, aber auch bau- und anlagenbezogene Risiken (z.B. bei Tierkollisionen im Straßenverkehr [...], Baufeldfreimachung) beziehenden Rechtsprechung (BVerwGE 134, 166, Rn. 42; BVerwG, Urt. v. 13.05.2009, 9 A 73/07, Rn. 86; BVerwG, Urt. v. 08.01.2014, 9 A 4/13, Rn. 99) dahingehend ein, dass der unvermeidbare Verlust einzelner Exemplare durch ein Vorhaben nicht automatisch und immer einen Verstoß gegen das Tötungsverbot darstellt. Vielmehr setzt ein Verstoß voraus, dass durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für Individuen der betroffenen Art signifikant erhöht wird. Der Bedeutungsgehalt von "signifikant" wird nach der Rechtsprechung in einigen Urteilen auch mit dem Begriff "deutlich" gleichgesetzt. Diese Einschränkung trage dem Gebot der Verhältnismäßigkeit Rechnung, so die Gesetzesbegründung.

Nach der neuen Nummer 2 liegt kein Verstoß gegen die in § 44 Absatz 1 Nummer 1 verbottene Handlungen des Nachstellens, des Fangens oder der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen vor, soweit sie im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme zum Schutz der Tiere bzw. ihrer Entwicklungsformen und zur Erhaltung der Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang entsprechend den fachlichen Standards und Sorgfaltspflichten durch qualifiziertes Personal erfolgen und die Beeinträchtigungen auch im Übrigen unvermeidbar sind. Anlass für die Einfügung dieser Vorschrift war die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 14.07.2011, Az.: 9 A 12 / 10, Rn. 130), wonach dem europarechtlichen Verbot nach Art. 12 Absatz 1 FFH-Richtlinie, bestimmte geschützte Arten absichtlich zu fangen, auch solche Maßnahmen unterfallen, die im Rahmen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme zur Umsetzung der Tiere unternommen werden. Die Sorgfaltsanforderungen an Umsiedlungsmaßnahmen seien ggf. durch behördliche Vorgaben und Empfehlungen zu konkretisieren.

Die Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG sind in § 45, Abs. 7 geregelt. Gemäß § 45, Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG darf eine Ausnahme zugelassen werden, wenn

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält (bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse) der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt).



2.2 Methodisches Vorgehen

Entsprechend den vorgenannten rechtlichen Vorgaben ist beim Neubau einer Straße grundsätzlich die mögliche Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für gemeinschaftsrechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten zu prüfen.

Mit der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren - VV-Artenschutz ([MUNLV 2016](#)) werden in NRW Regelungen zur Anwendung des Artenschutzes getroffen. Die VV-Artenschutz beschreibt alle rechtlichen und fachlichen Anforderungen an eine Artenschutzprüfung.

Diese konzentriert sich im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren gemäß der VV-Artenschutz auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und die europäischen Vogelarten. Die mögliche Beeinträchtigung aller anderen - nur national - besonders geschützten bzw. gefährdeten Arten ist nach den allgemeinen Regeln zum Artenschutz (§ 39 BNatSchG) und der Eingriffsregelung (§ 15, Abs. 1 BNatSchG) zu beurteilen.

Um bei der geforderten Berücksichtigung der europäischen Vogelarten zu einer methodisch und arbeitsökonomisch sinnvollen Eingriffsbeurteilung und zur sachgerechten Vereinfachung von Genehmigungsverfahren zu kommen, hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen "planungsrelevante Arten" genannt und im "Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (FIS) laufend aktuell gehalten. Derzeit gültig ist die Liste der planungsrelevanten Arten in NRW mit Stand vom [14.06.2018](#).

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNatSchG unterliegen (dies sind die in NRW weitverbreitete Vogelarten), aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden nicht im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes ("Allerweltsarten") bei Eingriffen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (vgl. [MUNLV 2007](#)).

Diese nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten werden ebenfalls im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens berücksichtigt. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände wird für diese Arten in der Artenschutzprüfung dokumentiert (VV Artenschutz).

Der Ablauf einer Artenschutzprüfung in der Straßenplanung wird in einem ergänzenden Planungsleitfaden Artenschutz des Landesbetriebes Straßenbau NRW aufgezeigt, der in Abstimmung mit dem Verkehrsministerium NRW und dem LANUV erstellt wurde ([STRASSEN.NRW April 2011](#)).



Auf der Grundlage der Regelungen der VV-Artenschutz und des Planungsleitfadens Artenschutz werden die zu klärenden Sachverhalte in bis zu drei Stufen erarbeitet:

Stufe I Festlegung des Untersuchungsrahmens:

In dieser Stufe wird geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Anhand vorliegender Daten (@Linfos, Fachinformationssystem "streng geschützte Arten"), vorliegender Untersuchungen und Literatur wird geprüft, welche planungsrelevanten Arten im Plangebiet vorkommen oder aufgrund der Habitat- und Biotopausstattung zu erwarten sind.

Stufe II Vermeidung und Prüfen der Verbotstatbestände:

In Stufe 2 werden Vermeidungsmaßnahmen konzipiert und es wird geprüft, ob, und wenn ja, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird. Die Ergebnisse dieser Stufe werden Art für Art in das Prüfprotokoll eingetragen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Falls Stufe II aufzeigt, dass bei vorkommenden Arten gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird, wird in Stufe III geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten möglich ist. Die gutachterlichen Aussagen hierzu werden ebenfalls in das Prüfprotokoll eingetragen und durch die Darlegungen der Straßenbauverwaltung zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie zumutbaren Alternativen ergänzt.

3. Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Der Planungsraum liegt im südlichen Weserbergland. Nach der **Naturräumlichen Gliederung Deutschlands** im Maßstab 1 : 200.000 (BUNDESANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMFORSCHUNG, 1962) gehört der östliche Teil des Planungsraums zur Weseraue und Weserterrasse (367.0) der Obereinheit Holzmindener Wesertal (367). Mit dem Verlassen der Weseraue schließen sich nach Westen die Fürstenauer Berge (361.01) der Obereinheit Oberwälder Land (361) an.

Das **Relief** des Planungsraumes ist durch den Talraum der Nethe bestimmt. In der weiten Aue der Nethe weisen die weitgehend ebenen Flächen Höhen zwischen 90 m (südlich von Haus Brunnen) und 115 m an der B 64alt auf. Nach Nordwesten steigt das Gelände zum Stockberg und Herbremer Holz (bis 296 m) und Langen Berg (bis 280 m) teils steil an (bis 55° Hangneigung). Südöstlich von Amelunxen hebt sich das Gelände langsam zum Wildberg (304 m) an. Einige Kerbtäler und Rinnen reichen im Nordwesten bis zu den Plateaurändern hinauf und gliedern so die meisten Hänge in einzelne Abschnitte.

Die **geologischen** Ausgangsgesteine des Planungsraums gehören der mesozoischen Form des Trias an. Es sind dies der Mittlere Buntsandstein, der Obere Buntsandstein der Röt und der Untere, Mittlere und Obere Muschelkalk.

Im Planungsraum sind aus dem geologischen Untergrund verschiedene **Böden** hervorgegangen. Der Talraum der Nethe ist hauptsächlich durch grundwasserbeeinflusste (semiterrestrische



sche) Böden geprägt. Hier stehen Gleye und Auenböden an. An den nach Nordwesten anschließenden Hängen finden sich terrestrische Böden, vor allem Rendzinen und Parabraunerden. Fünf archäologische Fundstellen unbekannter Ausdehnung sind als **Bodendenkmale** im Untersuchungsraum kartiert. Es handelt sich um Luftbildspuren, zwei mittelalterliche Wüstungen und den unmittelbar an der B 83 gelegenen Turmhügel "Haneckenburg".

Der **Grundwasserstand** in der Nettheaue schwankt jahreszeitlich und korreliert mit dem Flusswasserspiegel der Nethe. Die Auenböden in der Nettheaue besitzen keine besondere Grundwasserergiebigkeit. An den Hanglagen herrscht ein hoher Flurabstand der Grundwasseroberflächen. Der Oberboden hat eine mittlere Wasserdurchlässigkeit, die Bereiche besitzen eine mittlere Grundwasserneubildungsrate.

Die vorwiegend aus Kiesen und Sanden bestehenden Terrassenablagerungen im Wesertal sind gute **Grundwasserleiter** und besitzen aufgrund ihrer Dimensionen im Landschaftsraum große Bedeutung für die Grundwassernutzung, zumal geologische und pedologische Verhältnisse die Grundwasserneubildung begünstigen. Im Untersuchungsraum selbst findet keine Grundwassernutzung statt.

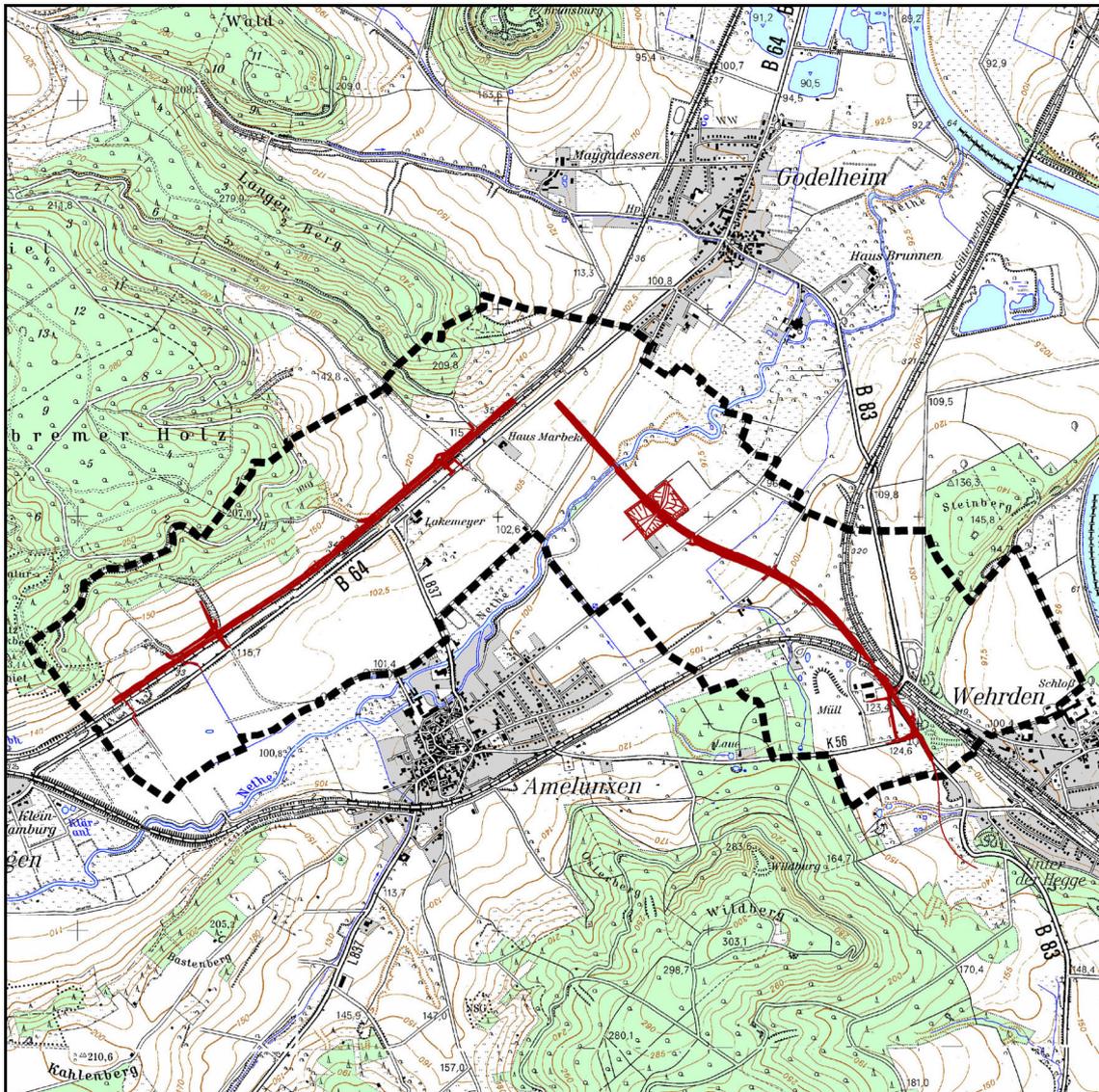
Das prägende **Oberflächengewässer** des Landschaftsraumes ist die Nethe, die nordöstlich des Planungsraumes in die Weser fließt. Die Nethe tritt wie die Weser im Winterhalbjahr regelmäßig über die Ufer und überflutet dann zuweilen weite Teile des Planungsraumes, der somit die Funktion eines Retentionsraumes übernimmt.

Großklimatisch betrachtet liegt der Planungsraum im Übergangsbereich vom maritimen zum kontinentalen Klima. Ähnlich wie das Wesertal genießt das Nethetal durch die umliegende Höhenzüge eine windgeschützte Tallage. Bei Sonneneinstrahlung kommt es daher zu höheren Temperatur-Mittelwerten als an anderen Standorten gleicher Höhenlage. Die angrenzenden Hangbereiche weisen im Vergleich zum Nethetal erhöhte Niederschläge auf.

Die **reale Vegetation** des Planungsraums wird im Bereich der Nettheaue und der leichten Hanglagen überwiegend von landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Intensivacker und geringen Anteilen Grünländern geprägt. Die Nethe wird von Gehölzen, teils Auwaldresten und Hochstaudenfluren begleitet. Die Hangbereiche des Herbremer Holzes und des Langen Berg sind fast vollständig mit verschiedenen Laubwaldgesellschaften bestockt.

Die **Fauna** des Planungsraums ist reich und vielfältig. Die Nethe ist Lebensraum verschiedener Vogelarten, die gewässernahe und feuchte Strukturen bevorzugen. Die Nettheaue hat vor allem als Nahrungsraum für verschiedene Greifvögel eine Bedeutung. Die Hangbereiche sind Lebensraum waldbewohnender Vogelarten. Fledermäuse nutzen sowohl die Strukturen entlang der Nethe, als auch die Wald- und Waldsaumstrukturen an den Hangbereichen. Der Bahndamm und die Saumbereiche entlang des Waldes sind bevorzugter Lebensraum verschiedener Reptilienarten wie Schlingnatter und Zauneidechse. Für Amphibien geeignete Bereiche sind im Planungsraum nur spärlich vorhanden.

Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Planungsraums (M. 1 : 35.000)



Das **Landschaftsbild** des Planungsraumes erhält seine besondere Prägung durch den Übergangsbereich von der Netheau zu den nordwestlich und südöstlich anschließenden Hangbereichen des Herbremer Holzes bzw. des Wildbergs. Die Nethe ist prägende Leit- und Grenzlinie in der Aue, die großräumigen Ackerflächen im Nethetal profitieren von der hohen Reliefenergie angrenzender Hangbereich. Die Bahnliesen und die B 64/83 sind optisch gut durch Gehölzstrukturen eingebunden. Die betriebsbedingten Auswirkungen der B 64 und der B 83 stellen eine Belastung für das Landschaftsbild bzw. für die landschaftsgebundene Erholung dar. Als Erlebnisgebiet des Projektes "Erlesene Natur" will der Kreis Höxter im Jahr 2011/2012 einen Wanderpfad im Gebiet Kalkmagerrasen bei Ottbergen anlegen.

Die **landwirtschaftliche Nutzung** dominiert den Planungsraum und nimmt fast alle Flächen der Netheau und auf den Hängen des Nethetales ein. Hauptsächlich wird Mais, gefolgt von Ge-



treide angebaut. Grünlandflächen beschränken sich zumeist auf das Umfeld der landwirtschaftlichen Hofstellen, auf Restflächen unmittelbar an der Nethe und auf flachgründige Lagen an der Hangbereichen des Nethetales. Die **forstwirtschaftliche Nutzung** erfolgt in den Randbereichen des Planungsraumes an den oberen Hängen des Nethetales zwischen Ottbergen und Godelheim und bei Wehrden. Zusammenhängende Siedlungsbereiche sind im Planungsraum nicht vorhanden, es finden sich nur ein knappes Dutzend Einzelhäuser bzw. landwirtschaftliche Hofstellen.

4. Ergebnisse der Datenrecherche und Abfragen (Arbeitsschritt I.1)

4.1 Vorkommen im Messtischblatt

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 4 des Messtischblattes (MTB) 4221 "Brakel" und des 3. Quadranten des MTB 4222 "Höxter". Nachfolgend aufgeführte planungsrelevante Arten sind für die beiden jeweils ca. 30 km² großen Bereiche der Quadranten der MTBs von dem LANUV benannt (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42214> bzw. 42223) (Abfrage 19.06.2019). Die vom LANUV bereitgestellten Daten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zum anderen lässt der Bezugsraum des Messtischblattquadranten keinesfalls den Schluss zu, dass die aufgeführten Arten auch tatsächlich im jeweiligen (meist wesentlich kleineren) Plangebiet auftreten.

Tab. 1: Vorkommen planungsrelevanter Arten im Quadrant 4 des MTB 4221 "Brakel"

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand (KON)
Säugetiere (11)			
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G↓
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Art vorhanden	G
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Art vorhanden	U
Nyctalus noctula	Abendsegler	Art vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
Vögel (31)			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	S



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszu- stand (KON)
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sicher brütend	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	S
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	sicher brütend	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	sicher brütend	unbek.
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	sicher brütend	G
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U↓
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U↓
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	sicher brütend	G↓
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	sicher brütend	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	U
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	sicher brütend	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	S
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	sicher brütend	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	sicher brütend	G
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	sicher brütend	U↓
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	sicher brütend	G
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	sicher brütend	unbek.
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	U↓
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	sicher brütend	unbek.
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G
Farn-, Blütenpflanzen und Flechten (1)			
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	Art vorhanden	S

Tab. 2: Vorkommen planungsrelevanter Arten im Quadrant 3 des MTB 4222 "Höxter"

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszu- stand (KON)
Säugetiere (8)			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Art vorhanden	G↓
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Art vorhanden	U
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Art vorhanden	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Art vorhanden	G



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszu- stand (KON)
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G
Vögel (46)			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	sicher brütend	G
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	rastend	G
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	sicher brütend	U
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	U↓
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	rastend	U
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	sicher brütend	S
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sicher brütend	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	sicher brütend	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	sicher brütend	unbek.
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	sicher brütend	U
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	sicher brütend	S
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U↓
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	sicher brütend	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sicher brütend	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U↓
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	sicher brütend	G↓
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	sicher brütend	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	U
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	sicher brütend	U
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	sicher brütend	U↓
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	S
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	rastend	
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	sicher brütend	G
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	sicher brütend	U↓
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	sicher brütend	S
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	sicher brütend	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	sicher brütend	G
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	sicher brütend	unbek.
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	U↓
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand (KON)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	sicher brütend	unbek.
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	sicher brütend	G
<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel	rastend	
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	S
Amphibien (1)			
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Art vorhanden	U

Erhaltungszustand:	G = günstig	U = ungünstig / unzureichend	S = schlecht
--------------------	-------------	------------------------------	--------------

4.2 Potenzielles Vorkommen im betroffenen Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum liegt im Naturraum "Weserbergland" und gehört zur kontinentalen biogeografischen Region. Die im Untersuchungsraum vorhandenen Strukturen lassen sich den folgenden Lebensraumtypen zuordnen:

Laubwälder mittlerer Standorte (LauW/mitt); Fließgewässer (FlieG); Nadelwälder (NadW); Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, (KlGehoe); Äcker, Weinberge (Aeck); Säume, Hochstaudenfluren (Saeu); Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert); Magerwiesen und -weiden (MagW); Gebäude (Gebaeu); Fettwiesen und -weiden (FettW).

Für diese Lebensraumtypen weist das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in NRW" in den relevanten Quadranten der beiden Messtischblättern (4221 und 4222) das Vorkommen nachfolgender Arten aus. ([http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42214 bzw. 42223](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42214_bzw._42223)) ([Abfrage 19.06.2019](#)).

**Tab. 3: Potentielles Vorkommen planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen des Untersuchungsgebietes (4Q 4221 und 3Q 4222)**

Art	Status im Bereich der MTB's	EHZ in NRW (KON)	LauW/mitt	FlieG	NadW	KIGehoel	Aeck	Saeu	Gaert	MagW	Gebaeu	FettW
Säugetiere (11)												
Abendsegler	Art vorhanden	G	Na	(Na)	(Na)	Na	(Na)	(Na)	Na	(Na)	(Ru)	(Na)
Braunes Langohr	Art vorhanden	G	FoRu, Na		(FoRu), (Na)	FoRu, Na		Na	Na	Na	FoRu	Na
Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G↓	(Na)	(Na)	(Na)	Na			Na	Na	FoRu!	Na
Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	Na	Na	(Na)	Na		(Na)	(Na)	(Na)	FoRu	(Na)
Großes Mausohr	Art vorhanden	U	Na			Na	(Na)		(Na)	Na	FoRu!	Na
Haselmaus	Art vorhanden	G	FoRu			FoRu			(FoRu)			
Kleinabendsegler	Art vorhanden	U	Na	Na	(Na)	Na			Na	Na	(FoRu)	Na
Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	Na	Na	(Na)	Na		(Na)	Na		FoRu!	
Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G	Na	Na	Na						FoRu	
Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	Na	Na	(Na)	Na			Na	(Na)	FoRu	(Na)
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	Na	(Na)	Na	Na			Na	(Na)	FoRu!	(Na)
Vögel (49)												
Baumfalke	sicher brütend	U	(FoRu)	Na	(FoRu)	(FoRu)		(Na)				
Baumpieper	sicher brütend	U	(FoRu)		FoRu	FoRu		(FoRu)		(FoRu)		
Beutelmeise	sicher brütend	S		FoRu		FoRu						
Bluthänfling	sicher brütend	unbek.				FoRu	Na	Na	(FoRu), (Na)	Na		
Eisvogel	sicher brütend	G		FoRu!					(Na)			
Feldlerche	sicher brütend	U↓					FoRu!	FoRu		FoRu!		FoRu!
Feldschwirl	sicher brütend	U		(FoRu)		FoRu	(FoRu)	FoRu		(FoRu)		(FoRu)
Feldsperling	sicher brütend	U	(Na)			(Na)	Na	Na	Na	Na	FoRu	Na
Flussregenpfeifer	sicher brütend	U		(FoRu)			(FoRu)					
Flussuferläufer	rastend	G		Ru, Na								
Girlitz	sicher brütend	unbek.						Na	FoRu!, Na			
Grauspecht	sicher brütend	U↓	Na					Na		(Na)		(Na)



Art	Status im Bereich der MTB's	EHZ in NRW (KON)	LauW/mitt	FlieG	NadW	KIGehoel	Aeck	Saeu	Gaert	MagW	Gebaeu	FettW
Grünschenkel	rastend			Ru, Na			(Ru), (Na)					
Habicht	sicher brütend	G	(FoRu)		(FoRu)	(FoRu), Na	(Na)		Na	(Na)		(Na)
Kampfläufer	rastend			(Ru), (Na)			(Ru), (Na)					Ru, Na
Kiebitz	sicher brütend	S					FoRu!			(FoRu)		FoRu
Kleinspecht	sicher brütend	G	Na			Na			Na	(Na)		(Na)
Knäkente	rastend	U										
Kuckuck	sicher brütend	U↓	(Na)		(Na)	Na			(Na)	(Na)		(Na)
Mäusebussard	sicher brütend	G	(FoRu)		(FoRu)	(FoRu)	Na	(Na)		Na		Na
Mehlschwalbe	sicher brütend	U		(Na)			Na	(Na)	Na	(Na)	FoRu!	(Na)
Mittelspecht	sicher brütend	G	Na									
Nachtigall	sicher brütend	U	FoRu	(FoRu)		FoRu!		FoRu	FoRu			
Neuntöter	sicher brütend	G↓				FoRu!		Na		Na		(Na)
Pirol	sicher brütend	U↓	FoRu			FoRu			(FoRu)			
Rauchschwalbe	sicher brütend	U↓		(Na)		(Na)	Na	(Na)	Na	Na	FoRu!	Na
Raufußkauz	sicher brütend	U	(FoRu)		(FoRu)			(Na)		(Na)		(Na)
Rebhuhn	sicher brütend	S					FoRu!	FoRu!	(FoRu)	FoRu		FoRu
Rohrweihe	sicher brütend	U		Na			FoRu, Na	FoRu, Na				
Rotmilan	sicher brütend	U	(FoRu)		(FoRu)	(FoRu)	Na	(Na)		Na		Na
Schleiereule	sicher brütend	G				Na	Na	Na	Na	Na	FoRu!	Na
Schwarzspecht	sicher brütend	G	Na		Na	(Na)		Na		(Na)		(Na)
Schwarzstorch	sicher brütend	G	(FoRu)	Na	(FoRu)							
Sperber	sicher brütend	G	(FoRu)		(FoRu)	(FoRu), Na	(Na)	Na	Na	(Na)		(Na)
Star	sicher brütend	unbek.					Na	Na	Na	Na	FoRu	Na
Steinkauz	sicher brütend	S				(FoRu)	(Na)	Na	(FoRu)	Na	FoRu!	Na
Teichrohrsänger	sicher brütend	G		FoRu								
Turmfalke	sicher brütend	G				(FoRu)	Na	Na	Na	(Na)	FoRu!	Na
Turteltaube	sicher brütend	U↓	FoRu		(FoRu)	FoRu	Na	(Na)	(Na)	(Na)		(Na)
Uferschwalbe	sicher brütend	U		Na		(Na)	(Na)	(Na)		(Na)		(Na)
Uhu	sicher brütend	G	Na		Na			(Na)		(Na)	(FoRu)	(Na)



Art	Status im Bereich der MTB's	EHZ in NRW (KON)	LauW/mitt	FlieG	NadW	KIGehoel	Aeck	Saeu	Gaert	MagW	Gebaeu	FettW
Wachtelkönig	sicher brütend	S		(FoRu)			FoRu!	(FoRu)		FoRu		(FoRu)
Waldkauz	sicher brütend	G	Na		Na	Na	(Na)	Na	Na	(Na)	FoRu!	(Na)
Waldbaubsänger	sicher brütend	G	FoRu!		(FoRu)							
Waldohreule	sicher brütend	U	Na		(Na)	Na		(Na)	Na	(Na)		(Na)
Waldschnepfe	sicher brütend	G	FoRu!		(FoRu)	(FoRu)						
Wespenbussard	sicher brütend	U	Na		Na	Na		Na		Na		(Na)
Wiesenpieper	sicher brütend	S	(FoRu)		(FoRu)		(FoRu)	FoRu		FoRu		FoRu
Zwergtaucher	sicher brütend	G			FoRu							
Amphibien (1)												
Kammolch	Art vorhanden	U	Ru	(FoRu)		(Ru)		(Ru)	(Ru)	Ru		(Ru)
Farn-, Blütenpflanzen und Flechten (1)												
Frauenschuh	Art vorhanden	S	Pfl!		Pfl							

FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen)

Ru = Ruhestätte (Vorkommen)

Na = Nahrungshabitat (Vorkommen)

FoRu! = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen)

Ru! = Ruhestätte (Hauptvorkommen)

(Na) = Nahrungshabitat (pot. Vorkommen)

(FoRu) = Fortpflanzung- und Ruhestätte (pot. Vorkommen)

(Ru) = Ruhestätte (pot. Vorkommen)

Pfl = Pflanzenstandort

Pfl! = Pflanzenstandort (Hauptvorkommen)



4.3 Auswertung weiterer Unterlagen

Neben den oben dargestellten Informationen aus dem Fachinformationssystem (FIS) wurden noch weitere vorliegende Daten ausgewertet:

- @LINFOS - Landschaftsinformationssammlung des LANUV (Fundorte Tiere, Fundorte Pflanzen, Naturschutzgebiete, § 42 Biotope, Biotopkataster, FFH-Gebiete, Zielartenkartierung, Stillgewässer ([Abfrage 19.06.2019](#)),
- Standard-Datenbögen der FFH-Gebiete DE-4222-301 "Buchenwälder der Weserhänge" ([Datum der Aktualisierung 2018-05](#)), DE-4320-305 "Nethe" ([Datum der Aktualisierung 2018-05](#)), DE-4221-302 "Kalkmagerrasen bei Ottbergen" ([Datum der Aktualisierung 2018-05](#)) und DE 4322-304 "Wälder um Beverungen" ([Datum der Aktualisierung 2018-05](#)).

Im Rahmen der Auswertung der oben genannter Unterlagen bzw. Datenquellen konnten zunächst keine weiteren, über die Angaben im FIS hinausgehenden Arten festgestellt werden.

4.4 Zusammenfassung der Ergebnisse von Arbeitsschritt I.1

Von den im Bereich der Quadranten der beiden Messtischblätter vorkommenden 62 planungsrelevanten Arten konnten auch nach Eingrenzung auf die im Planungsraum vorkommenden Lebensraumtypen keine Arten pauschal ausgeschlossen werden. Die Auswertung der oben stehenden weiteren Unterlagen erbrachte zunächst keine Erkenntnisse über zusätzliche Artvorkommen.

5. Faunistische Untersuchungen

Folgende faunistische Untersuchungen wurden durchgeführt:

- Untersuchungen der Fledermausfauna für den LBP und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (SIMON & WIDDIG Okt. 2007),
 - Tierökologische Untersuchungen als Bestandteil des LBP zum Neubau B 64/83 von Brakel/Hembsen bis Höxter - 2. + 3. Bauabschnitt (BIOPLAN Feb. 2008),
 - Konzept zum Wachtelkönig im Nethetal (BIOPLAN Jan. 2010),
 - Vertiefende faunistische Untersuchung der Wildkatze im Rahmen der Neubauplanung der B 64/83 zwischen Hembsen, Höxter und Wehrden, im Auftrag des Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland - Hochstift, Außenstelle Paderborn (BIOPLAN Nov. 2013, [Version 2 März 2016](#)),
 - [Trianel Pumpspeicherkraftwerk Nethe: Vegetationskundlich floristisches und faunistisches Gutachten \(BIOPLAN, 2014\)](#)
 - Neubau B 64 2. Bauabschnitt Ottbergen - Godelheim und Neubau B 83 von Wehrden bis Godelheim: Aktualisierung der faunistischen Untersuchungen (BIOPLAN DEZ. 2015),
-



- Neubau B64/83n (Brakel/Hembsen - Höxter): Faunistische Untersuchungen und CEF-Maßnahmen für die Schlingnatter- und Zauneidechsenvorkommen im Bereich der Neubautrasse (BIOPLAN MÄRZ 2016, [AKTUALISIERT AUG. 2017](#)).
- [Neubau B64/83 - 2. BA/TA 1b Aktualisierung der Fauna \(Microchiroptera\) im Bereich der geplanten Neubautrasse der B 83 \(BIOPLAN 2018\)](#)

5.1 Methodik der faunistischen Untersuchungen

5.1.1 Amphibien

Die Begehungen zur Amphibienuntersuchung erfolgten im Jahr 2007. Zur Erfassung wandernder Amphibienarten wurden östlich Ottbergen und im Bereich der Mülldeponie Wehrden jeweils insgesamt 100 m lange Amphibienschutzgitter aufgestellt. Die eingegrabenen Eimer zum Fang der Amphibien wurden in der Summe je 2 Wochen lang auf gefangene Tiere hin kontrolliert (18.04. bis 02.05.2007 und 07.05. bis 20.05.2007). Darüber hinaus wurden an vier nächtlichen Terminen (30.03., 04.04., 14.04. und 08.05.2007) die bestehenden Trassen der B 64 und B 83 sowie parallel verlaufende Wirtschaftswege auf wandernde Amphibien hin untersucht. Da bekannt ist, dass ein Gewässer im Bereich der Mülldeponie Wehrden eine Population des Kammmolches beherbergt, wurden dieses und weitere Gewässer im Bereich der Deponie während der Hauptreproduktionsperiode mit Molchreusen beprobt.

Weitere wertbestimmende Tierarten/-gruppen wurden über Zufallsbeobachtungen mit erhoben.

5.1.2 Fledermäuse

Bereits im Jahr 2007 erfolgte eine umfassende Erfassung der Fledermäuse mittels **Detektorkartierung, Flugroutenbeobachtung, Horchkisten, Schwärmebeobachtung, Netzfang & Telemetrie** (SIMON & WIDDIG 2007).

Im Jahr 2013 erfolgte eine Aktualisierung der vorliegenden Daten aus den Jahren 2006 und 2007 im Rahmen von Detektorkartierungen. Zusätzlich erfolgte ein Einsatz von Batcordern an geeigneten Strukturen (Bahndamm, Ufergehölze an der Nethe und andere Gehölzstrukturen). Des Weiteren wurden Flugroutenbeobachtungen und Ausflugszählungen durchgeführt (BIOPLAN 2015).

In einem jeweils mind. 100 m breiten Untersuchungskorridor beiderseits der geplanten Trassen der B 64n und B 83n wurde 2013 an fünf Einzelterminen die Aktivität der Fledermäuse erfasst. Dies geschah im Wesentlichen in Form von Transektbegehungen. Bei den nächtlichen Detektorkartierungen wurde der Korridor entlang von Feld- und Fußwegen möglichst auf oder parallel zu den Neubautrassen begangen und alle Fledermausrufe notiert.

Nachweishäufigkeiten verschiedener Arten können aufgrund der unterschiedlichen akustischen Nachweisbarkeit nur eingeschränkt miteinander verglichen werden. Anhand der Nachweishäufigkeiten der einzelnen Arten lassen sich jedoch unter Berücksichtigung von Transektlänge und Zeitdauer indirekt Aktivitätsdichten mit Erfahrungswerten aus anderen Gebieten vergleichen. Zum Bestimmen der Fledermäuse dienen die Detektoren Pettersson D 100, D 200 und Wildlife acoustics EM 3. In 2012 und 2013 wurden an ausgewählten Standorten (z.B. im Bereich der Nethe oder in den gehölzreichen Lebensräumen im Bereich des Gleisdreiecks bei der Deponie Wehrden) zusätzlich Horchboxen und Batcorder (Typ eco obs) jeweils für mehrere Nächte ausgebracht, um so zusätzliche Informationen über Fledermausaktivitäten und Flugrouten zu erhalten.

Die Flugroutenzählungen wurden im Bereich potenzieller Leitstrukturen vorgenommen. Sie wurden an 4 Terminen durchgeführt. Von günstigen Beobachtungspunkten aus wurden vom Beginn der Dämmerung für etwa eine Stunde vorüberfliegende Tiere ermittelt. Dies geschah mit Hilfe von Detektoren und durch Sichtbeobachtungen. So konnten Richtung, Anzahl und Artzugehörigkeit der vorüberfliegenden Fledermäuse ermittelt werden. Drei im Untersuchungsgebiet befindliche Gebäude wurden auf potentielle Wochenstuben hin überprüft, u.a. im Haus Marbeke, wo 2007 eine Wochenstube von SIMON & WIDDIG (2007) nachgewiesen worden war. Dort erfolgte eine Ausflugzählung an zwei Terminen.

Tab. 4: Übersicht über die Begehungen zur Erfassung der Fledermäuse

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Niederschlag	Methodik
20./21.05.2013	21:00 - 23:00	10°C	trocken	Detektorkartierung
29./30.05.2013	23:00 - 01:00 02:30 - 04:30	13°/11°C	trocken	Detektorkartierung
12./13.06.2013	23:00 - 01:30	12° C	trocken	Detektorkartierung
15.06.2013	22:00 - 23:30	10° C	trocken	Ausflugzählung/ Flugroutenbeobachtung
08.07.2013	22:00 - 23:00	18-20°C	trocken	Flugroutenbeobachtung
20.07.2013	21:30 - 22:30	17°C	trocken	Ausflugzählung/ Flugroutenbeobachtung
05./06.08.2013	21:00 - 00:30	18°C	trocken	Detektorkartierung/ Flug- routenbeobachtung
17.08.2013	21:00 - 23:30	11°C	trocken	Detektorkartierung

Bei der Aktualisierung der Fledermausuntersuchung an der B 83n im Jahr 2017 (BIOPLAN 2018) sind drei verschiedene Erfassungsmethoden (Horchboxen, Batcorder und Detektorbegehung) angewandt worden. Der Untersuchungszeitraum reichte von Anfang Juni bis Ende September 2017. Dazu wurden insgesamt 4 Gehölzstrukturen (2 lineare Gehölzstrukturen, die galerie-waldartigen Baumbestände längs der Nethe und ein lichter Gehölzbestand am Gleisdreieck) auf die Nutzung als Leitstrukturen bzw. Jagdhabitat durch Fledermäuse untersucht. Bei allen vier untersuchten Bereichen handelt es sich um Strukturen die von der geplanten Trasse der B 83 zerschnitten oder von ihr gequert werden.



Die intensiv untersuchten Gehölzstrukturen wurden von Bioplan wie folgt charakterisiert:

Struktur 1	Gehölz-/Offenlandkomplex nahe der zukünftigen Anschlussstelle B 83 bei Wehrden mit angrenzender Bahnstrecke und einer kleinen Streuobstwiese.
Struktur 2	Lineare Gehölzstruktur mit sehr dichtem Strauchbestand und z.T. größeren Bäumen. Entlang der Struktur befinden sich ein kleiner Grünlandstreifen sowie intensiv genutzte Ackerflächen.
Struktur 3	Kleiner, nur temporär wasserführender Entwässerungsgraben mit zum Teil dichtem Strauchbestand sowie mittelgroßen bis großen Erlen. Beidseitig grenzen Ackerflächen, die intensiv bewirtschaftet werden, an die Struktur an.
Struktur 4	Nethelauf mit beidseitigen Ufergehölzen, darunter alte, großvolumige Pappeln und Weiden. Beidseitig grenzen intensiv genutzte Ackerflächen bis an die Gehölzstrukturen an.

In jeder Struktur wurden 10 Horchboxen an fünf Terminen ausgebracht. Weiterhin kamen dort zusätzlich Batcorder mit Expositionsdauern von je 3-4 Tagen zum Einsatz. Weiterhin erfolgten Detektorbegehungen an sieben Terminen während der Wochenstubezeit entlang von Transekten, die parallel und quer zur geplanten Trasse verlaufen. Um potentielle Quartiere/Wochenstuben nachzuweisen, wurde der Trassenbereich zusätzlich tagsüber nach geeigneten Strukturen wie älteren Bäumen mit Höhlungen, Rindenablösungen etc. abgesucht. Verdächtige Strukturen wurden zum Zeitpunkt des abendlichen Ausflugs auf vorkommende Tiere hin überprüft.

5.1.3 Haselmaus

Zur Erfassung der Haselmaus wurden in potenziellen Lebensräumen sogenannte "nest tubes" (Neströhren) ausgebracht. Dabei handelt es sich um kleine einseitig geschlossene Röhren, die als mögliche Nestquartiere für Haselmäuse geeignet sind. Sie wurden am 29.05.2013 an 5 Standorten in ca. 1-2 m Höhe installiert. Pro Standort wurden vier Tubes ausgebracht.

Sofern Haselmäuse im Gebiet vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass die künstlichen Quartiere nach einigen Monaten besiedeln werden. Die Kontrolle der "nest tubes" erfolgte von Ende Juni bis Anfang Oktober an insgesamt fünf Terminen (25.6.; 22.7.; 8.8.; 6.9. und 24.10.2013).

Die Erkenntnisse aus den "nest tubes", die im Jahr 2012 im Rahmen der Untersuchungen zum Pumpspeicherwerk TWN ausgebracht wurden, sind ebenfalls berücksichtigt.



5.1.4 Vögel

Bereits im Jahr 2007 wurden avifaunistische Erfassungen durchgeführt. Die Kartierung erfolgte im Rahmen von insgesamt 8 Begehungen im Zeitraum April bis Ende Juni 2007, davon 2 Kontrollen in der Abenddämmerung zur Erfassung von Eulen, Wachteln und Wachtelkönigen (Einsatz von Klangattrappen) (BIOPLAN 2008).

Im Jahr 2013 erfolgte eine Aktualisierung der vorliegenden Daten aus 2007. Die im Untersuchungsjahr 2013 durchgeführte Kartierung erfolgte im Rahmen von 7 morgendlichen Begehungen im Zeitraum von Anfang Mai bis Ende Juni (02.05.; 08.05.; 14.05.; 16.05.; 24.05.; 02.06.; 19.6.2013). Es handelte sich um Transektbegehungen, die soweit möglich parallel zu den geplanten Neubautrassen der B 64n (östlich der Kreuzung mit der L 837 nach Amelunxen) und der B 83n durchgeführt wurden. Dämmerungs- und/oder nachtaktive Arten wie Eulen, Wachtel und Wachtelkönig wurden, soweit vorhanden, im Rahmen der Fledermauserfassungen mit erfasst. Es erfolgte eine Differenzierung nach Brut-/Reviervögeln, Nahrungsgästen sowie Durchzüglern. Hierzu wurden die gängigen Kriterien des revieranzeigenden Verhaltens berücksichtigt (SÜDBECK ET AL. 2005). Für die planungsrelevanten Arten wurden die Revierzentren ermittelt. Ihre Vorkommen wurden in Form von Papierrevieren ausgewertet - in den zugehörigen Karten der faunistischen Untersuchung sind die jeweiligen Revierzentren dargestellt. Randbrüter, deren Revierzentren außerhalb des eigentlichen UK lagen, sind berücksichtigt. Die Kartierungen wurden jeweils bei günstigen Witterungsbedingungen durchgeführt.

Im Gegensatz zu den aktuell erhobenen Daten, die in Form von Transektbegehungen gewonnen wurden, erfolgte die avifaunistische Kartierung im Rahmen der Planungen des Pumpspeicherwerkes (TWN) flächendeckend. Auch hier wurden aufgrund der festgestellten Papierreviere Revierzentren ermittelt. Durch Verschneidung mit dem Untersuchungskorridor konnten so für den Bereich zwischen Ottbergen und der Kreuzung B 64/L 837 die mögliche Betroffenheit der Arten ermittelt werden. Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten, wie z.B. die des Neuntötters, wurden im Jahr 2013 nochmals überprüft.

Das Zugeschehen im Frühjahr konnte aufgrund der späten Auftragsvergabe nicht im Rahmen von speziellen Kartierterminen erfasst werden. Da sich das Untersuchungsgebiet im Aktionsbereich der Mitarbeiter des Büros befindet, liegen hinreichende Beobachtungsdaten aus dem Frühjahr 2013 vor, die Eingang in das hier vorgelegte Gutachten finden.

5.1.5 Reptilien (Schwerpunkt Schlingnatter & Zauneidechse)

Der untersuchte Raum erstreckt sich vom Wingelstein westlich von Ottbergen bis zum Ziegenberg bei Höxter. Die Größe des Untersuchungsgebietes machte ein gestuftes Vorgehen notwendig:

Zunächst wurden alle bekannten Daten zu Schlingnatter und Zauneidechse im UG aus den letzten Jahren (ab 2004) recherchiert und in Plänen dokumentiert. Da es sich bei den beiden Reptilien um ortstreue und an ihre Lebensräume gebundene Arten handelt, geben die Daten einen



ersten Überblick über die aktuelle Verbreitung der Tiere. Dass die Arten über Jahrzehnte konstant in einem für sie günstigen Lebensraum vorkommen, konnte auch im Betrachtungsraum auf zahlreichen Flächen - insbesondere den von Magerrasenkomplexen geprägten Naturschutzgebieten - belegt werden. Beispielsweise sind am Wingelstein und Mühlenberg bei Ottbergen ebenso wie im Bereich des Ziegenbergs beide Arten seit über 30, im Falle des Ziegenbergs seit über 50 Jahren dokumentiert. Wenn optimale Habitate vorhanden sind, werden insbesondere die adulten Tiere in ihren angestammten Revieren verbleiben. Jedoch wird bei optimalen Lebensbedingungen durch Vermehrung auch der Flächendruck erhöht, so dass es insbesondere bei Jungtieren zum Abwandern kommt. Es ist somit davon auszugehen, dass die beiden Reptilienarten auch in geeigneten Habitaten in den umliegenden Bereichen vorkommen. Hier liegen jedoch keine Daten vor, da bislang keine gezielten Erhebungen stattgefunden haben. Zudem kommt es nur selten zu Meldungen von Zufallsfunden. Denn bei Schlingnatter und Zauneidechse handelt es sich um recht gut getarnte Arten, die sich zudem bei Bedrohung in Verstecke zurückziehen oder bewegungslos ausharren und sich dabei auf ihre Tarnung verlassen.

Zur Identifizierung weiterer möglicher Vorkommen wurde zunächst eine Luftbilddauswertungen im Hinblick auf potentielle Habitate durchgeführt. Hierbei flossen die guten Ortskenntnisse der Bearbeiter mit in die Analyse ein. Die identifizierten potentiellen Lebensräume wurden sodann im Rahmen von Geländebegehungen auf ihre tatsächliche Eignung hin überprüft. Das gleiche Vorgehen wurde gewählt, um mögliche Ausbreitungskorridore/Wanderwege zu ermitteln.

Auf Basis dieser Daten wurden im Bereich zwischen Ottbergen und dem Ziegenberg 20 Flächen ausgewählt, die im Sommer/Spätsommer 2010 und Frühjahr/Sommer 2011 gezielt auf Vorkommen von Schlingnatter, Zauneidechse und ihrer Nahrungstiere untersucht werden sollten. Dies geschah zum einen durch Ausbringung von sogenannten Schlangentablets als auch durch gezielte Nachsuche nach den Tieren. Der Bereich westlich und nördlich von Ottbergen wurde von diesen Untersuchungen ausgenommen, da aus den dortigen Naturschutzgebieten seit vielen Jahren Nachweise der Arten bzw. für Teilbereiche bereits spezielle Untersuchungen im Rahmen des Straßenbauprojektes aus dem Jahr 2007 vorliegen (BIOPLAN 2008). Zur Erfassung der Reptilien wurden an 16 Terminen von April bis Oktober 2007 in einem ca. 400 m breiten Korridor entlang der Neubautrasse der B 64n (Teilabschnitte 1b und 1a) zwischen Wingelstein und Stockberg bei Ottbergen und der Trasse der B 83n rund um die Deponie Wehrden geeignete Sonn- und Versteckplätze kontrolliert.

Entsprechend wurde im Bereich der Bahntrasse zwischen Ottbergen und Godelheim vorgegangen. Im Rahmen einer ersten Begehung wurden geeignete Reptilienhabitate lokalisiert, von denen acht unter Einsatz von Schlangentablets und durch regelmäßiges Absuchen genauer kontrolliert wurden. Die Bahntrasse zwischen Godelheim und dem Kreuzungsbereich B 64/Bahn südöstlich des Ziegenberges wurde bei dieser Untersuchung ausgespart, da dort schon Ergebnisse früherer Erhebungen im Rahmen des Straßenbauprojektes aus den Jahren 2008 und 2009 (BIOPLAN 2009) vorliegen. Im September/Oktober 2008 und im April/Mai 2009 wurden für den 1. Bauabschnitt der B 64 n alle potentiellen Sonnplätze von Schlingnatter und Zauneidechse entlang der Bahntrasse zwischen Bahnübergang im Norden und Godelheim auf



entsprechende Vorkommen hin überprüft. Insgesamt wurden 9 Begehungen in 2008 und 8 Begehungen in 2009 durchgeführt.

Weiterhin wurden 2010/2011 im Taubenborn spezielle Steinriegel, die als Winterquartier für den Kammmolch angelegt wurden (vgl. BIOPLAN 2003), auf das Vorkommen von Reptilien hin untersucht. Auf diese Weise sollten Erkenntnisse gewonnen werden, ob diese CEF-Maßnahme nicht nur für den Kammmolch, sondern auch für Zauneidechse und Schlingnatter sinnvoll ist.

Im Jahr 2010 wurden zwischen dem 6. September und dem 5. Oktober vier Kontrollgänge durchgeführt. 2011 wurden zwischen dem 3. März und dem 5. Juli an den einzelnen Standorten 16 Kontrollgänge in den Bereichen Taubenborn und Brunsberg und 34 Kontrollgänge in den Bereichen Herbremer/Amelunxener Wald, Langenberg und Bahntrasse durchgeführt. Die Kontrolle aller Untersuchungsflächen zu den jeweils optimalen Zeiten war an einem Tag nicht möglich. Die Zahl der Begehungen entspricht in ihrer Gesamtheit den elf vereinbarten.

In den Jahren 2013/2014 wurde eine Aktualisierung der o.g. faunistischen Untersuchungen (aus den Jahren 2007-2009) für das Straßenbauvorhaben (BIOPLAN 2008 und BIOPLAN 2009) durchgeführt, in deren Rahmen auch die Reptilienbestände z.T. gezielt erneut erfasst, z.T. durch Zufallsbeobachtungen bei der Untersuchung anderer Artengruppen mit aufgenommen.

Nach Abschluss der Kartierungen und Auswertung der Ergebnisse wurde das UG erneut einer verfeinerten Analyse unterzogen. Aufgrund der ermittelten Vorzugshabitate der Reptilien wurden im Rahmen von Geländebegehungen die Bereiche erfasst, die eine hohe Eignung für die Arten aufweisen. Weiterhin wurden potentielle Wander-/Ausbreitungskorridore ermittelt.

Neben den Ergebnissen der über mehrere Jahre durchgeführten Untersuchungen zu Schlingnatter und Zauneidechse im Auftrage des Straßenbaus, liegen darüber hinaus zahlreiche Daten aus der Gebietsbetreuung der Landschaftsstation (Naturschutz- und FFH-Gebiete) sowie sonstige Fundmeldungen vor.

5.1.6 Wildkatze

In den Monaten Februar bis Mai 2013 wurde die Erfassung zum Vorkommen der Wildkatze durchgeführt. Die Untersuchung wurde für alle drei Bauabschnitte der B 64/83 zwischen Höxter und Brakel/Hembsen in einem Untersuchungsgebiet von 2.818 ha vorgenommen.

Das Untersuchungsgebiet für den TA 1b umfasste die vorhandenen Durchlässe an der B 64 und Waldgebiete zwischen Godelheim und Ottbergen sowie nördlich von Amelunxen auf einer Breite von ca. 2 km beiderseits der B 64 und umfasst Teile des Langen Bergs und Herbremer Holzes auf der nördlichen Seite der Straße und Teile des Wildbergs und Osterbergs auf der südlichen Seite. Das Untersuchungsgebiet hat eine Größe von ca. 767 ha.

Der Nachweis erfolgte über eine Lockstockmethode als Lieferant von Haarproben für spätere genetische Untersuchungen. Lockstöcke sind einfache ca. 1 m lange Holzpflocke, die mit Bald-



riantinktur als Lockmittel besprüht werden. Der Baldrian veranlasst die Tiere, sich an den Pflöcken zu reiben, wodurch Haare an den Pflöcken zurück bleiben. Die Haare werden nach dem Absammeln genetisch analysiert, wobei eine Unterscheidung zwischen Haus- und Wildkatzen nachzuweisen ist. Bei >5 Haaren mit Wurzel reicht meist die Anzahl an DNA-Molekülen aus, und es können 14 Mikrosatellitengenorte untersucht werden. Anhand dieser Untersuchung wird ein genetischer Fingerabdruck erstellt, mit dem u.a. eine Artbestimmung sowie eine Unterscheidung der Individuen erfolgen kann.

Die Lockstöcke wurden gleichmäßig in den bewaldeten oder strukturierten Bereichen des Untersuchungsgebietes verteilt. Dabei wurden die Standorte der Lockstöcke entsprechend den Habitatvorlieben der Wildkatzen ausgewählt: hohe Strukturvielfalt mit einem kleinräumigen Wechsel von Altholzbeständen, Dickungen, Lichtungen, Waldrandlagen, Gewässern und Wiesen. In den passenden Habitaten wurden die Lockstöcke vorzugsweise an Wildwechseln aufgestellt, da hier die Antreffwahrscheinlichkeit höher ist. Um das Aufstellen und die Kontrollen möglichst zeiteffizient durchführen zu können, wurden die Lockstöcke außerdem in relativ guter Erreichbarkeit (bis zu 50-100 m Entfernung zu befahrbaren Waldwegen) aufgestellt. Zusätzlich wurden Lockstöcke an vermuteten Verbindungskorridoren zwischen den südlichen und nördlichen Waldgebieten, sowie an Durchlässen der bestehenden B 64 und der Bahnlinie aufgestellt.

An zwei ca. 1,3 m hohen halbrunden Tunnelröhren und einem Rohrdurchlass mit ca. 0,7 m Durchmesser unter der B 64 sowie einem ca. 2,5 m hohen Gewässerdurchlass unter der Bahn wurde jeweils eine Fotofalle über drei Monate aufgestellt und regelmäßig im Rahmen der Lockstockkontrollen kontrolliert. Zusätzlich wurden zwei Fotofallen im Frühjahr und im Herbst an einem sehr intensiv genutzten Wildwechsel entlang des Bahndamms südöstlich von Ottbergen aufgestellt.

5.2 Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen

5.2.1 Amphibien

Bei den Amphibien ist in erster Linie das Vorkommen des Kammmolchs hervorzuheben. Er tritt im Bereich der Mülldeponie Wehrden mit einem vergleichsweise großen Bestand auf (geschätzt: >100 Ind.). Ansonsten fehlen herausragende Nachweise der übrigen Arten (Erdkröte, Grasfrosch, Teich- und Bergmolch). Der Planungsraum zeichnet sich allerdings durch einen Mangel an geeigneten Amphibiengewässern aus, was das spärliche Auftreten der Arten erklärt. Überraschend ist das Fehlen jeglicher "Grünfrösche" (*Rana* sp.) an den Teichkomplexen im Nethetal bei Bruchhausen.

Art	RL NW	RL D	Nachweis	Bemerkungen
Erdkröte - <i>Bufo bufo</i>	+	+	Fischteiche und Gräben in der Netheau; SG im Bereich der Mülldeponie	in geringer Individuendichte im gesamten Nethetal anzutreffen



Art	RL NW	RL D	Nachweis	Bemerkungen
Grasfrosch - <i>Rana temporaria</i>	+	V	Gräben in der Nettheaue bei Bruchhausen (Populationsgröße: ~ 200 Tiere)	Nettheaue zw. Godelheim und Hembsen nur noch an wenigen Gewässern
Kammolch - <i>Triturus cristatus</i>	3	3	Größere Laichpopulation im Bereich der Mülldeponie Wehrden	Winterquartier verm. in den südwestl. angrenzenden Wäldern
Bergmolch - <i>Triturus alpestris</i>	+	+	Gräben in der Nettheaue bei Bruchhausen (selten); größerer Bestand in SG im Bereich Mülldeponie	Winterquartier an der Mülldeponie verm. in den südwestl. Angrenzenden Wäldern
Teichmolch - <i>Triturus vulgaris</i>	+	+	Gräben in der Nettheaue bei Bruchhausen (selten); größerer Bestand in SG im Bereich der Mülldeponie	Winterquartier an der Mülldeponie verm. in den südwestl. Angrenzenden Wäldern

5.2.2 Fledermäuse

Im Rahmen der Detektorkartierungen konnten 2012 und 2013 mindestens sieben Fledermausarten festgestellt werden (siehe nachfolgende Tabelle). Da Große und Kleine Bartfledermaus mit dem Detektor nicht zu unterscheiden sind, ist unklar, um welche Art es sich handelt oder ob gar beide Arten vorkommen. Weiterhin wurden im Bereich der Deponie Wehrden (=TR 4) mehrfach Rufe einer (oder mehrerer?) nicht bestimmten *Myotis*-Art registriert.

Tab. 5: Nachgewiesene Fledermausarten im Untersuchungsraum

Art	RL D	RL NW	TR 1	TR 2	TR 3	TR 4
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	V	2	2012/2013			
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	2012/2013	2013	2013	2013
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	*	G	2012/2013		2013	
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	3	*	2012/2013		2013	
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	3	R		2013		
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	G	R			2013	
(Kl./Gr.) Bartfledermaus <i>M. brandtii / mystacinus</i>	-	-	2012/2013			2013
<i>Myotis spec.</i>						2013



Teillebensräume:

TR 1 Bahntrasse und der beidseits angrenzende Korridor der B 64n

TR 2 Ackerflächen beidseits der Nethe

TR 3 Nethe mit uferbegleitenden Gehölzen

TR 4 Gehölz-Offenlandkomplex im Gleisdreieck bei der Deponie Wehrden

Am häufigsten wurde die Zwergfledermaus nachgewiesen, die auch als einzige Art in allen Teillebensräumen verhört werden konnte. Die übrigen Arten wurden in deutlich geringeren Aktivitätsdichten und Stetigkeiten festgestellt. Zwei Arten (Rauhautfledermaus und Großer Abendsegler) wurden nur ein- bzw. zweimal verhört.

Die Ergebnisse entsprechen im Wesentlichen den Ergebnissen von SIMON & WIDDIG (2007). Ausgenommen ist der Bereich des Gleisdreiecks bei Wehrden (TR 4): Dort konnten 2013 mehr Arten und eine höhere Aktivitätsdichte festgestellt werden.

An drei Standorten (F1: Flugroute zwischen Wochenstube und Wald am Langer Berg; F2: Flugroute zwischen Herbremer Holz und Amelunxen; F3: Flugroute zwischen Wald am Stockberg und Nethe) wurden Flugroutenbeobachtungen durchgeführt. Dabei wurden fünf Arten festgestellt. Die Zahl der festgestellten Tiere schwankt zwischen 1 und 21 pro Art.

Durch Beobachtung des Schwärmverhaltens konnte eine schon 2007 von SIMON & WIDDIG (2007) festgestellt Wochenstube der Zwergfledermaus am Haus Marbeke (TR 1) erneut bestätigt werden. Die Größe der Wochenstube umfasst rund 30 Tiere.

Bei der Aktualisierung der Fledermausfauna im Bereich der geplanten Trasse der B 83n im Jahr 2017 wurden an allen Aufstellorten der Horchboxen / Batcorder Fledermausaktivitäten festgestellt.

Im Rahmen der Batcorder-Untersuchung und anschließender Auswertung konnten insgesamt 15 Fledermausarten anhand ihrer Rufsequenzen nachgewiesen werden. Bei einigen Rufsequenzen war eine Eingrenzung bis auf Artebene z.T. nur schwer oder nicht möglich. Soweit möglich wurden diese Rufe entweder einer Gattung oder einer Ruftypengruppe zugeordnet. Nachgewiesen wurden Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr und Graues Langohr.

Die Auswertung der **Batcorder-Untersuchung** listet für jede der 4 Strukturen die festgestellten Arten und die Häufigkeit der aufgezeichneten Rufe auf. Die Arten bzw. Gattungen mit der höchsten Nachweisdichte an Rufsequenzen sind Vertreter der Gattung Myotis ($n \approx 7.400$) und Pipistrelloide ($n \approx 4.800$).



Im Rahmen der **Horchbox-Untersuchung** wurden in allen vier untersuchten Leitstrukturen Nachweise zu den Gruppen Pipistrelloide, Nyctaloide, Myotis und den Arten Zwergfledermaus (*Pipistrellus cf. pipistrellus*) und Flughautfledermaus (*Pipistrellus cf. nathusii*) erbracht.

Durch die **Detektorbegehungen** wurden insgesamt neun Fledermausarten nachgewiesen.

Durch die tiefergehende Auswertung der Daten der Horchbox-Untersuchung konnten im Bereich der untersuchten linearen Strukturen 2 und 3 zusätzliche Informationen zum Querungsverhalten einzelner Tiere gewonnen werden. Im Umfeld von Struktur 1 und Struktur 4 traten zahlreiche Querungen durch Zwergfledermäuse und Wasserfledermäuse während ihrer Jagdflüge auf.

Bioplan (2018) kommt zu folgender Bewertung der Ergebnisse:

Struktur 1:

Das Gleisdreieck an der Anschlussstelle B 83 bei Wehrden ist mit mindestens neun nachgewiesenen Arten von sehr hoher Bedeutung. Zum Arteninventar gehören Breitflügelfledermaus (Einzelkontakt), Große/Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus (Einzelkontakt), Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus, Graues/Braunes Langohr sowie Arten der Ruftypengruppen Nyctaloide oder Nycmi (Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus), Myotis oder Mkm (Bechstein-, Wasser-, und Teichfledermaus).

Mit Ausnahme der Zwergfledermäuse, die den Bereich als Jagdhabitat nutzen und den Bereich der geplanten Trasse häufig queren, treten die anderen Arten in nur geringen Dichten auf. Die Nutzung dieser Struktur als Flugroute oder Jagdrevier ist als hochwertig einzustufen.

Struktur 2:

Die lineare Gehölzstruktur inmitten eines ansonsten offenen, überwiegend ackerbaulich genutzten Areals verbindet das aktive Bahngleis (Strecke Ottbergen - Northeim) mit dem stillgelegten Bahndamm (ehemalige Strecke Scherfede - Holzminden) und dient vermutlich in erster Linie als Leitstruktur. Die folgenden Arten konnten im Rahmen der Untersuchung nachgewiesen werden: Bechsteinfledermaus (Einzelkontakt), Große/Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus (Einzelkontakt), Graues/Braunes Langohr sowie Arten der Ruftypengruppen: Nyctaloide oder Nycmi (Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus), Myotis oder Mkm (Bechstein-, Wasser-, und Teichfledermaus).

Die ermittelten Daten legen nahe, dass die Zwergfledermaus die Struktur überwiegend als Jagdhabitat nutzt. Andere Arten nutzen den Gehölzstreifen dagegen vorrangig als Leitlinie auf den Weg zwischen Quartier und Nahrungshabitat. Insgesamt ist diese Struktur von sehr hoher Bedeutung für Fledermäuse.



Struktur 3:

Diese inmitten ackerbaulich genutzter Flächen liegende, lineare Gehölzstruktur dient vermutlich in erster Linie als Leitstruktur und Jagdhabitat. Der zur Struktur zugehörige Entwässerungsgraben ist beidseitig stark Bewachsen und fällt während des Jahresverlaufs temporär trocken. Insgesamt treten in diesem Bereich mindestens neun Fledermausarten auf: Breitflügelfledermaus (Einzelkontakt), Große/Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus (Einzelkontakt), Großer Abendsegler, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Graues/Braunes Langohr sowie Arten der Ruftypengruppen: Nyctaloide oder Nycmi (Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus), Myotis oder Mkm (Bechstein-, Wasser-, und Teichfledermaus).

Aufgrund des Artinventars ist der Bereich als sehr hochwertig einzustufen. Die rege Jagdaktivität und die Nutzung als Leitlinie durch mindestens vier Arten, führt zu einer Aufwertung der Struktur. Entsprechend wird diese als insgesamt sehr hochwertig eingestuft.

Struktur 4:

Mit ihren Ufergehölzen weist die Nethe eine wichtige Funktion als Leitstruktur und vor allem Jagdhabitat für Fledermäuse auf. Sie wird regelmäßig von mindestens 10 Fledermausarten genutzt: Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Große/Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus sowie Arten der Ruftypengruppen: Nyctaloide oder Nycmi (Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus), Myotis oder Mkm (Bechstein-, Wasser-, und Teichfledermaus).

Es herrscht eine sehr hohe Aktivitätsdichte in diesem Bereich, die Bedeutung der Struktur wird als sehr hoch eingeschätzt. Vor allem Zwerg- und Wasserfledermäuse sind hier jagend aktiv. Aufgrund von mindestens zehn nachgewiesenen Fledermausarten ist die Nethe von sehr hoher Bedeutung als Fledermaus-Lebensraum.

5.2.3 Haselmaus

Die "nest tubes" wurden 2013 insgesamt fünfmal auf Vorkommen der Haselmaus hin überprüft. Erst während der letzten Kontrollen im September und Oktober konnte in einem "nest tube" ein Haselmausnest nachgewiesen werden. Der Standort mit dem Haselmausnest befindet sich an einem abwechslungsreichen, reichstrukturierten Wegsaum mit Hundsrose, Schlehen, Brombeeren und Obstbäumen direkt angrenzend an dem tief eingeschnittenen Bahndamm der Bahnstrecke Ottbergen - Northeim nördlich der Deponie Wehrden.

Mit lediglich einem Nachweis im Untersuchungsgebiet ist die Haselmaus nur lokal und offensichtlich auch nur in geringer Individuendichte vertreten. Es ist aufgrund der Habitatausstattung sehr wahrscheinlich, dass sich der Lebensraum der Tiere auf die angrenzenden gehölzrei-

chen Bereiche entlang des Wirtschaftsweges und entlang der stillgelegten Bahnstrecke Scherfede - Holzminden hinaus erstreckt (vgl. BIOPLAN 2015).

5.2.4 Vögel

Bei den Bestandserfassungen im Jahre 2012 und 2013 wurden im Korridor der geplanten B 64n und B 83n bzw. an ihn angrenzend 23 planungsrelevante Vogelarten erfasst. Sechs dieser Arten treten als Brutvogel im untersuchten Raum auf, weitere Paare nutzen an den untersuchten Raum angrenzende Bereiche als Bruthabitate. Elf Arten nutzen den untersuchten Raum als Nahrungshabitat und fünf Arten kommen als Durchzügler, Rastvögel oder Wintergäste vor.

Tab. 6: Nachgewiesene planungsrelevante Vogelarten im Untersuchungsraum

Art	RL D	RL NW	TR 1	TR 2	TR 3	TR 4	Vorkommen
Brutvögel							
Baumpieper Anthus trivialis	V	3	- (2)	-	-	-	Zwei Reviere in Nachbarschaft zur Trasse am Stockberg
Feldlerche Alauda arvensis	3	3S	- (6)	6 (11)	-	-	Reviere v.a. auf den größeren Ackerschlägen im Untersuchungsraum und angrenzend
Feldschwirl Locustella naevia	V	3	6 (5)	-	-	- (2)	Reviere v.a. entlang des Bahndammes Ottbergen - Godelheim und im Gleisdreieck bei Wehrden
Feldsperling Passer montanus	V	3	5-6	-	-	4-5	Im dichten Gebüsch am Bahndamm unterhalb des Langen Berges und im Bereich der Deponie Wehrden
Neuntöter Lanius collurio	*	VS	3 (2)	-	-	-	Regelmäßig besetzte Reviere (N = 4) nördlich des Bahndammes, ein weiteres im Bereich einer Kahlschlagsfläche am Herbremer Holz
Kleinspecht Dryobates minor	V	3	-	-	-	1	1 Revier im Gleisdreieck im Bereich der Deponie bei Wehrden
Mehlschwalbe Delichon urbicum	V	3S	2/NG	NG	-	NG	Nutzen die Offenlandflächen und die Nethe zur Insektenjagd, 2-3 Bruten im Bereich der landwirtschaftlichen Gebäude
Rauchschwalbe Hirundo rustica	V	3S	3/NG	NG	NG	NG	Bruten in den landwirtschaftlichen Gebäuden, NG in den Offenlandflächen
Nachtigall Luscinia megarhynchos	*	3	-	-	-	1	Ein Revier im dichten Gebüsch in Nähe des Bahndammes bzw. im Gleisdreieck bei Wehrden
Nahrungsgäste (ausschließlich)							



Art	RL D	RL NW	TR 1	TR 2	TR 3	TR 4	Vorkommen
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	*	*	-	-	NG	-	Nahrungsgast an der Nethe (Bruthabitat beim Haus Brunnen, 2013 als Folge des kalten Winters nicht besetzt)
Grauspecht <i>Picus canus</i>	2	2S	NG	-	-	-	Brutvorkommen am Stockberg
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	V	3	-	NG	NG	-	NG im Nethetal zwischen Ottbergen und Godelheim
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	*	*	NG	NG	-	NG	Brutvorkommen in den Wäldern nördlich der Bahn und am Wild- bzw. Steinberg Brutvorkommen in den Wäldern beidseits des Nethetals
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	*	3S	-	NG	-	NG	im Bereich zwischen Amelunxen, Godelheim und Deponie Wehrden, Bruthabitat im Bereich der Kiesgrube Oppermann
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	*	3	NG	NG	-	NG	regelmäßig im Untersuchungsgebiet jagend anzutreffen
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	*	*	-	-	-	NG	einmal im Bereich der Deponie bei Wehrden jagend angetroffen
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	2	3S	NG	-	-	-	Einzelnachweis (2012) in den Obstweiden östlich des Bahndamms Ottbergen - Amelunxen, Brutvorkommen am Ortsrand von Ottbergen, das 2013 aber nicht besetzt war
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	*	VS	NG	NG	-	NG	Bruten in Amelunxen, Ottbergen und Godelheim, nutzen das Nethetal als Jagdgebiet
Durchzügler, Wintergäste							
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	*	3	-	DZ	-	-	ca. 10 Durchzügler in der Nethe- aue an Blänke auf Acker vor Godelheim
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	2	3S	-	DZ	-	-	knapp 400 Durchzügler an Blänke auf Acker vor Godelheim und auf unbestelltem Acker östlich von Amelunxen
Kormoran <i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*	-	-	WG	-	Regelmäßige Einflüge größerer Trupps an die Nethe im Winter, im Sommer sporadisch einzelne Vögel
Kranich <i>Grus grus</i>	*	k.A.	DZ	DZ	-	-	ca. 60 mehrere Tage rastende Durchzügler auf abgeerntetem Maisacker
Waldwasserläufer <i>Tringa ochropus</i>	*	k.A.	-	-	DZ	-	An den Ufern der Nethe regelmäßig auf dem Durchzug zu beobachten



Teillebensräume: TR1 = Bahntrasse und der beidseits angrenzender Landschaftsraum, TR2 = Ackerflächen beidseits der Nethe, TR3 = Nethe mit uferbegleitenden Gehölzen, TR4 = Gehölz-Offenlandkomplex im Gleisdreieck bei der Deponie Wehrden.

Status in den TR: 1,2,3... = Anzahl der Reviere; (...) = Reviere im Randbereich bzw. in Nachbarschaft zum untersuchten Raum; NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler; WG = Wintergast.

Brutvorkommen

Als häufigster Brutvogel unter den planungsrelevanten Arten wurde mit fünf Revieren im Untersuchungskorridor und weiteren 18 Revieren in unmittelbarer Nachbarschaft die Feldlerche erfasst. Es handelt sich um die einzige Offenlandart, die im untersuchten Raum durchweg auf Äckern angetroffen wurde. Im Vergleich zu den Erhebungen des Jahres 2007 hat der Bestand im untersuchten Raum und angrenzenden Flächen deutlich zugenommen. Der Grund dürfte in der geänderten Landnutzung zu suchen sein: 2007 wurde auf großen Flächen Hanf angebaut, eine Feldfrucht, die den Ansprüchen der Feldlerche nicht entspricht. Beim Feldschwirl ist ebenfalls eine Bestandszunahme im Vergleich zum Jahr 2007 festzustellen. Grund ist der großflächige Einschlag von Fichten und die Neubegründung eines Laubwaldes in Randlage des Herbremer Holzes. Die junge Aufforstung kommt den Habitatansprüchen der Art entgegen, die dort sowohl 2012 als auch 2013 mit 3 Revieren nachgewiesen wurde. Mit Aufwachsen der Bäume werden diese Reviere jedoch wieder verloren gehen. Insgesamt ist von 5 dauerhaft nutzbaren Revieren im Bereich der Trasse und von weiteren vier mittelfristig nutzbaren Revieren im Randbereich des untersuchten Raumes auszugehen. Zugenommen hat auch der Bestand des Neuntöters, für den insgesamt 4 regelmäßig genutzte Reviere nachgewiesen wurden (2007: 2 Reviere). Drei Reviere befinden sich in Trassennähe, ein weiteres im Randbereich des untersuchten Raumes. Das Revier auf einem Kahlschlag am Herbremer Holz weist dagegen nur temporär eine Habitateignung auf und wird mit Aufwachsen der Bäume den Habitatansprüchen der Art nicht mehr gerecht. Das Kleinspecht-Revier nahe zur Deponie in Wehrden wurde 2007 nicht festgestellt. Vom Feldsperling wurden 2013 am Bahndamm unterhalb des Langen Berges ca. 5-6 Paare kartiert, weitere 4-5 Brutpaare wurden im Bereich der Deponie (TR 4) festgestellt. 2007 belief sich die Zahl der festgestellten Brutpaare nur auf fünf, so dass auch bei dieser Art ein positiver Bestandstrend zu verzeichnen ist. Die Nachtigall wurde sowohl 2007 als auch 2013 mit je einem besetzten Brutrevier nachgewiesen.

Als weitere Brutvögel sind Mehl- und Rauchschnalbe zu nennen, die die Gebäude der beiden landwirtschaftlichen Betriebe im untersuchten Raum als Bruthabitat nutzen.

Während der Wachtelkönig (*Crex crex*), der 2007 mit mehreren Rufern in der Nethe nachgewiesen wurde, weder im Jahr 2012 noch 2013 festgestellt wurde, gelang 2012 der Nachweis eines rufenden Steinkauzes in der Streuobstwiese östlich des Bahndamms, der das Nethetal bei Ottbergen quert. 2013 war das bekannte Brutvorkommen bei Ottbergen nicht besetzt, dementsprechend trat der Vogel im untersuchten Raum auch nicht auf.



Nahrungsgäste

Als Nahrungsgäste wurden 2012/13 regelmäßig Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke festgestellt. Ebenfalls wurde die in NRW als Brutvogel sehr seltene Rohrweihe zweimal beobachtet. Sie nutzt die Ackerfluren im Nethetal östlich von Amelunxen sporadisch als Jagdgebiet. Der Schwarzmilan, der 2007 im Bereich um Ottbergen festgestellt wurde, konnte während der Kartierungen in den Jahre 2012 und 2013 nicht festgestellt werden, ist aber als regelmäßiger Nahrungsgast im Nethe- und Wesertal bekannt (eigene unveröffentlichte Daten von BIOPLAN). Im Bereich der Deponie bei Wehrden konnte zudem ein Sperber bei der Jagd beobachtet werden. Ebenfalls als Nahrungsgast tritt der Grauspecht auf. Er nutzt sporadisch die trockeneren Wiesen am Stockberg und die Brachestreifen entlang des Bahngleises. Sein Bruthabitat befindet sich in den lichten Wäldern am Stockberg.

Als weiterer Nahrungsgast ist der Kuckuck zu nennen. Er bevorzugt Flussauen und Niederungsgebiete als Lebensraum, ist aber auch in Parklandschaften und lichten Wäldern anzutreffen. Als Brutschmarotzer verfügt er über ein großes Streifgebiet und ist dementsprechend in allen Teillebensräumen des Korridors und darüber hinaus im gesamten Nethetal anzutreffen. Ob er auf Wirtsvogel im untersuchten Raum angewiesen ist, ist nicht bekannt.

Der Luftraum über dem gesamten Nethetal und somit über dem gesamten untersuchten Raum wird von Mehl- und Rauschwalbe im Rahmen der Nahrungssuche genutzt. Bei schlechter Witterung wird v.a. der Luftraum über der Nethe angefliegen, um dort schlüpfende Wasserinsekten zu erbeuten. Er hat insofern eine besondere Bedeutung für die beiden Arten. Da die Nethe im Eingriffsbereich dicht von Bäumen bestanden ist und somit schlecht befliegen werden kann, trifft dies für den direkten Eingriffsbereich aber nicht zu.

An der Nethe sind Eisvogel und Kormoran als regelmäßige Nahrungsgäste anzutreffen. Beide Arten nutzen den gesamten Gewässerlauf und sind im konkreten Eingriffsbereich nur sporadisch anzutreffen.

Durchzügler, Wintergäste und Rastgebiete

Die schlammigen Ufer der Nethe werden regelmäßig von durchziehenden Waldwasserläufern für die Nahrungssuche aufgesucht. Weiterhin dient die Nethe vor allem in kalten Wintern regelmäßig als Nahrungshabitat für größere Trupps (bis 30/40 Tiere) von Kormoranen. Sie weichen nach Zufrieren der Seen im Wesertal auf die benachbarten kleineren eisfreien Fließgewässer aus, um dort auf die Jagd zu gehen. Kormorane wurden im Winter 2012 auch im direkten Eingriffsbereich beobachtet.

Die Äcker in der Netheau sind regelmäßig aufgesuchte Rastplätze für ziehende Vögel (eigene Daten von BIOPLAN). Für Wasservogel ist vor allem das Gebiet südwestlich von Godelheim von Bedeutung, da es vor allem im Frühjahr regelmäßig wasserüberstaute Bereiche aufweist. So auch im Jahr 2013. Neben Stockenten (bis 200), Nilgänsen (ca. 10) und Graugänsen (ca. 20) wurden dort bis zu 300 Kiebitze und zehn Flussregenpfeifer angetroffen, die dort ca. zwei Wo-



chen beobachtet werden konnten. Auf Äckern südöstlich der Nethe konnten zwischen 50-100 Kiebitze ebenfalls über einen Zeitraum von ca. zwei Wochen beobachtet werden. Ungewöhnlich waren die Rast von ca. 60 Kranichen und ca. 80 Graugänsen auf einem Maisacker in unmittelbarer Nachbarschaft zur alten B 64 nordöstlich des Abzweiges der L 837. Auch diese Vögel waren für ca. zwei Wochen im Gebiet zu beobachten. Dieses Ereignis ist auf eine ungewöhnliche Wetterlage zurückzuführen, die zu einem Zugstau führte. Im März 2013 saßen tausende Zugvögel auf ihrem Zug in den Norden zwischen zwei Kaltfronten für 3-4 Wochen in Mitteleuropa fest.

5.2.5 Reptilien (Schwerpunkt Schlingnatter & Zauneidechse)

Bei den nachgewiesenen sowie recherchierten Vorkommen der Schlingnatter im Untersuchungsgebiet wurden Daten der letzten zehn Jahre (2004-2014) berücksichtigt und zudem aktuelle Fundpunkte aus dem Jahr 2015 ergänzt.

Anhand der Fundpunkte wird deutlich, dass sich die Schlingnatterfunde vor allem entlang der Bahntrasse konzentrieren, und zwar zwischen Wingelstein im Westen und Taubenborn im Osten. In den Jahren 2010 und 2011 wurden auf der ca. 4,9 km langen Bahntrasse zwischen Ottbergen und Godelheim insgesamt 43 Nachweise der Schlingnatter (10 adult, 5 subadult, 3 juvenil) erbracht. Mit Hilfe von Individualerkennung wurde festgestellt, dass es sich konkret um 18 Tiere (davon 3 Jungtiere) zwischen Ottbergen und Godelheim handelt, die zum Teil mehrfach nachgewiesen wurden. Hinzu kommen 6 Nachweise aus 2008/09 von Trassenabschnitten, die 2010/11 nicht noch einmal in die Untersuchungen einbezogen wurden, und drei Meldungen aus 2013/14.

Weitere Nachweise gelangen am Südrand des Herbremer Waldes (1 subadult, 6 juvenile Tiere) und am Langen Berg (ein juveniles Tier).

Auch bei den aktuell nachgewiesenen sowie recherchierten Vorkommen der Zauneidechse wurden Daten der letzten zehn Jahre (2004-2014) berücksichtigt. Zudem wurden aktuelle Fundpunkte aus dem Jahr 2015 ergänzt.

Im Gegensatz zur Schlingnatter zeigt die Zauneidechse keine Bevorzugung des Bahndamms. Sie ist weiter in der Fläche verbreitet. Besiedelt werden z.B. die Hangfüße der süd- bzw. südostexponierten Berghänge nördlich der Neubautrasse (insbesondere des Ziegen- und Brunsberges), sandig-kiesige Areale im Bereich der Kiesabgrabungen oder die Kalk-Halbtrockenrasen rund um Ottbergen.

Die Fundpunkte von Schlingnattern und Zauneidechsen, die festgestellten Habitate und Wanderkorridore und die auf Grundlage der geeigneten Habitate prognostizierten Größen der lokalen Schlingnatterpopulationen sind detailliert im Schlingnatter- und Zauneidechsegutachten dargelegt.



In den faunistischen Erhebungen 2008 wurden neben der Schlingnatter und der Zauneidechse noch weitere 3 Reptilienarten (Ringelnatter, Blindschleiche und Waldeidechse) festgestellt.

Während Waldeidechse und Blindschleiche hinsichtlich ihrer Ökologie als wenig anspruchsvoll gelten und in gehölzbestandenen Bereichen des gesamten UG anzutreffen sein dürften, ist die Ringelnatter als selten und bestandsbedroht einzustufen. Für diese wertgebende Art sind v.a. die Hangbereiche des Wingelsteins sowie die unterhalb liegende Teichanlage in der Nettheaue westlich von Ottbergen von Bedeutung.

Für die bereits umgesetzten Maßnahmenflächen wurde ein Monitoring durchgeführt, um mögliche Vorkommen von Reptilien auf den Maßnahmenflächen nachzuweisen. Die Monitoring-Ergebnisse des Jahres 2016 zeigen, dass die geschaffenen Habitatstrukturen bereits in der ersten Aktivitätsperiode der Reptilien nach Umsetzung der Maßnahmen angenommen wurden und dass, abgesehen von zwei Maßnahmen, alle Maßnahmenflächen Reptilienvorkommen aufweisen. Eine Besiedlung der unbesiedelten Maßnahmenfläche bzw. die Funktion der als reine Korridorfläche vorgesehenen Maßnahme wird kurzfristig erwartet (BIOPLAN 2017).

5.2.6 Wildkatze

Im Untersuchungsgebiet des TA 1b wurden 12 Haarproben der Untersuchung ausgewählt und zur genetischen Analyse ans Senckenberg Institut Gelnhausen geschickt. Drei weitere vermutliche Wildkatzen-Haarproben einer Lockstockuntersuchung bei Drenke (außerhalb des eigentlichen Untersuchungsgebietes) des Jahres 2012 wurden auf Grund einer sehr geringen Ausbeute an Haarproben im Jahr 2013 zusätzlich genetisch analysiert. Von den insgesamt 15 Haarproben wurden 13 als Wildkatzen identifiziert. Die 13 Wildkatzenproben stammen von fünf Wildkatzenindividuen (3 ♀, 2 ♂) und drei nicht individualisierbaren Wildkatzenproben.

An vier Durchlässen konnten anhand von Fotofallen unterschiedliche Tierarten nachgewiesen werden. Am Durchlass südwestlich von Haus Marbecke (Standort 2) kann mit großer Sicherheit angenommen werden, dass eine Wildkatze wiederholt unter der Straße hindurch gewechselt ist. Dies geschah jeweils nur bei Dunkelheit in den Abend- oder Morgenstunden.

Zwischen den Waldgebieten beidseits von Nettheaue und Straße konnte im Rahmen der Untersuchung kein Austausch von Wildkatzen nachgewiesen werden.

Eine Vorbelastung in Bezug auf Barrierewirkung und Tötungsrisiko liegt sowohl durch die B 64 als auch durch die B 83 vor.

6. Ausschluss von Arten (Arbeitsschritt I.2)

6.1 Verbleibende Arten

In Kapitel 4 wurde durch Abfrage der Vorkommen auf den Messtischblättern, Berücksichtigung der vorhandenen Lebensraumtypen im Plangebiet und Auswertung weiterer Datengrundlagen, das mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten ermittelt.

In Kapitel 5 sind die Ergebnisse der in den Jahren 2007 bis 2017 durchgeführten faunistischen Sonderuntersuchung dargestellt und ausgewertet. Diese Untersuchungen haben die potenziellen Vorkommen von insgesamt 62 planungsrelevanten Arten nicht bestätigen können, vielmehr konnten im Untersuchungsgebiet lediglich 40 planungsrelevante Tierarten nachgewiesen werden. Mit den Arten Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Teichfledermaus, Mückenfledermaus, Graues Langohr, Kormoran, Kranich, Waldwasserläufer, Schlingnatter, Zauneidechse und Wildkatze wurden Nachweise erbracht, deren Vorkommen in den ausgewerteten Daten nicht benannt war. Aus dem FFH-Gebiet ist darüber hinaus das Vorkommen der planungsrelevanten Pflanzenart Frauenschuh bekannt.

Mit den Ergebnissen der durchgeführten faunistischen Sonderuntersuchungen stehen aktuelle Daten über den Bestand an planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet zur Verfügung. Die Auswahl der in der vorliegenden Artenschutzprüfung weiter behandelten Arten beschränkt sich dementsprechend ausschließlich auf diese nachgewiesenen Arten. Arten, die darüber hinaus in mittlerweile veralteter Literatur oder älteren Gutachten noch genannt werden oder die im FIS des LANUV enthalten sind, werden nicht berücksichtigt.

Im Wirkungsbereich der geplanten Trasse der B 64n und B 83n ist demnach folgender planungsrelevanter Artenbestand vorhanden:

Tab. 7: Vorkommen planungsrelevanter Arten im Wirkungsbereich der Trasse

Art	Erhaltungszustand	Status im UG	Nachweis
Säugetiere (15)			
Bartfledermaus (Große/Kleine)	G		Bahntrasse und der beidseits angrenzende Korridor der B 64n und Gehölz-Offenlandkomplex im Gleisdreieck bei der Deponie Wehrden. Quert die geplante Trasse der B 83n an der Struktur 1, 2, 3 und 4.
Bechsteinfledermaus	S↑		Quert die geplante Trasse der B 83n an der Struktur 2 und 4, indirekter Nachweis über Rufgruppe auch an Struktur 1 und 3.
Breitflügel-fledermaus	G↓		Bahntrasse und der beidseits angrenzende Korridor der B 64n. Quert die geplante Trasse der B 83n an der Struktur 1 und 3, indirekter Nachweis über Rufgruppe auch an Struktur 2 und 4.



Art	Erhaltungszustand	Status im UG	Nachweis
Fransenfledermaus	G		Bahntrasse und der beidseits angrenzende Korridor der B 64n und Nethe mit uferbegleitenden Gehölzen. Quert die geplante Trasse der B 83n an der Struktur 1, 2, 3 und 4.
Großer Abendsegler	G		Ackerflächen beidseits der Nethe. Quert die geplante Trasse der B 83n an der Struktur 1, 2, 3 und 4.
Großes Mausohr	U		Quert die geplante Trasse der B 83n an der Struktur 1, 2, 3 und 4.
Haselmaus	G		Gehölzkomplex im Gleisdreieck bei der Deponie Wehrden
Kleiner Abendsegler	U		Quert die geplante Trasse der B 83n- indirekter Nachweis über Rufgruppe an Struktur 1, 2, 3 und 4.
Langohren Braunes / Graues	G / S		Quert die geplante Trasse der B 83n an der Struktur 1, 2 und 3.
Mückenfledermaus	U		Quert die geplante Trasse der B 83n an der Struktur 2, 3 und 4.
Rauhautfledermaus	G		Nethe mit uferbegleitenden Gehölzen. Quert die geplante Trasse der B 83n an der Struktur 1, 2, 3 und 4.
Teichfledermaus	G		Quert die geplante Trasse der B 83n an der Struktur 4, indirekter Nachweis über Rufgruppe auch an der Struktur 1, 2 und 3.
Wasserfledermaus	G		Bahntrasse und der beidseits angrenzende Korridor der B 64n und Nethe mit uferbegleitenden Gehölzen. Quert die geplante Trasse der B 83n an der Struktur 1 und 4, indirekter Nachweis über Rufgruppe auch an Struktur 2 und 3.
Wildkatze	U↑		im umgebenden Landschaftsraum wurden Wildkatzen festgestellt. Die wiederholte Nutzung eines Durchlasses zur Querung der B 64a durch eine Wildkatze wird vermutet.
Zwergfledermaus	G		im gesamten Untersuchungsgebiet. Quert die geplante Trasse der B 83n an der Struktur 1, 2, 3 und 4.
Vögel (22)			
Eisvogel	G	NG	Nahrungsgast an der Nethe
Feldlerche	U↓	B	Reviere v.a. auf den größeren Ackerschlägen im Untersuchungsraum und angrenzend
Feldschwirl	U	B	Reviere v.a. entlang des Bahndammes Ottbergen - Godelheim und im Gleisdreieck bei Wehrden
Feldsperling	U	B	Im dichten Gebüsch am Bahndamm unterhalb des Langen Berges und im Bereich der Deponie Wehrden



Art	Erhaltungszustand	Status im UG	Nachweis
Flussregenpfeifer	U	DZ	In 2013 ca. 10 Durchzügler in der Nethe an Blänke auf Acker vor Godelheim
Grauspecht	U↓	NG	Brutvorkommen am Stockberg außerhalb des Wirkungsbereichs der Trasse
Kuckuck	U↓	NG	Nahrungsgast im Nethetal zwischen Ottbergen und Godelheim
Kiebitz	S	DZ	In 2013 knapp 400 Durchzügler an Blänke auf Acker vor Godelheim und auf unbestelltem Acker östlich von Amelunxen
Kleinspecht	G	B	1 Revier im Gleisdreieck im Bereich der Deponie bei Wehrden
Kormoran		WG	Regelmäßige Einflüge größerer Trupps an die Nethe im Winter, im Sommer sporadisch einzelne Vögel
Kranich		DZ	In 2013 ca. 60 mehrere Tage rastende Durchzügler auf abgeerntetem Maisacker
Mäusebussard	G	NG	Nahrungsgast in weiten Teilen des Untersuchungsgebietes
Mehlschwalbe	U	NG	Nutzen die Offenlandflächen und die Nethe zur Insektenjagd, Bruten im Bereich der landwirtschaftlicher Gebäude außerhalb des Wirkungsbereichs der Trasse
Nachtigall	U	B	Ein Revier im dichten Gebüsch in Nähe des Bahndamms bzw. im Gleisdreieck bei Wehrden
Neuntöter	G↓	B	Regelmäßig besetzte Reviere (N = 4) nördlich des Bahndamms, ein weiteres im Bereich einer Kahlschlagsfläche am Herbremer Holz
Rauchschwalbe	U↓	NG	Nutzen die Offenlandflächen zur Insektenjagd, Bruten an landwirtschaftlichen Gebäuden außerhalb des Wirkungsbereichs der Trasse
Rohrweihe	U	NG	Nahrungsgast im Bereich zwischen Amelunxen, Godelheim und Deponie Wehrden
Rotmilan	U	NG	regelmäßig im Untersuchungsgebiet jagend anzutreffen
Sperber	G	NG	Wurde einmal im Bereich der Deponie bei Wehrden jagend angetroffen
Steinkauz	S	NG	Einzelnachweis (2012) in den Obstweiden östlich des Bahndamms Ottbergen - Amelunxen, Brutvorkommen am Ortsrand von Ottbergen, das 2013 aber nicht besetzt war
Turmfalke	G	NG	Bruten in Amelunxen, Ottbergen und Godelheim, nutzen das Nethetal als Jagdgebiet
Waldwasserläufer		DZ	An den Ufern der Nethe regelmäßig auf dem Durchzug zu beobachten
Amphibien (1)			
Kammolch	U		Größere Population an der Mülldeponie Wehrden



Art	Erhaltungszustand	Status im UG	Nachweis
Reptilien (2)			
Schlingnatter	U		Entlang der gesamten Bahnstrecke, am Südrand des Herbremer Waldes, am Langen Berg
Zauneidechse	G		Entlang der gesamten Bahnstrecke und an den Hangfüße der süd- bzw. südostexponierten Berghänge (Herbremer Wald, Langen Berg)
Pflanzen (1)			
Frauenschuh	S		Im FFH-Gebiet Buchenwälder der Weserhänge

6.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Baubedingte Auswirkungen des Vorhabens

Im Zuge der Umsetzung des geplanten Straßenneubaus kommt es durch die Bauarbeiten zu zusätzlichen Störeffekten sowie Lärm- und Abgasemissionen durch die eingesetzten Maschinen und Baufahrzeuge. Diese Auswirkungen sind zeitlich begrenzt. Weiterhin werden im Zuge der Baudurchführung zusätzliche Flächen für Baustraßen, Baueinrichtungsflächen, Lagerflächen und Arbeitsstreifen in Anspruch genommen. Diese Flächen werden -soweit möglich- auf ökologisch geringwertigen Strukturen platziert. Grundsätzlich findet die Freimachung des Baufeldes mit Rodung der Bäume und Gebüsch ausschließlich im Winterhalbjahr außerhalb der Fortpflanzungszeiten der Tiere statt.

Anlagebedingte Auswirkungen des Vorhabens

Durch den Neubau der B 64n und B 83n und die Anlage zusätzlicher Erschließungswege gehen Vegetationsstrukturen unterschiedlichster Ausprägung verloren. Bei den betroffenen Strukturen handelt es sich vor allem Kleingehölze, Grünland und Ackerflächen unterschiedlicher Ausprägung, Krautfluren und Straßenbegleitgrün. [Die Nethe wird mit einem 33 m langen Brückenbauwerk gequert, so dass keine direkten Eingriffe ins Fließgewässer und die Uferbereiche erfolgen.](#)

Die Anlage der Straßentrassen führen zu einer Zerschneidung der betroffenen Landschaftsbe-
reiche. Während die Trasse der B 64n parallel zur vorhandenen Bahnstrecke verläuft, durch-
fährt die Trasse der B 83n einen bislang relativ unzerschnittenen Landschaftsraum. Für ver-
schiedene Tierarten entstehen neue signifikante Trennwirkungen.

Betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens

Für das Jahr 2025 ist nach Verwirklichung der Gesamtmaßnahme für die B 64n für den Ab-
schnitt zwischen dem Anschluss der L 890 bei Ottbergen und dem Anschluss der B 83n an die
B 64n eine maximale Verkehrsbelastung von 6.991 Kfz/24h und für die B 83n zwischen dem



geplanten Kreisverkehr an der B 64 alt und Wehrden eine maximale Verkehrsbelastung von 9.385 Kfz/24h zu erwarten.

Der Neubau der B 64n und B 83n führt verkehrsbedingt insbesondere für Fledermäuse und Vögel zu einem erhöhten Kollisionsrisiko. Auch bodengebundene Tierarten können bei der Querung der neuen Trassen einem erhöhten Kollisionsrisiko unterliegen.

Vorbelastungen

Der Landschaftsraum ist durch die vorhandene B 64a, die in einem Abstand von ca. 70 - 100 m parallel zur Neubautrasse der B 64n verläuft, bereits deutlich vorbelastet. Auch in der Nettheue ist mit der vorhandenen B 83n bereits eine deutliche Vorbelastung vorhanden.

Die vorhandene Verkehrsbelastung der B 64 zwischen Ottbergen und Godelheim beträgt entsprechen der amtlichen Verkehrszählung von 2005 an der Zählstelle 4221/2203 östlich von Ottbergen 8.043 Kfz/24h mit einem Schwerverkehrsanteil von 11,2 %. Die Verkehrsbelastung der B 83 zwischen Beverungen und Godelheim an der Zahlstelle 4222/2205 nördlich von Wehrden 7.046 Kfz/24h mit einem Schwerverkehrsanteil von 8,4 %.

Nach Fertigstellung der B 64n und B 83n wird eine Abstufung und ein Teilrückbau der B 64a und der B 83a erfolgen, der zu einem signifikanten Rückgang der verkehrsbedingten Belastung auf diesen Straßenabschnitten führen wird.

6.3 Relevanzprüfung

Ein Ausschluss von Arten, die nicht entscheidungserheblich betroffen sind, ist möglich. Die ausgeschlossenen Arten sind von einer vertiefenden Prüfung nach § 44 BNatSchG ausgenommen.

Ausschluss von Arten anhand artspezifischer oder vorhabensspezifischer Kriterien

Unberücksichtigt bleiben können diejenigen Arten, bei denen eines der nachstehend aufgelisteten Kriterien erfüllt sind, so dass eine Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden kann.

Ein Ausschluss erfolgt für Arten,

- a) die weit verbreitet sowie ökologisch breit eingemischt sind und als ungefährdet gelten oder außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets auftreten (Kriterium Gefährdung),
- b) für deren Habitate eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben sicher ausgeschlossen ist, da sie mit Sicherheit nur außerhalb des (spezifischen) Wirkungsbereichs des Vorhabens auftreten (Kriterium Wirkungen/Relevanz),



- c) deren Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben oder die Wirkintensität des Vorhabens so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden (Kriterium Empfindlichkeit),
- d) für die es aufgrund ihrer weiten Verbreitung im Untersuchungsraum auch bei vereinzelt Verlusten nicht zu einer Beeinträchtigung der lokalen Population kommt.

Tab. 8: Ausschluss von Arten aufgrund artspezifischer oder vorhabensspezifischer Kriterien

Art	Ausschlusskriterium
Säugetiere	
Bartfledermaus	Störungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden
Bechsteinfledermaus	Störungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden
Breitflügelfledermaus	Störungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden
Fransenfledermaus	Störungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden
Großer Abendsegler	Störungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden
Großes Mausohr	Störungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden
Haselmaus	Störungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Kleiner Abendsegler	Störungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Langohrfledermaus	Störungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Mückenfledermaus	Störungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Rauhautfledermaus	Störungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Teichfledermaus	Störungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Wasserfledermaus	Störungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Wildkatze	Störungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Zwergfledermaus	Störungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Vögel	
Eisvogel	Störungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Feldlerche	Störungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Feldschwirl	Störungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Feldsperling	Störungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Flussregenpfeifer	Störungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Grauspecht	b) das Brutvorkommen am Stockberg liegt außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens. Die vom Vorhaben betroffenen Vegetationsstrukturen stellen keine essentiellen Nahrungshabitate der Art dar. Störungen der Art können pauschal ausgeschlossen werden.
Kiebitz	Störungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Kleinspecht	Störungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Kuckuck	b) Der Kuckuck wurde lediglich als Nahrungsgast außerhalb des Auswirkungsbereichs des Vorhabens festgestellt. Störungen der Art können pauschal ausgeschlossen werden.
Kormoran	c) Der Kormoran tritt lediglich als Wintergast auf. Die sporadisch aufgesuchten Nahrungshabitate an der Nethe liegen stromabwärts und außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens. Die sporadisch aufgesuchte Nethe stellt überdies kein essentielles Nahrungshabitat für die Art dar. Störungen der Art können pauschal ausgeschlossen werden.



Art	Ausschlusskriterium
Kranich	b) Die Trasse der B 64n rückt von dem festgestellten Kranichrastplatz im Vergleich zur vorhandenen B 64a etwa 80 m weiter ab. Störungen der Art können pauschal ausgeschlossen werden.
Mäusebussard	c) aufgrund der Reviergröße führt die betriebsbedingte Abwertung des Gebietes als Nahrungshabitat nicht zu Beeinträchtigungen der lokalen Population. Vereinzelt Kollisionsverluste beim Mäusebussard führen nicht zu Auswirkungen auf lokale Populationen. Störungen der Art können pauschal ausgeschlossen werden.
Mehlschwalbe	c) Die Mehlschwalbe jagt im offenen Luftraum und ist artspezifisch durch die betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens nicht signifikant betroffen. Störungen der Art können pauschal ausgeschlossen werden.
Nachtigall	Störungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Neuntöter	Störungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Rauchschwalbe	c) Die Rauchschwalbe jagt im offenen Luftraum und ist artspezifisch durch die betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens nicht signifikant betroffen. Störungen der Art können pauschal ausgeschlossen werden.
Rohrweihe	b) Aufgrund des großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen sind die durch das Vorhaben betroffenen Nahrungshabitats nicht als essenziell zu werten. Störungen der Art können pauschal ausgeschlossen werden.
Rotmilan	b) Aufgrund des großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen sind die durch das Vorhaben betroffenen Nahrungshabitats nicht als essenziell zu werten. Störungen der Art können pauschal ausgeschlossen werden.
Sperber	c) aufgrund der Reviergröße führt die betriebsbedingte Abwertung des Gebietes als Nahrungshabitat nicht zu Störungen der lokalen Population. Am festgestellten Jagdraum an der Deponie Wehrden erfolgt keine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr im Vergleich zur alten Trasse. Störungen der Art können pauschal ausgeschlossen werden.
Steinkauz	b) Die Trasse der B 64n rückt von dem festgestellten Nahrungshabitat im Vergleich zur vorhandenen B 64a mind. 90 m weiter ab. Störungen der Art können pauschal ausgeschlossen werden.
Turmfalke	c) aufgrund der Reviergröße führt die betriebsbedingte Abwertung des Gebietes als Nahrungshabitat nicht zu Störungen der lokalen Population. Seltene Kollisionsverluste beim Turmfalke führen nicht zu Auswirkungen auf lokale Populationen. Störungen der Art können pauschal ausgeschlossen werden.
Waldwasserläufer	Störungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Amphibien	
Kammolch	b) Der festgestellte Lebensraum an der Deponie Wehrden liegt außerhalb des artspezifischen Wirkungsbereichs des Vorhabens. Störungen der Art können pauschal ausgeschlossen werden.
Reptilien	
Schlingnatter	Störungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Zauneidechse	Störungen können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Pflanzen	
Frauenschuh	Standorte des Frauenschuhs liegen abseits des Vorhabens und werden weder tangiert noch erfahren sie eine signifikante Erhöhung von Immissionen. Störungen der Art können pauschal ausgeschlossen werden.

6.4 Verbleibende, möglicherweise betroffene Arten

Nach dem Ausschluss von Arten, für die anhand artspezifischer oder vorhabensspezifischer Kriterien eine Störung sicher ausgeschlossen werden kann oder für die im Planungsraum keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden sind, verbleiben **27 planungsrelevante Arten**, für die Beeinträchtigungen nicht grundsätzlich pauschal ausgeschlossen werden können.

Tab. 9: Verbleibende, möglicherweise betroffene Arten

Art deutsch	Art wissenschaftlich	Status im UG	Erhaltungszu- stand (KON)
Säugetiere (15)			
Bartfledermaus	M. brandtii / mystacinus		G
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii		S↑
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus		G↓
Fransenfledermaus	Myotis nattereri		G
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula		G
Großes Mausohr	Myotis myotis		U
Haselmaus	Muscardinus avellanarius		G
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri		U
Langohrfledermaus	P. auritus / austriacus		G / S
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus		U↑
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii		G
Teichfledermaus	Myotis dasycneme		G
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii		G
Wildkatze	Felis silvestris		U↑
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus		G
Vögel (10)			
Eisvogel	Alcedo atthis	NG	G
Feldlerche	Alauda arvensis	B	U↓
Feldschwirl	Locustella naevia	B	U
Feldsperling	Passer montanus	B	U
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	DZ	U
Kiebitz	Vanellus vanellus	DZ	S
Kleinspecht	Dryobates minor	B	G
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	B	U
Neuntöter	Lanius collurio	B	G↓
Waldwasserläufer	Tringa ochropus	DZ	G
Reptilien (2)			
Schlingnatter	Coronella austriaca		U
Zauneidechse	Lacerta agilis		G



7. Betroffenheit der vertieft untersuchten Arten - Vermeidung und Prüfung der Verbotstatbestände

7.1 Säugetiere

7.1.1 Bartfledermaus

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Kl. / Gr. Bartfledermaus (Myotis mystacinus / brandtii)	
Schutz und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland 3/2 Nordrhein-Westfalen 3/2	Messtischblatt 4221-4 u. 4222-3	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig (kl. Bartfl.) <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend (gr. Bartfl.) <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Im Rahmen der Aktualisierung der faunistischen Untersuchungen (BIOPLAN 2016) wurde die Bartfledermaus im Jahr 2013 entlang der Bahntrasse und dem beidseits angrenzende Korridor von Ottbergen bis zum Knotenpunkt B 64/83 sowie im Gehölz-Offenlandkomplex im Gleisdreieck bei der Deponie Wehrden nachgewiesen. Zudem konnte eine Flugroute der Bartfledermaus zwischen Herbremer Holz und Amelunxen ausgemacht werden. Hinweise auf Wochenstuben oder Quartiere im Untersuchungsraum konnten nicht erbracht werden. Mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit handelt es sich bei den Detektornachweisen der Bartfledermaus um die auch durch Netzfänge (1. und 3. BA) bestätigte und wesentlich häufigere Kleine Bartfledermaus.</p> <p>Die Bartfledermaus fliegt wie die meisten Fledermäuse auf dem Weg von den Quartieren in die Jagdgebiete strukturgebunden und in niedriger Höhe, so dass die Art gegenüber Zerschneidung von räumlich-funktionalen Beziehungen hoch empfindlich ist. Die festgestellte Flugroute zwischen Herbremer Holz und Amelunxen wird von der B 64n bei Bau-km 7+120 zerschnitten. Gegenüber Lebensraumverlust ist die Kleine Bartfledermaus mittel bis hoch empfindlich. Da im Umfeld der Trasse und abseits des Wirkungsbereichs des Vorhabens gut geeignete Jagdgebiete der Kleinen Bartfledermaus in großem Umfang vorhanden sind und die Lebensräume im Trassenbereich für die Kleine Bartfledermaus selbst nur eine untergeordnete Bedeutung haben, ist die Kleine Bartfledermaus gegenüber dem Flächenverbrauch des Vorhabens nur als mittel empfindlich einzustufen.</p> <p>Bei der Aktualisierung der Fledermausfauna im Bereich der geplanten Trasse der B 83n im Jahr 2017 (BIOPLAN 2018) wurde festgestellt, dass die Art die geplante Trasse der B 83n an der Struktur 1, 2, 3 und 4 quert.</p> <p>Der <u>Tatbestand des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot)</u> setzt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Quartiere sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden und demzufolge nicht betroffen, so dass hier keine Tötung von Individuen auftreten kann. Die Zerschneidung der Flugroute zwischen Herbremer Holz und Amelunxen bei Bau-km 7+120 führt zu einer signifikanten Erhöhung des kollisionsbedingten Tötungsrisikos für die Art. Bei möglichen diffusen Wechselbeziehungen über die geplanten Trassen der B 64 und der B 83 hinweg kann es im Einzelfall ebenfalls zu Kollisionen kommen, diese sind in der Regel als Unfall über das allgemeine Lebensrisiko der Art von den Verbotstatbeständen ausgeschlossen, insbesondere da eine Vorbelastung durch die bestehende B 64/B 83 bereits gegeben ist. Durch den geplanten Neubau der B 83n kommt es an insgesamt 4 querenden Strukturen zu einer Zerschneidung von räumlich-funktionalen Beziehungen zwischen Quartieren, welche außerhalb des Planungsraumes liegen, und Jagdhabitaten. Es handelt sich um Flugrouten von sehr hoher Bedeutung. Es muss davon ausgegangen werden, dass es an allen vier gequerten Bereichen zu einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko kommt. Es ist von der Auslösung des Tatbestands der Tötung auszugehen.</p> <p>Der <u>Tatbestand des § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot)</u> liegt vor, wenn während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten eine erhebliche Störung geeignet ist, den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern. Da sich im Auswirkungsbereich des Vorhabens keine Quartiere der Art befinden, können diesbezügliche bau- und betriebsbedingte Störungen ausgeschlossen werden. Der im Verhältnis zu den Ansprüchen der Art relativ kleinflächige Verlust von Teilen des Nahrungshabitates ist als unerheblich zu bewerten, da die Art einen sehr</p>			



großen Aktionsradius besitzt. Außerhalb des Eingriffsbereiches stehen ausreichend geeignete Nahrungshabitate für die Art zur Verfügung. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.

Es wurden keine Quartiere der Art im Untersuchungsraum festgestellt, die Art sucht den Untersuchungsraum lediglich als Nahrungsgast auf. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten entspr. § 44 (1) Nr. 3 durch das Vorhaben ist somit ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Das Kollisions- und Tötungsrisiko im Bereich der festgestellten Flugroute bei Bau-km 7+120 wird durch folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme auf ein nicht signifikantes Maß reduziert:

Vermeidungsmaßnahme S 5.1_{CEF}: Zwischen der B 64n und dem parallel verlaufenden Wirtschaftsweg wird von Bau-km 7+070 - 7+545 eine bis zu 7,00 m breite dichte Gehölzhecke angelegt. Der dichte Gehölzriegel bietet Fledermäusen eine Leitstruktur und führt sie zu der Wirtschaftswegeunterführung bei Bau-km 7+550, wo sie ohne Kollisionsgefahr die neue Trasse unterqueren können. Weiterhin zwingt der dichte Gehölzriegel querungswillige Fledermäuse, die Trasse in größerer Höhe zu überfliegen und vermindert so die Kollisionsgefahr.

Das Kollisions- und Tötungsrisiko im Bereich der 4 festgestellten Flugrouten an der B 83n wird durch folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme auf ein nicht signifikantes Maß reduziert:

Vermeidungsmaßnahme S 14.1_{CEF}: In den Abschnitten der B 83n mit festgestellten Fledermausquerungen werden 4 m hohe Zäune als Überflughilfen für Fledermäuse aufgestellt. Die Aufstellung erfolgt beidseitig der B 83n auf der Nethebrücke: nördl. von Bau-km 2+015 bis 2+120, südl. von Bau-km 2+025 bis 2+120. Am namenlosen Gewässer G beidseitig von Bau-km 1+355 bis 1+395. Im Gleisdreieck nördl. von Bau-km 0+430 bis 0+960 und südl. von Bau-km 0+335 bis Bau-km 0+960. Die Überflughilfen verhindern auf den 4 festgestellten Flugrouten eine Kollision der Fledermäuse mit dem Fahrzeugverkehr. Die Lage und die Zweckmäßigkeit der Überflughilfen sind in der Aktualisierung der Fledermausfauna (BIOPLAN 2018) dokumentiert.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Voraussetzung der vorangehend beschriebenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen reduziert sich das Kollisions- und Tötungsrisiko im Bereich der festgestellten Flugroute der Bartfledermaus auf ein nicht signifikantes Maß. Der Verbotstatbestand der Tötung wird demnach nicht ausgelöst. Durch das Vorhaben entstehen keine artenschutzrechtlich relevanten Störungen für die Art.

- | | | |
|----|---|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |



7.1.2 Bechsteinfledermaus

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)				
Schutz und Gefährdungsstatus der Art						
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table>	3	2	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4221-4 u. 4222-3</td></tr></table>		4221-4 u. 4222-3
3						
2						
4221-4 u. 4222-3						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
<p>Bei der Aktualisierung der Fledermausfauna im Bereich der geplanten Trasse der B 83n im Jahr 2017 (BIOPLAN 2018) wurde festgestellt, dass die Art die geplante Trasse der B 83n an der Struktur 2 und 4, vielleicht auch an Struktur 1 und 3 quert.</p> <p>Der <u>Tatbestand des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot)</u> setzt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Quartiere sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden und demzufolge nicht betroffen, so dass hier keine Tötung von Individuen auftreten kann.</p> <p>Durch den geplanten Neubau der B 83n kommt es an insgesamt 4 querenden Strukturen zu einer Zerschneidung von räumlich-funktionalen Beziehungen zwischen Quartieren, welche außerhalb des Planungsraumes liegen, und Jagdhabitaten. Es handelt sich um Flugrouten von sehr hoher Bedeutung. Es muss davon ausgegangen werden, dass es an allen vier gequerten Bereichen zu einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko kommt. Es ist von der Auslösung des Tatbestands der Tötung auszugehen.</p> <p>Der <u>Tatbestand des § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot)</u> liegt vor, wenn während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten eine erhebliche Störung geeignet ist, den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern. Da sich im Auswirkungsbereich des Vorhabens keine Quartiere der Art befinden, können diesbezügliche bau- und betriebsbedingte Störungen ausgeschlossen werden. Der im Verhältnis zu den Ansprüchen der Art relativ kleinflächige Verlust von Teilen des Nahrungshabitates ist als unerheblich zu bewerten, da die Art einen sehr großen Aktionsradius besitzt. Außerhalb des Eingriffsbereiches stehen ausreichend geeignete Nahrungshabitate für die Art zur Verfügung. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p> <p>Es wurden keine Quartiere der Art im Untersuchungsraum festgestellt, die Art sucht den Untersuchungsraum lediglich als Nahrungsgast auf. Eine <u>Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten</u> entspr. § 44 (1) Nr. 3 durch das Vorhaben ist somit ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p>						
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements						
<p>Das Kollisions- und Tötungsrisiko im Bereich der 4 festgestellten bzw. vermuteten Flugrouten an der B 83n wird durch folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme auf ein nicht signifikantes Maß reduziert:</p> <p>Vermeidungsmaßnahme S 14.1_{CEF}: In den Abschnitten der B 83n mit festgestellten Fledermausquerungen werden 4 m hohe Zäune als Überflughilfen für Fledermäuse aufgestellt. Die Aufstellung erfolgt beidseitig der B 83n auf der Nethebrücke: nördl. von Bau-km 2+015 bis 2+120, südl. von Bau-km 2+025 bis 2+120. Am namenlosen Gewässer G beidseitig von Bau-km 1+355 bis 1+395. Im Gleisdreieck nördl. von Bau-km 0+430 bis 0+960 und südl. von Bau-km 0+335 bis Bau-km 0+960. Die Überflughilfen verhindern auf den 4 festgestellten Flugrouten eine Kollision der Fledermäuse mit dem Fahrzeugverkehr. Die Lage und die Zweckmäßigkeit der Überflughilfen sind in der Aktualisierung der Fledermausfauna (BIOPLAN 2018) dokumentiert.</p>						

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Voraussetzung der vorangehend beschriebenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen reduziert sich das Kollisions- und Tötungsrisiko im Bereich der festgestellten bzw. vermuteten Flugrouten der Bechsteinfledermaus auf ein nicht signifikantes Maß. Der Verbotstatbestand der Tötung wird demnach nicht ausgelöst. Durch das Vorhaben entstehen keine artenschutzrechtlich relevanten Störungen für die Art.

- | | | |
|----|---|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |



7.1.3 BreitflügelFledermaus

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		BreitflügelFledermaus (Eptesicus serotinus)				
Schutz und Gefährdungsstatus der Art						
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	V	2	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>4221-4 u. 4222-3</td></tr></table>		4221-4 u. 4222-3
V						
2						
4221-4 u. 4222-3						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>						
<p>Im Rahmen der Aktualisierung der faunistischen Untersuchungen (BIOPLAN 2016) konnte die BreitflügelFledermaus im Jahr 2013 regelmäßig am Bahndamm patrouillierend östlich von Ottbergen bis etwa auf Höhe des Kreuzungsbereichs B 64/L 837 (Abfahrt nach Amelunxen) erfasst werden. Im Rahmen der früheren Untersuchungen der Jahre 2006/7 wurde diese Art mit einer hohen Nachweisdichte in Ottbergen festgestellt (SIMON & WIDDIG 2007). Es ist zu vermuten, dass die festgestellten Tiere dort ihre Quartiere besitzen.</p> <p>Die Bahnlinie zwischen Ottbergen und Godelheim stellt mit ihren teilweise vorhandenen Gehölzen ein hochwertiges Fledermausjagdgebiet und teilweise eine Leitstruktur dar. Die vorhandene Unterführung bei Bau-km 5+650 wird dabei von den Fledermäusen zum Durchflug genutzt.</p> <p>BreitflügelFledermäuse gehören zu den eher hoch fliegenden und sich nur bedingt an Leitstrukturen orientierenden Arten (SIMON & WIDDIG 2007). Entsprechend weist die Art gegenüber der Zerschneidung von räumlich-funktionalen Beziehungen durch Straßen nur eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit auf. Aufgrund ihrer vorwiegend bodennahen Jagd ist die BreitflügelFledermaus jedoch gegenüber Lebensraumverlust und Beeinträchtigung von Jagdgebieten in der Regel als hoch empfindlich einzustufen. Die Art kann bei Zerschneidung von Jagdgebieten zu den häufigen Verkehrsopfern gehören. Jagdgebiete der BreitflügelFledermaus wurden im Bereich der Unterführung bei Bau-km 5+650 und im Kreuzungsbereich B 64/L 837 festgestellt und werden von der geplanten Trasse zerschnitten.</p> <p>Bei der Aktualisierung der Fledermausfauna im Bereich der geplanten Trasse der B 83n im Jahr 2017 (BIOPLAN 2018) wurde festgestellt, dass die Art die geplante Trasse der B 83n an der Struktur 1 und 3 quert. Ein indirekter Nachweis über die Rufgruppe liegt auch für Struktur 2 und 4 vor.</p> <p>Der <u>Tatbestand des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot)</u> setzt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Quartiere sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden und demzufolge nicht betroffen, so dass hier keine Tötung von Individuen auftreten kann. In den festgestellten Jagdgebieten im Bereich der Unterführung bei Bau-km 5+650 und im Kreuzungsbereich B 64/L 837 ergibt sich durch die Lage der geplanten Trasse ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Durch den geplanten Neubau der B 83n kommt es an insgesamt 4 querenden Strukturen zu einer Zerschneidung von räumlich-funktionalen Beziehungen zwischen Quartieren, welche außerhalb des Planungsraumes liegen, und Jagdhabitaten. Es handelt sich um Flugrouten von sehr hoher Bedeutung. Es muss davon ausgegangen werden, dass es an allen vier gequerten Bereichen zu einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko kommt. Es ist von der Auslösung des Tatbestands der Tötung auszugehen.</p> <p>Der <u>Tatbestand des § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot)</u> liegt vor, wenn während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten eine erhebliche Störung geeignet ist, den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern. Im Untersuchungsraum des TA 1b wurden weder Quartiere noch bedeutende räumlich-funktionale Beziehungen festgestellt, so dass es diesbezüglich nicht zu Störungen kommen kann. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p> <p>Es wurden keine Quartiere der Art im Untersuchungsraum festgestellt, die Art sucht den Untersuchungsraum lediglich als Nahrungsgast auf. Eine <u>Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten</u> entspr. § 44 (1) Nr. 3 durch das Vorhaben ist somit ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p>						

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Das Kollisions- und Tötungsrisiko im Bereich der festgestellten Jagdgebiete wird durch folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen auf ein nicht signifikantes Maß reduziert:

Vermeidungsmaßnahme S 4.1_{CEF}: Auf der nordwestlichen Straßenböschungen und außerhalb des Straßenkörpers wird von Bau-km 5+600 - 6+005 eine 6,00 m breite dichte Gehölzhecke angelegt. Der dichte Gehölzriegel bietet Fledermäusen eine Leitstruktur und führt sie zu dem Durchlass bei Bau-km 5+650, wo sie ohne Kollisionsgefahr die neue Trasse unterqueren können. Weiterhin zwingt der dichte Gehölzriegel querungswillige Fledermäuse, die Trasse in größerer Höhe zu überfliegen und vermindert so die Kollisionsgefahr.

Vermeidungsmaßnahme S 5.1_{CEF}: Zwischen der B 64n und dem parallel verlaufenden Wirtschaftsweg wird von Bau-km 7+070 - 7+545 eine bis zu 7,00 m breite dichte Gehölzhecke angelegt. Der dichte Gehölzriegel bietet Fledermäusen eine Leitstruktur und führt sie zu der Wirtschaftswegeunterführung bei Bau-km 7+550, wo sie ohne Kollisionsgefahr die neue Trasse unterqueren können. Weiterhin zwingt der dichte Gehölzriegel querungswillige Fledermäuse, die Trasse in größerer Höhe zu überfliegen und vermindert so die Kollisionsgefahr.

Das Kollisions- und Tötungsrisiko im Bereich der 4 festgestellten bzw. vermuteten Flugrouten an der B 83n wird durch folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme auf ein nicht signifikantes Maß reduziert:

Vermeidungsmaßnahme S 14.1_{CEF}: In den Abschnitten der B 83n mit festgestellten Fledermausquerungen werden 4 m hohe Zäune als Überflughilfen für Fledermäuse aufgestellt. Die Aufstellung erfolgt beidseitig der B 83n auf der Nethebrücke: nördl. von Bau-km 2+015 bis 2+120, südl. von Bau-km 2+025 bis 2+120. Am namenlosen Gewässer G beidseitig von Bau-km 1+355 bis 1+395. Im Gleisdreieck nördl. von Bau-km 0+430 bis 0+960 und südl. von Bau-km 0+335 bis Bau-km 0+960. Die Überflughilfen verhindern auf den 4 festgestellten Flugrouten eine Kollision der Fledermäuse mit dem Fahrzeugverkehr. Die Lage und die Zweckmäßigkeit der Überflughilfen sind in der Aktualisierung der Fledermausfauna (BIOPLAN 2018) dokumentiert.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Voraussetzung der vorangehend beschriebenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen reduziert sich das Kollisions- und Tötungsrisiko im Bereich der festgestellten Jagdgebiete der Breitflügelfledermaus auf ein nicht signifikantes Maß. Der Verbotstatbestand der Tötung wird demnach nicht ausgelöst. Durch das Vorhaben entstehen keine artenschutzrechtlich relevanten Störungen für die Art.

- | | | | |
|----|---|-----------------------------|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |



7.1.4 Fransenfledermaus

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Fransenfledermaus (Myotis nattereri)				
Schutz und Gefährdungsstatus der Art						
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>*</td></tr></table>	3	*	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>4221-4 u. 4222-3</td></tr></table>		4221-4 u. 4222-3
3						
*						
4221-4 u. 4222-3						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht					
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
<p>Im Rahmen der Aktualisierung der faunistischen Untersuchungen (BIOPLAN 2016) wurde die Fransenfledermaus im Jahr 2013 entlang der Bahntrasse und dem beidseits angrenzende Korridor von Ottbergen bis Godelheim sowie im Gehölz-Offenlandkomplex im Gleisdreieck bei der Deponie Wehrden nachgewiesen. Zwei bedeutende Flugrouten der Fransenfledermaus wurden im Rahmen der Untersuchung festgestellt. Die Vorkommensschwerpunkte liegen zwischen Godelheim und Ottbergen. Die Fransenfledermaus jagt hier im Bereich der Gehölze an der Bahnlinie. Die Schwerpunkte der Fledermausaktivität lagen in den walddah gelegenen Bereichen. Die vorhandenen Unterführungen wurden dabei von den Fledermäusen zum Unterfliegen der Bahnlinie genutzt. Die Aktivitätsdichte im Gleisdreieck bei der Deponie Wehrden war dagegen sehr gering</p> <p>Eine Flugroute verläuft unter der B 64a durch die vorhandene Unterführung bei Bau-km 5+650. Eine weitere bedeutende Flugroute der Fransenfledermaus verläuft entlang der L 837 über die B 64a in den nordwestlich gelegenen Wald. Insgesamt ist die Fransenfledermaus in geringer Dichte im gesamten Untersuchungsraum jagend anzutreffen. Hinweise auf Quartiere liegen für die Art aus dem Eingriffsbereich nicht vor.</p> <p>Fransenfledermäuse weisen eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung von räumlich-funktionalen Beziehungen auf, da die Art zu den stark strukturgebundenen und niedrig fliegenden Arten gehört. Von der Fransenfledermaus genutzte Flugrouten wurden im Bereich der Unterführung bei Bau-km 5+650 und im Kreuzungsbereich B 64/L 837 festgestellt und werden von der geplanten Trasse zerschnitten.</p> <p>Bei der Aktualisierung der Fledermausfauna im Bereich der geplanten Trasse der B 83n im Jahr 2017 (BIOPLAN 2018) wurde festgestellt, dass die Art die geplante Trasse der B 83n an der Struktur 1, 2, 3 und 4 quert.</p> <p>Der Tatbestand des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot) setzt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Quartiere sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden und demzufolge nicht betroffen, so dass hier keine Tötung von Individuen auftreten kann. Im Bereich der beiden festgestellten Flugrouten an der Unterführung bei Bau-km 5+650 und im Kreuzungsbereich B 64/L 837 ergibt sich durch die Lage der geplanten Trasse ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Durch den geplanten Neubau der B 83n kommt es an insgesamt 4 querenden Strukturen zu einer Zerschneidung von räumlich-funktionalen Beziehungen zwischen Quartieren, welche außerhalb des Planungsraumes liegen, und Jagdhabitaten. Es handelt sich um Flugrouten von sehr hoher Bedeutung. Es muss davon ausgegangen werden, dass es an allen vier gequerten Bereichen zu einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko kommt. Es ist von der Auslösung des Tatbestandes der Tötung auszugehen.</p> <p>Der Tatbestand des § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot) liegt vor, wenn während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten eine erhebliche Störung geeignet ist, den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern. Im Untersuchungsraum des TA 1b wurden keine Quartiere festgestellt, so dass es diesbezüglich nicht zu Störungen kommen kann. Die geplante Trasse der B 64n zerschneidet zwei bedeutende Flugrouten. Starke kollisionsbedingte Verluste auf der Flugroute können zu erheblichen Störungen der lokalen Population (= zugehörige Wochenstube) führen. Es ist von der Auslösung des Tatbestandes der Störung auszugehen.</p> <p>Es wurden keine Quartiere der Art im Untersuchungsraum festgestellt, die Art sucht den Untersuchungsraum lediglich als Nahrungsgast auf. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten entspr. § 44 (1) Nr. 3 durch das Vorhaben ist somit ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p>						

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Das Kollisions- und Tötungsrisiko im Bereich der festgestellten bedeutenden Flugrouten wird durch folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen auf ein nicht signifikantes Maß reduziert:

Vermeidungsmaßnahme S 4.1_{CEF}: Auf der nordwestlichen Straßenböschungen und außerhalb des Straßenkörpers wird von Bau-km 5+600 - 6+005 eine 6,00 m breite dichte Gehölzhecke angelegt. Der dichte Gehölzriegel bietet Fledermäusen eine Leitstruktur und führt sie zu dem Durchlass bei Bau-km 5+650, wo sie ohne Kollisionsgefahr die neue Trasse unterqueren können. Weiterhin zwingt der dichte Gehölzriegel querungswillige Fledermäuse, die Trasse in größerer Höhe zu überfliegen und vermindert so die Kollisionsgefahr.

Vermeidungsmaßnahme S 5.1_{CEF}: Zwischen der B 64n und dem parallel verlaufenden Wirtschaftsweg wird von Bau-km 7+070 - 7+545 eine bis zu 7,00 m breite dichte Gehölzhecke angelegt. Der dichte Gehölzriegel bietet Fledermäusen eine Leitstruktur und führt sie zu der Wirtschaftswegeunterführung bei Bau-km 7+550, wo sie ohne Kollisionsgefahr die neue Trasse unterqueren können. Weiterhin zwingt der dichte Gehölzriegel querungswillige Fledermäuse, die Trasse in größerer Höhe zu überfliegen und vermindert so die Kollisionsgefahr.

Das Kollisions- und Tötungsrisiko im Bereich der 4 festgestellten Flugrouten an der B 83n wird durch folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme auf ein nicht signifikantes Maß reduziert:

Vermeidungsmaßnahme S 14.1_{CEF}: In den Abschnitten der B 83n mit festgestellten Fledermausquerungen werden 4 m hohe Zäune als Überflughilfen für Fledermäuse aufgestellt. Die Aufstellung erfolgt beidseitig der B 83n auf der Nethebrücke: nördl. von Bau-km 2+015 bis 2+120, südl. von Bau-km 2+025 bis 2+120. Am namenlosen Gewässer G beidseitig von Bau-km 1+355 bis 1+395. Im Gleisdreieck nördl. von Bau-km 0+430 bis 0+960 und südl. von Bau-km 0+335 bis Bau-km 0+960. Die Überflughilfen verhindern auf den 4 festgestellten Flugrouten eine Kollision der Fledermäuse mit dem Fahrzeugverkehr. Die Lage und die Zweckmäßigkeit der Überflughilfen sind in der Aktualisierung der Fledermausfauna (BIOPLAN 2018) dokumentiert.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Voraussetzung der vorangehend beschriebenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen reduziert sich das Kollisions- und Tötungsrisiko und damit auch die Störung der lokalen Population auf ein nicht signifikantes Maß. Die Verbotstatbestände der Tötung und der Störung werden demnach nicht ausgelöst. Durch das Vorhaben entstehen keine artenschutzrechtlich relevanten Störungen für die Art.

- | | | | |
|----|---|-----------------------------|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |



7.1.5 Großer Abendsegler

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)				
Schutz und Gefährdungsstatus der Art						
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>R</td></tr></table>	3	R	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>4221-4 u. 4222-3</td></tr></table>		4221-4 u. 4222-3
3						
R						
4221-4 u. 4222-3						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>						
<p>Im Rahmen der Aktualisierung der faunistischen Untersuchungen (BIOPLAN 2016) wurde der Große Abendsegler im Jahr 2013 entlang der Bahntrasse, an der Nethe und über den Ackerflächen beidseits der Nethe nachgewiesen. Die Aktivitätsdichte des Großen Abendseglers war insgesamt nur gering. BIOPLAN geht davon aus, dass das Untersuchungsgebiet für den Abendsegler von untergeordneter Bedeutung ist. Im Untersuchungsraum befinden sich keine Quartiere des Großen Abendseglers. Der Große Abendsegler jagt im freien Luftraum in großen Höhen zwischen 10 bis 50 m. Eine Bindung an Leitstrukturen ist nicht erkennbar. Entsprechend ist die Art nur gering empfindlich gegenüber Zerschneidung von räumlich-funktionalen Beziehungen. Da Große Abendsegler im freien Luftraum jagen, ist die Art auch gegenüber Lebensraumverlust in den Jagdgebieten und Eingriffen in Jagdgebieten zumeist nur gering empfindlich. <u>Bei der Aktualisierung der Fledermausfauna im Bereich der geplanten Trasse der B 83n im Jahr 2017 (BIOPLAN 2018) wurde festgestellt, dass die Art die geplante Trasse der B 83n an der Struktur 1, 2, 3 und 4 quert.</u></p> <p>Der <u>Tatbestand des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot)</u> setzt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Quartiere sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden und demzufolge nicht betroffen, so dass hier keine Tötung von Individuen auftreten kann. Große Abendsegler fliegen in Höhen von 10 - 50 m, so dass ein Kollisionsrisiko regelmäßig nicht besteht. Die Auslösung des Tatbestands der Tötung kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Der <u>Tatbestand des § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot)</u> liegt vor, wenn während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten eine erhebliche Störung geeignet ist, den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern. Erhebliche Störungen der lokalen Population des Abendseglers, beispielsweise durch erhöhte kollisionsbedingte Verluste, können ausgeschlossen werden. Die Auslösung des Tatbestandes der Störung ist auszuschließen.</p> <p>Es wurden keine Quartiere der Art im Untersuchungsraum festgestellt, die Art sucht den Untersuchungsraum lediglich als Nahrungsgast auf. Eine <u>Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten</u> entspr. § 44 (1) Nr. 3 durch das Vorhaben ist somit ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p>						
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements						
Es konnte im vorangehenden Arbeitsschritt keine Betroffenheit der Art festgestellt werden. Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.						
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>						
Durch das Vorhaben entstehen keine artenschutzrechtlich relevanten Störungen für die Art.						
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			



7.1.6 Großes Mausohr

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)				
Schutz und Gefährdungsstatus der Art						
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	3	2	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>4221-4 u. 4222-3</td></tr></table>		4221-4 u. 4222-3
3						
2						
4221-4 u. 4222-3						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>						
<p>Bei der Aktualisierung der Fledermausfauna im Bereich der geplanten Trasse der B 83n im Jahr 2017 (BIOPLAN 2018) wurde festgestellt, dass die Art die geplante Trasse der B 83n an der Struktur 1, 2, 3 und 4 quert.</p> <p>Der <u>Tatbestand des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot)</u> setzt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Quartiere sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden und demzufolge nicht betroffen, so dass hier keine Tötung von Individuen auftreten kann.</p> <p>Durch den geplanten Neubau der B 83n kommt es an insgesamt 4 querenden Strukturen zu einer Zerschneidung von räumlich-funktionalen Beziehungen zwischen Quartieren, welche außerhalb des Planungsraumes liegen, und Jagdhabitaten. Es handelt sich um Flugrouten von sehr hoher Bedeutung. Es muss davon ausgegangen werden, dass es an allen vier gequerten Bereichen zu einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko kommt. Es ist von der Auslösung des Tatbestands der Tötung auszugehen.</p> <p>Der <u>Tatbestand des § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot)</u> liegt vor, wenn während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten eine erhebliche Störung geeignet ist, den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern. Da sich im Auswirkungsbereich des Vorhabens keine Quartiere der Art befinden, können diesbezügliche bau- und betriebsbedingte Störungen ausgeschlossen werden. Der im Verhältnis zu den Ansprüchen der Art relativ kleinflächige Verlust von Teilen des Nahrungshabitates ist als unerheblich zu bewerten, da die Art einen sehr großen Aktionsradius besitzt. Außerhalb des Eingriffsbereiches stehen ausreichend geeignete Nahrungshabitate für die Art zur Verfügung. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p> <p>Es wurden keine Quartiere der Art im Untersuchungsraum festgestellt, die Art sucht den Untersuchungsraum lediglich als Nahrungsgast auf. Eine <u>Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten</u> entspr. § 44 (1) Nr. 3 durch das Vorhaben ist somit ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p>						
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements						
<p>Das Kollisions- und Tötungsrisiko im Bereich der 4 festgestellten bzw. vermuteten Flugrouten an der B 83n wird durch folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme auf ein nicht signifikantes Maß reduziert:</p> <p>Vermeidungsmaßnahme S 14.1_{CEF}: In den Abschnitten der B 83n mit festgestellten Fledermausquerungen werden 4 m hohe Zäune als Überflughilfen für Fledermäuse aufgestellt. Die Aufstellung erfolgt beidseitig der B 83n auf der Nethebrücke: nördl. von Bau-km 2+015 bis 2+120, südl. von Bau-km 2+025 bis 2+120. Am namenlosen Gewässer G beidseitig von Bau-km 1+355 bis 1+395. Im Gleisdreieck nördl. von Bau-km 0+430 bis 0+960 und südl. von Bau-km 0+335 bis Bau-km 0+960. Die Überflughilfen verhindern auf den 4 festgestellten Flugrouten eine Kollision der Fledermäuse mit dem Fahrzeugverkehr. Die Lage und die Zweckmäßigkeit der Überflughilfen sind in der Aktualisierung der Fledermausfauna (BIOPLAN 2018) dokumentiert.</p>						

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Voraussetzung der vorangehend beschriebenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen reduziert sich das Kollisions- und Tötungsrisiko im Bereich der festgestellten bzw. vermuteten Flugrouten der Bechsteinfledermaus auf ein nicht signifikantes Maß. Der Verbotstatbestand der Tötung wird demnach nicht ausgelöst. Durch das Vorhaben entstehen keine artenschutzrechtlich relevanten Störungen für die Art.

- | | | |
|----|---|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |



7.1.7 Haselmaus

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten							
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Haselmaus (Muscardinus avellanarius)					
Schutz und Gefährdungsstatus der Art							
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr><tr><td>G</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>G</td></tr></table>	V	G	G	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>4221-4 u. 4222-3</td></tr></table>		4221-4 u. 4222-3
V							
G							
G							
4221-4 u. 4222-3							
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht					
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>							
<p>Im Rahmen der Aktualisierung der faunistischen Untersuchungen (BIOPLAN 2016) wurde im Herbst 2013 einmalig ein Nachweis einer Haselmaus mittels "nest tube" erbracht. Der Standort mit dem Haselmausnest befindet sich an einem abwechslungsreichen, reichstrukturierten Wegsaum mit Hundsrose, Schlehen, Brombeeren und Obstbäumen direkt angrenzend an dem tief eingeschnittenen Bahndamm im Bereich der Deponie bei Wehrden. Mit lediglich einem Nachweis im Untersuchungsgebiet ist die Haselmaus nur lokal und offensichtlich auch nur in geringer Individuendichte vertreten. Eine Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der "lokalen Populationen" ist anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.</p> <p>Das lokalisierte Haselmaus-Nest befindet sich im direkten Umfeld zum geplanten Trassenverlauf. Das Haselmausvorkommen an dieser Stelle ist von dem Straßenbauvorhaben direkt betroffen. Des Weiteren führt der geplante Trassenverlauf mitten durch den anhand der Habitatausstattung vermuteten Haselmauslebensraum. Ohne vertiefende Untersuchungen zur Populationsgröße und dem genauen Vorkommen der Haselmaus in dem Gebiet muss vom "worst case"-Szenario ausgegangen werden und angenommen werden, dass der gesamte potenzielle Lebensraum besiedelt ist. Das würde bedeuten, dass der neue Trassenverlauf die bestehende lokale Population in zwei getrennte Teilpopulationen zerschneiden würde.</p> <p>Der Tatbestand des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot) setzt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Das festgestellte Nest der Haselmaus liegt im Bereich des zukünftigen Trassenkörpers und ist direkt betroffen. Auch das Winterversteck am Boden ist im Bereich des Neststandortes zu vermuten. Die Baufeldfreimachung und -räumung führt zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko. Hier ist von der Auslösung des Tatbestandes der Tötung auszugehen.</p> <p>Der Tatbestand des § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot) liegt vor, wenn während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten eine erhebliche Störung geeignet ist, den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern. Der potenzielle Lebensraum der lokalen Population der Haselmaus wird durch die Trasse in zwei Teilpopulationen getrennt, woraus eine erhebliche Störung der lokalen Population resultiert. Es ist von der Auslösung des Tatbestandes der Störung auszugehen.</p> <p>Das festgestellte Nest der Haselmaus liegt im Bereich der zukünftigen Trasse und wird überbaut. Das Vorhaben führt damit zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten entspr. § 44 (1) Nr. 3. Der Verbotstatbestand der Zerstörung wird erfüllt.</p>							
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements							
<p>Die Gefahr der Tötung von Individuen, der Verlust des Neststandortes und die Zerschneidung des Lebensraumes werden durch folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen auf ein nicht signifikantes Maß reduziert:</p> <p>Vermeidungsmaßnahme V 11.1_{CEF}: Die bauvorbereitende Rodung von Gehölzbeständen bzw. die Fällung von Einzelbäumen erfolgt im Bereich der B 83n von Bau-km 0+490 - 0+722 im Spätsommer/Herbst vorsichtig motormanuell. Die Maßnahme stellt sicher, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Zu dem für die Baufeldräumung vorgeschriebenem Zeitpunkt sind die Haselmäuse noch aktiv und können den Gefahrenbereich eigenständig verlassen. Der Gehölzeinschlag erfolgt so, dass die Verbindung zu den verbleibenden Gehölzen als Fluchtkorridor erhalten bleibt. Über die tief ins Gelände eingeschnittene Bahntrasse Ottbergen-Lauenförde bleibt eine Verbindung zwischen den Haselmaushabitaten beidseitig der B 83n bestehen. Da Haselmäuse die Gehölzbestände nicht verlassen, ist eine Querung der Fahrbahn und ein daraus resultierendes Kollisionsrisiko nicht zu erwarten.</p>							

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Voraussetzung der vorangehend beschriebenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme werden die Verbotstatbestände der Tötung und der Störung nicht ausgelöst. Durch das Vorhaben entstehen keine artenschutzrechtlich relevanten Störungen für die Art.

- | | | | |
|----|---|-----------------------------|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |



7.1.8 Kleiner Abendsegler

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri)				
Schutz und Gefährdungsstatus der Art						
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland <table border="1"><tr><td>G</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table>	G	V	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4221-4 u. 4222-3</td></tr></table>		4221-4 u. 4222-3
G						
V						
4221-4 u. 4222-3						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
<p>Bei der Aktualisierung der Fledermausfauna im Bereich der geplanten Trasse der B 83n im Jahr 2017 (BIOPLAN 2018) wurde festgestellt, dass die Art die geplante Trasse der B 83n möglicherweise an der Struktur 1, 2, 3 und 4 quert (Indirekter Nachweis über Rufgruppe).</p> <p>Der Tatbestand des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot) setzt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Quartiere sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden und demzufolge nicht betroffen, so dass hier keine Tötung von Individuen auftreten kann. Kleine Abendsegler fliegen in Höhen deutlich über 4 m (i. d. R. über 10 m), so dass ein Kollisionsrisiko regelmäßig nicht besteht. Die Auslösung des Tatbestands der Tötung kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Tatbestand des § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot) liegt vor, wenn während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten eine erhebliche Störung geeignet ist, den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern. Erhebliche Störungen der lokalen Population des Kleinen Abendseglers, beispielsweise durch erhöhte kollisionsbedingte Verluste, können ausgeschlossen werden. Die Auslösung des Tatbestandes der Störung ist auszuschließen.</p> <p>Es wurden keine Quartiere der Art im Untersuchungsraum festgestellt, die Art sucht den Untersuchungsraum lediglich als Nahrungsgast auf. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten entspr. § 44 (1) Nr. 3 durch das Vorhaben ist somit ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p>						
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements						
Es konnte im vorangehenden Arbeitsschritt keine Betroffenheit der Art festgestellt werden. Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.						
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
Durch das Vorhaben entstehen keine artenschutzrechtlich relevanten Störungen für die Art.						
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			



7.1.9 Langohren

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Br./Gr. Langohr (Plecotus auritus / austriacus)	
Schutz und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland V/2 Nordrhein-Westfalen G/1	Messtischblatt 4221-4 u. 4222-3	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig (Br. Langohr) <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht (Gr. Langohr)		Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Bei der Aktualisierung der Fledermausfauna im Bereich der geplanten Trasse der B 83n im Jahr 2017 (BIOPLAN 2018) wurde festgestellt, dass die Art die geplante Trasse der B 83n an der Struktur 1, 2 und 3 quert.</p> <p>Der <u>Tatbestand des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot)</u> setzt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Quartiere sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden und demzufolge nicht betroffen, so dass hier keine Tötung von Individuen auftreten kann.</p> <p>Durch den geplanten Neubau der B 83n kommt es an insgesamt 3 querenden Strukturen zu einer Zerschneidung von räumlich-funktionalen Beziehungen zwischen Quartieren, welche außerhalb des Planungsraumes liegen, und Jagdhabitaten. Es handelt sich um Flugrouten von sehr hoher Bedeutung. Es muss davon ausgegangen werden, dass es an allen drei gequerten Bereichen zu einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko kommt. Es ist von der Auslösung des Tatbestands der Tötung auszugehen.</p> <p>Der <u>Tatbestand des § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot)</u> liegt vor, wenn während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten eine erhebliche Störung geeignet ist, den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern. Da sich im Auswirkungsbereich des Vorhabens keine Quartiere der Art befinden, können diesbezügliche bau- und betriebsbedingte Störungen ausgeschlossen werden. Der im Verhältnis zu den Ansprüchen der Art relativ kleinflächige Verlust von Teilen des Nahrungshabitates ist als unerheblich zu bewerten, da die Art einen sehr großen Aktionsradius besitzt. Außerhalb des Eingriffsbereiches stehen ausreichend geeignete Nahrungshabitats für die Art zur Verfügung. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p> <p>Es wurden keine Quartiere der Art im Untersuchungsraum festgestellt, die Art sucht den Untersuchungsraum lediglich als Nahrungsgast auf. Eine <u>Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten</u> entspr. § 44 (1) Nr. 3 durch das Vorhaben ist somit ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
<p>Das Kollisions- und Tötungsrisiko im Bereich der 3 festgestellten Flugrouten an der B 83n wird durch folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme auf ein nicht signifikantes Maß reduziert:</p> <p>Vermeidungsmaßnahme S 14.1_{CEF}: In den Abschnitten der B 83n mit festgestellten Fledermausquerungen werden 4 m hohe Zäune als Überflughilfen für Fledermäuse aufgestellt. Die Aufstellung erfolgt beidseitig der B 83n auf der Nethebrücke: nördl. von Bau-km 2+015 bis 2+120, südl. von Bau-km 2+025 bis 2+120. Am namenlosen Gewässer G beidseitig von Bau-km 1+355 bis 1+395. Im Gleisdreieck nördl. von Bau-km 0+430 bis 0+960 und südl. von Bau-km 0+335 bis Bau-km 0+960. Die Überflughilfen verhindern auf den 4 festgestellten Flugrouten eine Kollision der Fledermäuse mit dem Fahrzeugverkehr. Die Lage und die Zweckmäßigkeit der Überflughilfen sind in der Aktualisierung der Fledermausfauna (BIOPLAN 2018) dokumentiert.</p>			

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Voraussetzung der vorangehend beschriebenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen reduziert sich das Kollisions- und Tötungsrisiko im Bereich der festgestellten Flugrouten der Art auf ein nicht signifikantes Maß. Der Verbotstatbestand der Tötung wird demnach nicht ausgelöst. Durch das Vorhaben entstehen keine artenschutzrechtlich relevanten Störungen für die Art.

- | | | | |
|----|---|-----------------------------|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |



7.1.10 Mückenfledermaus

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus)	
Schutz und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland <input type="text" value="D"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4221-4 u. 4222-3"/>	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Bei der Aktualisierung der Fledermausfauna im Bereich der geplanten Trasse der B 83n im Jahr 2017 (BIOPLAN 2018) wurde festgestellt, dass die Art die geplante Trasse der B 83n an der Struktur 2, 3 und 4 quert.</p> <p>Der <u>Tatbestand des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot)</u> setzt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Quartiere sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden und demzufolge nicht betroffen, so dass hier keine Tötung von Individuen auftreten kann.</p> <p>Durch den geplanten Neubau der B 83n kommt es an insgesamt 3 querenden Strukturen zu einer Zerschneidung von räumlich-funktionalen Beziehungen zwischen Quartieren, welche außerhalb des Planungsraumes liegen, und Jagdhabitaten. Es handelt sich um Flugrouten von sehr hoher Bedeutung. Es muss davon ausgegangen werden, dass es an allen drei gequerten Bereichen zu einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko kommt. Es ist von der Auslösung des Tatbestands der Tötung auszugehen.</p> <p>Der <u>Tatbestand des § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot)</u> liegt vor, wenn während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten eine erhebliche Störung geeignet ist, den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern. Da sich im Auswirkungsbereich des Vorhabens keine Quartiere der Art befinden, können diesbezügliche bau- und betriebsbedingte Störungen ausgeschlossen werden. Der im Verhältnis zu den Ansprüchen der Art relativ kleinflächige Verlust von Teilen des Nahrungshabitates ist als unerheblich zu bewerten, da die Art einen sehr großen Aktionsradius besitzt. Außerhalb des Eingriffsbereiches stehen ausreichend geeignete Nahrungshabitats für die Art zur Verfügung. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p> <p>Es wurden keine Quartiere der Art im Untersuchungsraum festgestellt, die Art sucht den Untersuchungsraum lediglich als Nahrungsgast auf. Eine <u>Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten</u> entspr. § 44 (1) Nr. 3 durch das Vorhaben ist somit ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
<p>Das Kollisions- und Tötungsrisiko im Bereich der 3 festgestellten Flugrouten an der B 83n wird durch folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme auf ein nicht signifikantes Maß reduziert:</p> <p>Vermeidungsmaßnahme S 14.1_{CEF}: In den Abschnitten der B 83n mit festgestellten Fledermausquerungen werden 4 m hohe Zäune als Überflughilfen für Fledermäuse aufgestellt. Die Aufstellung erfolgt beidseitig der B 83n auf der Nethebrücke: nördl. von Bau-km 2+015 bis 2+120, südl. von Bau-km 2+025 bis 2+120. Am namenlosen Gewässer G beidseitig von Bau-km 1+355 bis 1+395. Im Gleisdreieck nördl. von Bau-km 0+430 bis 0+960 und südl. von Bau-km 0+335 bis Bau-km 0+960. Die Überflughilfen verhindern auf den 3 festgestellten Flugrouten eine Kollision der Fledermäuse mit dem Fahrzeugverkehr. Die Lage und die Zweckmäßigkeit der Überflughilfen sind in der Aktualisierung der Fledermausfauna (BIOPLAN 2018) dokumentiert.</p>			

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Voraussetzung der vorangehend beschriebenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen reduziert sich das Kollisions- und Tötungsrisiko im Bereich der festgestellten Flugrouten der Art auf ein nicht signifikantes Maß. Der Verbotstatbestand der Tötung wird demnach nicht ausgelöst. Durch das Vorhaben entstehen keine artenschutzrechtlich relevanten Störungen für die Art.

- | | | | |
|----|---|-----------------------------|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |



7.1.11 Rauhautfledermaus

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)				
Schutz und Gefährdungsstatus der Art						
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland <table border="1"><tr><td>G</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>R</td></tr></table>	G	R	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4221-4 u. 4222-3</td></tr></table>		4221-4 u. 4222-3
G						
R						
4221-4 u. 4222-3						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
<p>Im Rahmen der Aktualisierung der faunistischen Untersuchungen (BIOPLAN 2016) wurde einmalig im Jahr 2013 ein Nachweis der Rauhautfledermaus an der Nethe erbracht. Es dürfte sich um ein durchziehendes Tier gehandelt haben. Die Art hat ihre Wochenstuben in Deutschland v.a. im Nordosten. In NRW wurde bisher erst eine Wochenstube (Kreis Recklinghausen) bekannt.</p> <p>Bei der Aktualisierung der Fledermausfauna im Bereich der geplanten Trasse der B 83n im Jahr 2017 (BIOPLAN 2018) wurde festgestellt, dass die Art die geplante Trasse der B 83n an der Struktur 1, 2, 3 und 4 quert.</p> <p>Der Tatbestand des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot) setzt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Quartiere sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden und demzufolge nicht betroffen, so dass hier keine Tötung von Individuen auftreten kann. Die Rauhautfledermaus fliegt in Höhen deutlich über 4 m (i. d. R. 5 - 15 m), so dass ein Kollisionsrisiko regelmäßig nicht besteht. Die Auslösung des Tatbestands der Tötung kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Tatbestand des § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot) liegt vor, wenn während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten eine erhebliche Störung geeignet ist, den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern. Erhebliche Störungen der lokalen Population der Rauhautfledermaus, beispielsweise durch erhöhte kollisionsbedingte Verluste, können ausgeschlossen werden. Die Auslösung des Tatbestandes der Störung ist auszuschließen.</p> <p>Es wurden keine Quartiere der Art im Untersuchungsraum festgestellt, die Art durchzieht den Untersuchungsraum lediglich während der Wanderung. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten entspr. § 44 (1) Nr. 3 durch das Vorhaben ist somit ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p>						
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements						
Es konnte im vorangehenden Arbeitsschritt keine Betroffenheit der Art festgestellt werden. Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.						
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
Durch das Vorhaben entstehen keine artenschutzrechtlich relevanten Störungen für die Art.						
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			



7.1.12 Teichfledermaus

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Teichfledermaus (Myotis dasycneme)				
Schutz und Gefährdungsstatus der Art						
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland <table border="1"><tr><td>G</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>G</td></tr></table>	G	G	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4221-4 u. 4222-3</td></tr></table>		4221-4 u. 4222-3
G						
G						
4221-4 u. 4222-3						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
<p>Bei der Aktualisierung der Fledermausfauna im Bereich der geplanten Trasse der B 83n im Jahr 2017 (BIOPLAN 2018) wurde festgestellt, dass die Art die geplante Trasse der B 83n an der Struktur 4 quert. Ein indirekter Nachweis über die Rufgruppe liegt auch für Struktur 1, 2 und 3 vor.</p> <p>Der <u>Tatbestand des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot)</u> setzt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Quartiere sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden und demzufolge nicht betroffen, so dass hier keine Tötung von Individuen auftreten kann.</p> <p>Durch den geplanten Neubau der B 83n kommt es an insgesamt 4 querenden Strukturen zu einer Zerschneidung von räumlich-funktionalen Beziehungen zwischen Quartieren, welche außerhalb des Planungsraumes liegen, und Jagdhabitaten. Es handelt sich um Flugrouten von sehr hoher Bedeutung. Es muss davon ausgegangen werden, dass es an allen vier gequerten Bereichen zu einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko kommt. Es ist von der Auslösung des Tatbestands der Tötung auszugehen.</p> <p>Der <u>Tatbestand des § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot)</u> liegt vor, wenn während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten eine erhebliche Störung geeignet ist, den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern. Da sich im Auswirkungsbereich des Vorhabens keine Quartiere der Art befinden, können diesbezügliche bau- und betriebsbedingte Störungen ausgeschlossen werden. Der im Verhältnis zu den Ansprüchen der Art relativ kleinflächige Verlust von Teilen des Nahrungshabitates ist als unerheblich zu bewerten, da die Art einen sehr großen Aktionsradius besitzt. Außerhalb des Eingriffsbereiches stehen ausreichend geeignete Nahrungshabitate für die Art zur Verfügung. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p> <p>Es wurden keine Quartiere der Art im Untersuchungsraum festgestellt, die Art sucht den Untersuchungsraum lediglich als Nahrungsgast auf. Eine <u>Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten</u> entspr. § 44 (1) Nr. 3 durch das Vorhaben ist somit ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p>						
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements						
<p>Das Kollisions- und Tötungsrisiko im Bereich der 4 festgestellten bzw. vermuteten Flugrouten an der B 83n wird durch folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme auf ein nicht signifikantes Maß reduziert:</p> <p>Vermeidungsmaßnahme S 14.1_{CEF}: In den Abschnitten der B 83n mit festgestellten Fledermausquerungen werden 4 m hohe Zäune als Überflughilfen für Fledermäuse aufgestellt. Die Aufstellung erfolgt beidseitig der B 83n auf der Nethebrücke: nördl. von Bau-km 2+015 bis 2+120, südl. von Bau-km 2+025 bis 2+120. Am namenlosen Gewässer G beidseitig von Bau-km 1+355 bis 1+395. Im Gleisdreieck nördl. von Bau-km 0+430 bis 0+960 und südl. von Bau-km 0+335 bis Bau-km 0+960. Die Überflughilfen verhindern auf den 4 festgestellten Flugrouten eine Kollision der Fledermäuse mit dem Fahrzeugverkehr. Die Lage und die Zweckmäßigkeit der Überflughilfen sind in der Aktualisierung der Fledermausfauna (BIOPLAN 2018) dokumentiert.</p>						

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Voraussetzung der vorangehend beschriebenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen reduziert sich das Kollisions- und Tötungsrisiko im Bereich der festgestellten bzw. vermuteten Flugrouten der Art auf ein nicht signifikantes Maß. Der Verbotstatbestand der Tötung wird demnach nicht ausgelöst. Durch das Vorhaben entstehen keine artenschutzrechtlich relevanten Störungen für die Art.

- | | | | |
|----|---|-----------------------------|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |



7.1.13 Wasserfledermaus

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)				
Schutz und Gefährdungsstatus der Art						
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>G</td></tr></table>	*	G	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>4221-4 u. 4222-3</td></tr></table>		4221-4 u. 4222-3
*						
G						
4221-4 u. 4222-3						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>						
<p>Im Rahmen der Aktualisierung der faunistischen Untersuchungen (BIOPLAN 2016) wurde die Wasserfledermaus im Jahr 2013 entlang der Nethe und mit wenigen Exemplaren im Bereich des Bahndamms zwischen Ottbergen und Godelheim festgestellt. Quartiere wurden im Untersuchungsraum nicht festgestellt - Quartiere liegen häufig abseits der Gewässer innerhalb von Wäldern. Eine von wenigen Tieren genutzte Flugroute verläuft unter der B 64a durch die vorhandene Unterführung bei Bau-km 5+650.</p> <p>Die Wasserfledermaus gehört zu den am stärksten auf Leitstrukturen angewiesenen und am niedrigsten fliegenden Fledermausarten. Darüber hinaus nutzt sie vorwiegend Gewässer als Jagdgebiete. Gegenüber der Zerschneidung von räumlich-funktionalen Beziehungen ist die Art hochempfindlich, da sie Straßen häufig in sehr niedrigen Höhen quert. Die von der Fransenfledermaus genutzte Flugroute im Bereich der Unterführung bei Bau-km 5+650 wird von der geplanten Trasse der B 64n zerschnitten.</p> <p>Bei der Aktualisierung der Fledermausfauna im Bereich der geplanten Trasse der B 83n im Jahr 2017 (BIOPLAN 2018) wurde festgestellt, dass die Art die geplante Trasse der B 83n an der Struktur 1 und 4 quert. Ein indirekter Nachweis über die Rufgruppe liegt auch für Struktur 2 und 3 vor.</p> <p>Der Tatbestand des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot) setzt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Quartiere sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden und demzufolge nicht betroffen, so dass hier keine Tötung von Individuen auftreten kann. Durch die Zerschneidung der Flugroute im Bereich der Unterführung bei Bau-km 5+650 ergibt sich durch die Lage der geplanten Trasse ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Durch den geplanten Neubau der B 83n kommt es an insgesamt 4 querenden Strukturen zu einer Zerschneidung von räumlich-funktionalen Beziehungen zwischen Quartieren, welche außerhalb des Planungsraumes liegen, und Jagdhabitaten. Es handelt sich um Flugrouten von sehr hoher Bedeutung. Es muss davon ausgegangen werden, dass es an allen vier gequerten Bereichen zu einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko kommt. Es ist von der Auslösung des Tatbestandes der Tötung auszugehen.</p> <p>Der Tatbestand des § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot) liegt vor, wenn während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten eine erhebliche Störung geeignet ist, den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern. Im Untersuchungsraum des TA 1b wurden keine Quartiere festgestellt, so dass es diesbezüglich nicht zu Störungen kommen kann. Die geplante Trasse der B 64n zerschneidet eine Flugrouten. Auch wenn die Flugroute nur von wenigen Tieren genutzt wird, können hohe kollisionsbedingte Verluste auf der Flugroute zu erheblichen Störungen der lokalen Population (= zugehörige Wochenstube) führen. Es ist von der Auslösung des Tatbestandes der Störung auszugehen.</p> <p>Es wurden keine Quartiere der Art im Untersuchungsraum festgestellt, die Art sucht den Untersuchungsraum lediglich als Nahrungsgast auf. Eine <u>Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten</u> entspr. § 44 (1) Nr. 3 durch das Vorhaben ist somit ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p>						

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Das Kollisions- und Tötungsrisiko im Bereich der Flugroute bei Bau-km 5+650 wird durch folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme auf ein nicht signifikantes Maß reduziert:

Vermeidungsmaßnahme S 4.1_{CEF}: Auf der nordwestlichen Straßenböschungen und außerhalb des Straßenkörpers wird von Bau-km 5+600 - 6+005 eine 6,00 m breite dichte Gehölzhecke angelegt. Der dichte Gehölzriegel bietet Fledermäusen eine Leitstruktur und führt sie zu dem Durchlass bei Bau-km 5+650, wo sie ohne Kollisionsgefahr die neue Trasse unterqueren können. Weiterhin zwingt der dichte Gehölzriegel querungswillige Fledermäuse, die Trasse in größerer Höhe zu überfliegen und vermindert so die Kollisionsgefahr.

Das Kollisions- und Tötungsrisiko im Bereich der 4 festgestellten Flugrouten an der B 83n wird durch folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme auf ein nicht signifikantes Maß reduziert:

Vermeidungsmaßnahme S 14.1_{CEF}: In den Abschnitten der B 83n mit festgestellten Fledermausquerungen werden 4 m hohe Zäune als Überflughilfen für Fledermäuse aufgestellt. Die Aufstellung erfolgt beidseitig der B 83n auf der Nethebrücke: nördl. von Bau-km 2+015 bis 2+120, südl. von Bau-km 2+025 bis 2+120. Am namenlosen Gewässer G beidseitig von Bau-km 1+355 bis 1+395. Im Gleisdreieck nördl. von Bau-km 0+430 bis 0+960 und südl. von Bau-km 0+335 bis Bau-km 0+960. Die Überflughilfen verhindern auf den 4 festgestellten Flugrouten eine Kollision der Fledermäuse mit dem Fahrzeugverkehr. Die Lage und die Zweckmäßigkeit der Überflughilfen sind in der Aktualisierung der Fledermausfauna (BIOPLAN 2018) dokumentiert.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Voraussetzung der vorangehend beschriebenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme reduziert sich das Kollisions- und Tötungsrisiko und damit auch die Störung der lokalen Population auf ein nicht signifikantes Maß. Die Verbotstatbestände der Tötung und der Störung werden demnach nicht ausgelöst. Durch das Vorhaben entstehen keine artenschutzrechtlich relevanten Störungen für die Art.

- | | | |
|----|---|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |



7.1.14 Wildkatze

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Wildkatze (Felis silvestris)				
Schutz und Gefährdungsstatus der Art						
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	2	3	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>4221-4 u. 4222-3</td></tr></table>		4221-4 u. 4222-3
2						
3						
4221-4 u. 4222-3						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht					
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
<p>Im Rahmen der vertiefenden faunistischen Untersuchung der Wildkatze im Rahmen der Neubauplanung der B 64/83 zwischen Hembsen, Höxter und Wehrden (BIOPLAN 2013) wurde ein insgesamt ca. 2.800 ha großes Gebiet betrachtet. Wildkatzenachweise wurden vor allem in den Wäldern der Weserhänge nordwestlich der geplanten Trasse der B 64n erbracht. Die Wildkatze ist im großräumig betrachteten Landschaftsraum sicher vorkommend und verbreitet. Auf Grundlage einer Fotofallenauswertung wird vermutet, dass der Durchlass unter der vorhandenen B 64a bei Bau-km 7+600 von der Wildkatze genutzt wird. Ein Nachweis mittels Lockstab konnte dort allerdings nicht erbracht werden. Zwischen den Waldgebieten beidseits von Netheau und Straße konnte im Rahmen der Untersuchung kein Austausch von Wildkatzen nachgewiesen werden. Eine Vorbelastung in Bezug auf Barrierewirkung und Tötungsrisiko liegt sowohl durch die B 64a als auch durch die B 83a vor.</p> <p>Der möglicherweise von einer Wildkatze genutzte Durchlass unter der B 64a bleibt unverändert erhalten. Im Verlauf dieses Grabens ist unter der geplanten B 64n ein Rahmendurchlass LW/LH 3,00x2,00 m vorgesehen. Auch der anschließende Gewölbedurchlass unter der Bahnstrecke bleibt unverändert erhalten. Eine möglicherweise dort streifende Wildkatze findet auch nach Umsetzung des Vorhabens eine komfortable Unterquerungsmöglichkeit vor.</p> <p>Der <u>Tatbestand des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot)</u> setzt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Durch den vorgesehenen großzügigen Rahmendurchlass entsteht eine geeignete Unterquerungsmöglichkeit für die Wildkatze. Es ergibt sich kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch mögliche Kollisionen mit dem Straßenverkehr. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p> <p>Der <u>Tatbestand des § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot)</u> liegt vor, wenn während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten eine erhebliche Störung geeignet ist, den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern. Das Vorhaben betrifft keine essenziellen Habitatbestandteile der Wildkatze. Eine eventuelle Streifroute, die einen Durchlass unter der B 64a passiert, bleibt durch einen Rahmendurchlass unter der neuen B 64n in unveränderter Qualität erhalten. Kollisionsbedingte Verluste, die zu erheblichen Störungen der lokalen Population führen können sind nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p> <p>Fortpflanzungsstätten sind im Auswirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden. Eine <u>Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten entspr. § 44 (1) Nr. 3</u> durch das Vorhaben ist somit ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p>						
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements						
<p>Es konnte im vorangehenden Arbeitsschritt keine Betroffenheit der Art festgestellt werden. Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.</p>						

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Durch das Vorhaben entstehen keine artenschutzrechtlich relevanten Störungen für die Art.

- | | | | |
|----|---|-----------------------------|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |



7.1.15 Zwergfledermaus

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)				
Schutz und Gefährdungsstatus der Art						
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table>	*	*	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4221-4 u. 4222-3</td></tr></table>		4221-4 u. 4222-3
*						
*						
4221-4 u. 4222-3						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
<p>Im Rahmen der Aktualisierung der faunistischen Untersuchungen (BIOPLAN 2016) wurde die Zwergfledermaus im Jahr 2013 als häufigste Fledermausart im Untersuchungsgebiet festgestellt und konnte in allen Untersuchungsabschnitten angetroffen werden. Ein Wochenstubenquartier befindet sich am Haus Marbeke. Weitere Quartiernachweise konnten im Untersuchungsgebiet nicht erbracht werden. Quartiere bzw. Wochenstuben sind aber mit Sicherheit in den Siedlungsbereichen von Ottbergen, Amelunxen, Godelheim und Wehrden zu erwarten.</p> <p>Zwergfledermäuse fliegen stark strukturgebunden, allerdings zumeist im oberen Drittel von Leitstrukturen. Gegenüber Zerschneidungen von räumlich-funktionalen Beziehungen durch Straßen sind sie hoch empfindlich, da ein wesentlicher Teil der Straßenquerungen in Höhen von weniger als 4 m stattfindet. Von der Zwergfledermaus genutzte Flugrouten wurden im Bereich der Unterführung bei Bau-km 5+650 und auf Höhe des Einmündungsbereichs der L 837 festgestellt und werden von der geplanten Trasse zerschnitten. Weiterhin wurde beobachtet, dass die Zwergfledermäuse aus der Wochenstubenkolonie im Haus Marbeke verstärkt in direkter Linie über die B 64a und die Bahnstrecke in den Langen Berg fliegen.</p> <p>Bei der Aktualisierung der Fledermausfauna im Bereich der geplanten Trasse der B 83n im Jahr 2017 (BIOPLAN 2018) wurde festgestellt, dass die Art die geplante Trasse der B 83n an der Struktur 1, 2, 3 und 4 quert.</p> <p>Der Tatbestand des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot) setzt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Quartiere sind nicht betroffen, so dass hier keine Tötung von Individuen auftreten kann. Im Bereich der festgestellten Flugrouten an der Unterführung bei Bau-km 5+650, auf Höhe des Einmündungsbereichs der L 837 und auf Höhe von Haus Marbeke ergibt sich durch die Lage der geplanten Trasse ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Durch den geplanten Neubau der B 83n kommt es an insgesamt 4 querenden Strukturen zu einer Zerschneidung von räumlich-funktionalen Beziehungen zwischen Quartieren, welche außerhalb des Planungsraumes liegen, und Jagdhabitaten. Es handelt sich um Flugrouten von sehr hoher Bedeutung. Es muss davon ausgegangen werden, dass es an allen vier gequerten Bereichen zu einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko kommt. Es ist von der Auslösung des Tatbestands der Tötung auszugehen.</p> <p>Der Tatbestand des § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot) liegt vor, wenn während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten eine erhebliche Störung geeignet ist, den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern. Die festgestellte Wochenstubenkolonie im Haus Marbeke liegt nicht im Auswirkungsbereich des Vorhabens, so dass es diesbezüglich nicht zu direkten Störungen kommen kann. Die geplante Trasse zerschneidet allerdings die Flugroute zwischen Haus Marbeke und den Waldbereichen des Langen Berg. Starke kollisionsbedingte Verluste auf der Flugroute können zu erheblichen Störungen der lokalen Population (= zugehörige Wochenstube) führen. Die Auslösung des Tatbestandes der Störung ist nicht auszuschließen.</p> <p>Die festgestellte Wochenstube liegt nicht im direkten Auswirkungsbereich des Vorhabens. Eine <u>Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten</u> entspr. § 44 (1) Nr. 3 durch das Vorhaben ist somit ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p>						

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Das Kollisions- und Tötungsrisiko im Bereich der drei Flugrouten wird durch folgende artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen auf ein nicht signifikantes Maß reduziert:

Vermeidungsmaßnahme S 4.1_{CEF}: Auf der nordwestlichen Straßenböschungen und außerhalb des Straßenkörpers wird von Bau-km 5+600 - 6+005 eine 6,00 m breite dichte Gehölzhecke angelegt. Der dichte Gehölzriegel bietet Fledermäusen eine Leitstruktur und führt sie zu dem Durchlass bei Bau-km 5+650, wo sie ohne Kollisionsgefahr die neue Trasse unterqueren können. Weiterhin zwingt der dichte Gehölzriegel querungswillige Fledermäuse, die Trasse in größerer Höhe zu überfliegen und vermindert so die Kollisionsgefahr.

Vermeidungsmaßnahme S 5.1_{CEF}: Zwischen der B 64n und dem parallel verlaufenden Wirtschaftsweg wird von Bau-km 7+070 - 7+545 eine bis zu 7,00 m breite dichte Gehölzhecke angelegt. Der dichte Gehölzriegel bietet Fledermäusen eine Leitstruktur und führt sie zu der Wirtschaftswegeunterführung bei Bau-km 7+550, wo sie ohne Kollisionsgefahr die neue Trasse unterqueren können. Weiterhin zwingt der dichte Gehölzriegel querungswillige Fledermäuse, die Trasse in größerer Höhe zu überfliegen und vermindert so die Kollisionsgefahr.

Vermeidungsmaßnahme S 6.1_{CEF}: An der westlichen Seite der Böschung der geplanten B 64n wird eine 6 m breite dichte Gehölzpflanzung angelegt. Der Pflanzabstand der Gehölze beträgt 1,00 m. Es werden ausschließlich Baum- und Straucharten der pot. nat. Vegetation verwendet. Der Anteil von Baumarten beträgt 20 %, der Anteil von Straucharten beträgt 80 %. Zwischen der geplanten B 64 und der Bahnstrecke wird eine 4 m hohe Überflughilfe (Maschendrahtzaun) installiert.

Das Kollisions- und Tötungsrisiko im Bereich der 4 festgestellten Flugrouten an der B 83n wird durch folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme auf ein nicht signifikantes Maß reduziert:

Vermeidungsmaßnahme S 14.1_{CEF}: In den Abschnitten der B 83n mit festgestellten Fledermausquerungen werden 4 m hohe Zäune als Überflughilfen für Fledermäuse aufgestellt. Die Aufstellung erfolgt beidseitig der B 83n auf der Nethebrücke: nördl. von Bau-km 2+015 bis 2+120, südl. von Bau-km 2+025 bis 2+120. Am namenlosen Gewässer G beidseitig von Bau-km 1+355 bis 1+395. Im Gleisdreieck nördl. von Bau-km 0+430 bis 0+960 und südl. von Bau-km 0+335 bis Bau-km 0+960. Die Überflughilfen verhindern auf den 4 festgestellten Flugrouten eine Kollision der Fledermäuse mit dem Fahrzeugverkehr. Die Lage und die Zweckmäßigkeit der Überflughilfen sind in der Aktualisierung der Fledermausfauna (BIOPLAN 2018) dokumentiert.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Voraussetzung der vorangehend beschriebenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme reduziert sich das Kollisions- und Tötungsrisiko und damit auch die Störung der lokalen Population auf ein nicht signifikantes Maß. Die Verbotstatbestände der Tötung und der Störung werden demnach nicht ausgelöst. Durch das Vorhaben entstehen keine artenschutzrechtlich relevanten Störungen für die Art.

- | | | | |
|----|---|-----------------------------|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |



7.2 Vögel

7.2.1 Eisvogel

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Eisvogel (Alcedo atthis)		
Schutz und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>*</td></tr></table>	V	*
V			
*			
	Messtischblatt 4221-4 u. 4222-3		
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Im Rahmen der Aktualisierung der faunistischen Untersuchungen (BIOPLAN 2016) wurde der Eisvogel als regelmäßiger Nahrungsgast an der Nethe angetroffen. Die Art nutzt den gesamten Gewässerlauf und ist im konkreten Eingriffsbereich nur sporadisch anzutreffen. Brutplätze konnten nicht festgestellt werden. Im Bereich Nethequerung wären baubedingte Störungen denkbar. I.d.R. ist die Art aber in der Lage, Brückbauwerke zu unterfliegen und ist gegenüber einer anlagebedingten Beeinträchtigung als weniger empfindlich einzustufen (vgl. BIOPLAN 2008).</p> <p>Der <u>Tatbestand des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot)</u> setzt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Brutplätze sind nicht betroffen, so dass hier keine Tötung von Individuen auftreten kann. Da der Eisvogel Brückenbauwerke i.d.R. unterfliegt, ist im Bereich der Nethequerung der B 83n kein signifikant erhöhtes kollisionsbedingtes Tötungsrisiko zu erwarten. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p> <p>Der <u>Tatbestand des § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot)</u> liegt vor, wenn während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten eine erhebliche Störung geeignet ist, den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern. Da das geplante Brückenbauwerk über die Nethe vom Eisvogel i.d.R. unterflogen werden wird und der Eisvogel gegenüber anlagebedingten Beeinträchtigungen wenig empfindlich ist, ist eine erhebliche Störung der lokalen Population auszuschließen. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p> <p>Brutplätze sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Eine <u>Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten</u> entspr. § 44 (1) Nr. 3 durch das Vorhaben ist somit ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Es konnte im vorangehenden Arbeitsschritt keine Betroffenheit der Art festgestellt werden. Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Durch das Vorhaben entstehen keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen für die Art.			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		



7.2.2 Feldlerche

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Feldlerche (Alauda arvensis)				
Schutz und Gefährdungsstatus der Art						
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3S</td></tr></table>	*	3S	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4221 u. 4222</td></tr></table>	4221 u. 4222	
*						
3S						
4221 u. 4222						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht					
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
<p>Im Rahmen der Aktualisierung der faunistischen Untersuchungen (BIOPLAN 2016) wurden im Jahr 2013 im Untersuchungsraum insgesamt 23 Brutplätze der Feldlerche festgestellt. 4 der festgestellten Brutplätze finden sich in einem Abstand von weniger als 90 m zur vorhandenen B 64a. Die ausgeräumten Ackerflächen im Nethetal stellen einen günstigen Lebensraum für die Feldlerche dar. 3 Brutplätze wurden auf den Ackerflächen zwischen der Bahnstrecke und Wäldern auf den Weserhängen festgestellt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der im Untersuchungsraum von der Feldlerche tolerierten Effektdistanzen ist von einem anlage- bzw. betriebsbedingten Verlust von 3 Brutplätzen in der Nettheaue auszugehen, die in einem Abstand von weniger als 100 m zur geplanten Trasse liegen. Das verkehrsbedingte Kollisionsrisiko für die Feldlerche ist relativ gering, da sie einen entsprechenden Abstand zu Verkehrswegen einhält.</p> <p>Der <u>Tatbestand des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot)</u> setzt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Die Baufeldvorbereitung erfolgt grundsätzlich im Winterhalbjahr, so dass keine belegten Brutplätze vorhanden sind und somit keine Tötung von Individuen auftreten kann. Die Feldlerche hält in der Regel einen größeren Abstand zu Verkehrswegen, so dass kein signifikant erhöhtes kollisionsbedingtes Tötungsrisiko zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p> <p>Der <u>Tatbestand des § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot)</u> liegt vor, wenn während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten eine erhebliche Störung geeignet ist, den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern. Von den insgesamt 23 festgestellten Brutplätzen der Feldlerche im Untersuchungsraum verlieren 3 Brutplätze ihre Funktion. Bezogen auf eine lokale Population in der Nettheaue ist eine Störung durch den Brutplatzverlust nicht auszuschließen. Die Auslösung des Tatbestandes der Störung ist nicht auszuschließen.</p> <p>Wie bereits oben ausgeführt, erfolgt die Baufeldvorbereitung im Winterhalbjahr, wenn keine Brutplätze durch die Feldlerche belegt sind. Im Zuge des geplanten Vorhabens ist demnach eine <u>Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten</u> entspr. § 44 (1) Nr. 3 ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p>						
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements						
<p>Der Verlust der Brutplätze und die damit verbundene mögliche negative Entwicklung der lokalen Population wird durch die folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) auf ein nicht signifikantes Maß reduziert:</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 8.1_{CEF}: Auf Ackerflächen in der Nettheaue werden entlang von Nutzungsgrenzen 6,00 m breite Ackerrandstreifen entwickelt. Die Ackerrandstreifen werden alle 3 Jahre gegrubbert und so auf ein frühes Sukzessionsstadium zurückgesetzt. Diese Flächen bieten geeignete Brutplätze für die Feldlerche und bilden wichtige Nahrungshabitate. Außerhalb der Brutzeit sind Überfahrten zugelassen, die vorher festgelegt werden.</p>						

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Voraussetzung der vorangehend beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme kann der Verlust von Brutplätzen ausgeglichen werden. Der Verbotstatbestand der Störung wird demnach nicht ausgelöst. Durch das Vorhaben entstehen keine artenschutzrechtlich relevanten Störungen für die Art.

- | | | | |
|----|---|-----------------------------|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |



7.2.3 Feldschwirl

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)				
Schutz und Gefährdungsstatus der Art						
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	*	3	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4221-4 u. 4222-3</td></tr></table>		4221-4 u. 4222-3
*						
3						
4221-4 u. 4222-3						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>						
<p>Im Rahmen der Aktualisierung der faunistischen Untersuchungen (BIOPLAN 2016) wurden im Jahr 2013 im Untersuchungsraum insgesamt 12 Brutplätze der Feldschwirl festgestellt. Damit ist eine erhebliche Bestandszunahme im Vergleich zur Untersuchung von Jahr 2007 festzustellen. Grund ist der großflächige Einschlag von Fichten und die Neubegegründung eines Laubwaldes in Randlage des "Herbremer Holzes". Die junge Aufforstung kommt den Habitatansprüchen der Art entgegen, die dort sowohl 2012 als auch 2013 mit 3 Revieren nachgewiesen wurde. Mit Aufwachsen der Bäume werden diese Reviere jedoch wieder verloren gehen. Dazu kommen insgesamt 5 Reviere entlang des Bahndammes und weitere 4 Reviere außerhalb des Auswirkungsbereichs der Trasse.</p> <p>Anlagebedingt gehen die 5 Brutplätze des Feldschwirl am Bahndamm verloren.</p> <p>Der <u>Tatbestand des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot)</u> setzt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. 5 der festgestellten Brutplätze liegen im direkten Trassenverlauf und gehen verloren. Die Baufeldräumung findet grundsätzlich im Winterhalbjahr bei Abwesenheit des Feldschwirls statt, so dass keine Tötung von Individuen auftreten kann. Die verbleibenden Brutplätze liegen abseits der geplanten Trasse, so dass kein signifikant erhöhtes kollisionsbedingtes Tötungsrisiko für die verbleibenden Brutpaare zu erwarten ist. Die Auslösung des Tötungstatbestands kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Der <u>Tatbestand des § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot)</u> liegt vor, wenn während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten eine erhebliche Störung geeignet ist, den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern. Der Verlust von 5 Brutplätzen von insgesamt 12 nachgewiesenen Brutplätzen im betrachteten Raum kann zu einer negativen Entwicklung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen. Die Auslösung des Tatbestandes der Störung ist nicht auszuschließen.</p> <p>Insgesamt 5 Brutplätze des Feldschwirl liegt im direkten Eingriffsbereich und werden anlagebedingt beansprucht. Das Vorhaben führt damit zu einer <u>Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten</u> entspr. § 44 (1) Nr. 3. Der Verbotstatbestand der Zerstörung wird erfüllt.</p>						

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Der Verlust der Brutplätze und die damit verbundene mögliche negative Entwicklung der lokalen Population wird durch die folgenden vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) auf ein nicht signifikantes Maß reduziert. Diese Maßnahmen sind vordringlich für Schlingnatter und Zauneidechse entwickelt, schaffen aber Habitate, die insbesondere auch von dem Feldschwirl bevorzugt werden und eingriffsnah ausreichend neue Brutstandorte schaffen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 7.2.1_{CEF}: Bei dem Maßnahmenkomplex handelt es sich um die an einen Acker angrenzenden südostexponierten Hangbereiche einer Schlagflur am Unterhang des Herbremer Holzes. Als Einzelmaßnahmen sind vorgesehen: Gehölzentnahme (Rodung) an der Böschungskante im Übergangsbereich zum Acker zur Schaffung von trockenwarmen Sonderstandorten unter Belassen einzelner Gehölze bzw. Gehölzgruppen, Schaffung und Erhalt eines linear ausgeprägten Nieder-/Mittelwaldes bzw. eines stufig aufgebauten Waldrandes zur Gewährleistung einer guten Besonnung der trockenwarmen Sonderstandorte, Anlegen von Schotterrasen als trockenwarmer Wanderkorridor und Anlage von Sonn- und Versteckplätzen und Quartieren in Form von Steinriegeln inkl. frostsicheren Winterquartieren und Reisig-/Holzhaufen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 7.2.3_{CEF}: Bei dem Maßnahmenkomplex handelt es sich um den Waldrand am Unterhang des Stockbergs. Als Einzelmaßnahmen sind vorgesehen: Mittelwaldähnliche Waldrandgestaltung und -nutzung, Gehölzentnahme (Auflichtung) und Schaffung von Sonderstandorten im Bereich von markanten Geländekanten im Waldrandbereich, Umwandlung eines Ackers in extensives (Mager-)Grünland als Lebensraum für Schlingnatter und Zauneidechse sowie mit einer individuenreichen Wirbellosenfauna als Nahrungsgrundlage für die Zauneidechse und die Beutetiere der Schlingnatter, Anlage eines Schotterbandes als trockenwarmer Sonderstandort und Anlage von Sonn- und Versteckplätzen in Form von Steinriegeln inkl. frostsicheren Winterquartieren und Reisig-/Holzhaufen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Voraussetzung der vorangehend beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann der Verlust von Brutplätzen ausgeglichen werden. Der Verbotstatbestand der Störung und Zerstörung wird demnach nicht ausgelöst. Durch das Vorhaben entstehen keine artenschutzrechtlich relevanten Störungen für die Art.

- | | | |
|----|---|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |



7.2.4 Feldsperling

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)				
Schutz und Gefährdungsstatus der Art						
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	*	3	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4221 u. 4222</td></tr></table>		4221 u. 4222
*						
3						
4221 u. 4222						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
<p>Im Rahmen der Aktualisierung der faunistischen Untersuchungen (BIOPLAN 2016) wurden im Jahr 2013 im Untersuchungsraum 2 Brutkolonien festgestellt. Am Bahndamm unterhalb des Langen Berges wurden ca. 5-6 Paare kartiert, weitere 4-5 Brutpaare wurden im Bereich der Deponie Wehrden nachgewiesen. Bei der Untersuchung im Jahr 2007 belief sich die Zahl der festgestellten Brutpaare nur auf 5, so dass auch bei dieser Art ein positiver Bestandstrend zu verzeichnen ist.</p> <p>Die Brutkolonie des Feldsperlings am Bahndamm liegt im direkten Eingriffsbereich, diese Brutplätze gehen anlagebedingt verloren. Die Brutkolonie in den Gehölzen am Lagerplatz der Mülldeponie bei Wehrden liegen bereits heute unmittelbar an der stark befahrenen B 83a. Die neue Trassen der B 83n führt hier im Vergleich zur heutigen Situation nicht zu einer Erhöhung der Beeinträchtigungen.</p> <p>Der Tatbestand des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot) setzt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Die Brutplätze der Kolonie mit 5-6 Brutpaaren am Bahndamm liegen im direkten Trassenverlauf und gehen verloren. Die Baufeldräumung findet grundsätzlich im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit statt, so dass keine Tötung von Individuen auftreten kann. Der Feldsperling brütet regelmäßig auch im Straßennahbereich und weist keine besondere Kollisionsgefährdung auf. Es besteht kein signifikant erhöhtes kollisionsbedingtes Tötungsrisiko für die Art. Die Auslösung des Tötungstatbestands kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Tatbestand des § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot) liegt vor, wenn während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten eine erhebliche Störung geeignet ist, den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern. Der Verlust von 5-6 Brutplätzen bei insgesamt 8-10 nachgewiesenen Brutplätzen im betrachteten Raum kann unter Berücksichtigung eines landesweit ungünstigen Erhaltungszustand zu einer negativen Entwicklung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen. Die Auslösung des Tatbestandes der Störung ist nicht auszuschließen.</p> <p>Eine Brutkolonie mit insgesamt 5-6 Brutplätzen des Feldsperlings liegt im direkten Eingriffsbereich und wird anlagebedingt beansprucht. Das Vorhaben führt damit zu einer <u>Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten entspr. § 44 (1) Nr. 3</u>. Der Verbotstatbestand der Zerstörung wird erfüllt.</p>						
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements						
<p>Der Verlust von 5-6 Brutplätzen und die damit verbundene mögliche negative Entwicklung der lokalen Population wird durch die folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) auf ein nicht signifikantes Maß reduziert.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 6.1_{CEF}: Auf einer derzeitigen Ackerfläche wird entlang eines Grabens eine 10 m breite Gehölzhecke angelegt. Vorgelagert wird ein bis zu 25 m breiter Krautsaum entwickelt. In dem Krautbereich werden 2 weitere kleine Gehölzflächen angelegt. Die Gehölzhecken und Krautfluren bieten einen geeigneten Brutplatz und Lebensraum für den Feldsperling.</p>						

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Voraussetzung der vorangehend beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme kann der Verlust von Brutplätzen ausgeglichen werden. Der Verbotstatbestand der Störung und Zerstörung wird demnach nicht ausgelöst. Durch das Vorhaben entstehen keine artenschutzrechtlich relevanten Störungen für die Art.

- | | | | |
|----|---|-----------------------------|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |



7.2.5 Flussregenpfeifer

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Flussregenpfeifer (Charadrius dubius)		
Schutz und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	*	3
*			
3			
	Messtischblatt 4221-4 u. 4222-3		
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Im Rahmen der Aktualisierung der faunistischen Untersuchungen (BIOPLAN 2016) wurden im Jahr 2013 südwestlich von Godelheim im Frühjahr ca. 10 rastende Flussregenpfeifer beobachtet. Die Äcker in der Netheaeue sind regelmäßig aufgesuchte Rastplätze für ziehende Vögel. Für Wat- und Wiesenvögel ist vor allem das Gebiet südwestlich von Godelheim von Bedeutung, da es vor allem im Frühjahr regelmäßig wasserüberstaute Bereiche aufweist.</p> <p>Die neue Trasse der B 83n rückt auf bis zu 50 m an dieses Rastgebiet heran. Die parallel zum Rastgebiet verlaufende vorhandene B 64a wird hingegen abgewertet und teilrückgebaut. Der zukünftige Verkehr auf der B 64a wird erheblich abnehmen.</p> <p>Der <u>Tatbestand des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot)</u> setzt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Der Rastplatz beginnt in einem Abstand von ca. 50 m von der zukünftigen B 83n und liegt damit außerhalb des direkten Auswirkungsbereichs der Straße. Durch die vorhandene B 64a ist bereits eine Vorbelastung vorhanden. Ein mögliches verkehrsbedingtes Kollisionsrisiko wird sich im Vergleich zur heutigen Situation nicht signifikant verändern. Die Auslösung des Tötungstatbestands kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Der <u>Tatbestand des § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot)</u> liegt vor, wenn während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten eine erhebliche Störung geeignet ist, den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern. Unter Berücksichtigung der Abstufung und des Teilrückbaus der B 64a wird sich die Funktion des Rastplatzes nicht zu Ungunsten verändern. Die Auslösung des Tatbestandes der Störung kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Es sind keine Fortpflanzungsstätten der Art im Untersuchungsraum vorhanden. Im Zuge des geplanten Vorhabens ist demnach eine <u>Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten entspr. § 44 (1) Nr. 3</u> ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Es konnte im vorangehenden Arbeitsschritt keine Betroffenheit der Art festgestellt werden. Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Durch das Vorhaben entstehen keine artenschutzrechtlich relevanten Störungen für die Art.			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		



7.2.6 Kiebitz

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Kiebitz (Vanellus vanellus)				
Schutz und Gefährdungsstatus der Art						
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3S</td></tr></table>	2	3S	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4221-4 u. 4222-3</td></tr></table>		4221-4 u. 4222-3
2						
3S						
4221-4 u. 4222-3						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
<p>Im Rahmen der Aktualisierung der faunistischen Untersuchungen (BIOPLAN 2016) wurden im Jahr 2013 südwestlich von Godelheim im Frühjahr bis zu 300 rastende Kiebitze beobachtet. Die Äcker in der Nettheaue sind regelmäßig aufgesuchte Rastplätze für ziehende Vögel. Für Wat- und Wiesenvögel ist vor allem das Gebiet südwestlich von Godelheim von Bedeutung, da es vor allem im Frühjahr regelmäßig wasserüberstaute Bereiche aufweist.</p> <p>Die neue Trasse der B 83n rückt auf bis zu 50 m an dieses Rastgebiet heran. Die parallel zum Rastgebiet verlaufende vorhandene B 64a wird hingegen abgewertet und teilrückgebaut. Der zukünftige Verkehr auf der B 64a wird erheblich abnehmen.</p> <p>Der <u>Tatbestand des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot)</u> setzt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Der Rastplatz beginnt in einem Abstand von ca. 50 m von der zukünftigen B 83n und liegt damit außerhalb des direkten Auswirkungsbereichs der Straße. Durch die vorhandene B 64a ist bereits eine Vorbelastung vorhanden. Ein mögliches verkehrsbedingtes Kollisionsrisiko wird sich im Vergleich zur heutigen Situation nicht signifikant verändern. Die Auslösung des Tötungstatbestands kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Der <u>Tatbestand des § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot)</u> liegt vor, wenn während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten eine erhebliche Störung geeignet ist, den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern. Unter Berücksichtigung der Abstufung und des Teilrückbaus der B 64a wird sich die Funktion des Rastplatzes nicht zu Ungunsten verändern. Die Auslösung des Tatbestandes der Störung kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Es sind keine Fortpflanzungsstätten der Art im Untersuchungsraum vorhanden. Im Zuge des geplanten Vorhabens ist demnach eine <u>Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten entspr. § 44 (1) Nr. 3</u> ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p>						
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements						
Es konnte im vorangehenden Arbeitsschritt keine Betroffenheit der Art festgestellt werden. Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.						
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
Durch das Vorhaben entstehen keine artenschutzrechtlich relevanten Störungen für die Art.						
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			



7.2.7 Kleinspecht

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Kleinspecht (Dryobates minor)		
Schutz und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	*	3
*			
3			
	Messtischblatt 4221-4 u. 4222-3		
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Im Rahmen der Aktualisierung der faunistischen Untersuchungen (BIOPLAN 2016) wurde im Jahr 2013 ein Brutplatz des Kleinspechtes in den Gehölzen entlang der der stillgelegten Bahnstrecke Scherfede - Holzminden festgestellt. Die neue Trasse der B 83n rückt auf bis zu 50 m an den Brutplatz heran. Die in ähnlichem Abstand zum Brutplatz bereits vorhandene B 83a wird hingegen abgewertet und teilrückgebaut. Der zukünftige Verkehr auf der B 83a wird erheblich abnehmen.</p> <p>Der <u>Tatbestand des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot)</u> setzt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Der Brutplatz liegt außerhalb des direkten Eingriffsbereichs der Trasse und wird nicht betroffen. Durch die vorhandene B 83a ist bereits eine Vorbelastung vorhanden. Ein mögliches verkehrsbedingtes Kollisionsrisiko wird sich im Vergleich zur heutigen Situation nicht signifikant verändern. Die Auslösung des Tötungstatbestands kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Der <u>Tatbestand des § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot)</u> liegt vor, wenn während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten eine erhebliche Störung geeignet ist, den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern. Da sich die Belastungssituation für den Kleinspecht nicht ändert, sind keine zusätzlichen Störungen für die Art zu erwarten. Die Auslösung des Tatbestandes der Störung kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Brutplatz liegt außerhalb des direkten Eingriffsbereichs des Vorhabens. Im Zuge des geplanten Vorhabens ist demnach eine <u>Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten</u> entspr. § 44 (1) Nr. 3 ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Es konnte im vorangehenden Arbeitsschritt keine Betroffenheit der Art festgestellt werden. Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Durch das Vorhaben entstehen keine artenschutzrechtlich relevanten Störungen für die Art.			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		



7.2.8 Nachtigall

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Nachtigall (Luscinia megarhynchos)				
Schutz und Gefährdungsstatus der Art						
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	*	3	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4221 u. 4222</td></tr></table>	4221 u. 4222	
*						
3						
4221 u. 4222						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht					
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
<p>Im Rahmen der Aktualisierung der faunistischen Untersuchungen (BIOPLAN 2016) wurde im Jahr 2013 im Untersuchungsraum 1 Brutplatz der Nachtigall festgestellt. Der Brutplatz liegt in einem Gehölzstreifen im Gleisdreieck nordwestlich der Deponie Wehrden. Das festgestellte Revier ist etwa 80 m von der geplanten Trasse entfernt.</p> <p>Der <u>Tatbestand des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot)</u> setzt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Der festgestellte Brutplatz der Nachtigall liegt ca. 80 m von der geplanten Trasse entfernt. Die Brutreviergröße der Nachtigall beträgt zwischen 0,2 - 2 ha, aufgrund dieser Reviergröße ist davon auszugehen, dass das Brutrevier nicht bis an die geplante Trasse reicht. Von einer regelmäßigen Querung der geplanten Trasse und einer daraus resultierenden signifikanten Kollisionsgefahr ist nicht auszugehen. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p> <p>Der <u>Tatbestand des § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot)</u> liegt vor, wenn während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten eine erhebliche Störung geeignet ist, den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern. Gegenüber verkehrsbedingten Schallemissionen ist die Art recht unempfindlich, da sie sehr laut und hoch in Frequenzbereichen singt, die durch Verkehrslärm nicht maskiert werden können. Eine erhebliche Störung der Art mit Auswirkungen auf die lokale Population kann somit ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p> <p>Der festgestellte Brutstandort liegt ca. 80 m von der geplanten Trasse entfernt. Im Zuge des geplanten Vorhabens ist demnach eine <u>Beschädigung oder Zerstörung</u> von Fortpflanzungsstätten entspr. § 44 (1) Nr. 3 ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p>						
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements						
Es konnte im vorangehenden Arbeitsschritt keine Betroffenheit der Art festgestellt werden. Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.						
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
Durch das Vorhaben entstehen keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen für die Art.						
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			



7.2.9 Neuntöter

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Neuntöter (Lanius collurio)				
Schutz und Gefährdungsstatus der Art						
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>VS</td></tr></table>	*	VS	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4221-4 u. 4222-3</td></tr></table>	4221-4 u. 4222-3	
*						
VS						
4221-4 u. 4222-3						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht					
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
<p>Im Rahmen der Aktualisierung der faunistischen Untersuchungen (BIOPLAN 2016) wurde im Jahr 2013 insgesamt 4 Brutplätze des Neuntöter an den südöstlichen Hängen von Stockberg und Herbremer Holz festgestellt. Drei Brutplätze befinden sich in Heckenstrukturen am Hang und liegen zwischen 70 und 140 m von der geplanten Trasse entfernt. Ein weiterer Brutplatz liegt höher am Hang in etwa 230 m Abstand zur Trasse. Die betriebsbedingten Auswirkungen führen zu einer Entwertung von drei der festgestellten Brutplätze und Teilen der Reviere.</p> <p>Der <u>Tatbestand des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot)</u> setzt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Alle festgestellten Brutplätze des Neuntöters liegen oberhalb der geplanten Trasse am Hang. Bedingt durch die betriebsbedingten Störungen wird der Neuntöter die Reviere aufgeben und den Nahbereich der geplanten Trasse verlassen. Von einer regelmäßigen Querung der geplanten Trasse und einer daraus resultierenden signifikanten Kollisionsgefahr ist nicht auszugehen. Die Auslösung des Tötungstatbestandes kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Der <u>Tatbestand des § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot)</u> liegt vor, wenn während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten eine erhebliche Störung geeignet ist, den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern. Im Untersuchungsraum wurden insgesamt 4 Reviere des Neuntöters festgestellt. Der Verlust von 3 dieser Reviere ist als erhebliche Störung zu sehen, Auswirkungen auf die lokale Population können nicht ausgeschlossen werden. Die Auslösung des Tatbestandes der Störung ist nicht auszuschließen.</p> <p>Die festgestellten Brutstandorte liegen außerhalb des direkten Eingriffsbereichs der geplanten Trasse und sind von den baulichen Maßnahmen nicht betroffen. Im Zuge des geplanten Vorhabens ist demnach eine <u>Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten</u> entspr. § 44 (1) Nr. 3 ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p>						
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements						
<p>Die Entwertung der 3 Brutstandorte und Teilen der Reviere und die damit verbundene mögliche negative Entwicklung der lokalen Population wird durch die folgenden vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) auf ein nicht signifikantes Maß reduziert.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 3.1_{CEF}: Extensivgrünland mit Heckenstrukturen. Derzeitige Ackerflächen am Hang des Stockberg werden zu Extensivgrünland umgewandelt. Randlich und auf den Flächen werden 7,50 m breite Hecken angepflanzt. Diese Maßnahme schafft neuen Brut- und Lebensraum für den Neuntöter und kann die betriebsbedingten Verluste ausgleichen.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 6.1_{CEF}: Auf einer derzeitigen Ackerfläche wird entlang eines Grabens eine 10 m breite Gehölzhecke angelegt. Vorgelagert wird ein bis zu 25 m breiter Krautsaum entwickelt. In dem Krautbereich werden 2 weitere kleine Gehölzflächen angelegt. Diese Maßnahme schafft neuen Brut- und Lebensraum für den Neuntöter und kann die betriebsbedingten Verluste ausgleichen.</p>						

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Voraussetzung der vorangehend beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann die Entwertung der Brutplätze und der zugehörigen Reviere ausgeglichen werden. Der Verbotstatbestand der Störung wird demnach nicht ausgelöst. Durch das Vorhaben entstehen keine artenschutzrechtlich relevanten Störungen für die Art.

- | | | | |
|----|---|-----------------------------|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |



7.2.10 Waldwasserläufer

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Waldwasserläufer (Tringa ochropus)
Schutz und Gefährdungsstatus der Art	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland <input type="checkbox"/> * Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> k.A.
	Messtischblatt <input type="checkbox"/> 4221 u. 4222
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Im Rahmen der Aktualisierung der faunistischen Untersuchungen (BIOPLAN 2016) wurde im Jahr 2013 der Waldwasserläufer als Durchzügler an der Nethe festgestellt. Der Fundpunkt lag etwa 100 m unterhalb des geplanten Brückenbauwerks über die Nethe. Geeignete Nahrungsflächen des Waldwasserläufers sind nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammflächen von Still- und Fließgewässern unterschiedlicher Größe, wie sie stromabwärts der geplanten Nethebrücke zu finden sind.</p> <p>Der <u>Tatbestand des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot)</u> setzt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Brutplätze des Waldwasserläufers liegen nicht in Deutschland und können nicht beeinträchtigt werden. Im Umfeld der geplanten Trasse der B 64n und B 83n sind keine bevorzugten Nahrungshabitate der Art vorhanden. Eine erhöhte Kollisionsgefahr durch Verkehrswege für den Waldwasserläufer ist nicht bekannt. Die Auslösung des Tötungstatbestands kann ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p> <p>Der <u>Tatbestand des § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot)</u> liegt vor, wenn während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten eine erhebliche Störung geeignet ist, den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern. Bevorzugte Nahrungshabitate des Waldwasserläufers liegen stromabwärts der Nethebrücke außerhalb des Auswirkungsbereichs des Vorhabens. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist nicht gegeben. Störungen, die Auswirkungen auf die lokale Population haben können, können demnach ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p> <p>Brutplätze der Art befinden sich außerhalb von Deutschland. Im Zuge des geplanten Vorhabens ist demnach eine <u>Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten entspr. § 44 (1) Nr. 3</u> ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
Es konnte im vorangehenden Arbeitsschritt keine Betroffenheit der Art festgestellt werden. Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Durch das Vorhaben entstehen keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen für die Art.	
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



7.3 Reptilien

7.3.1 Schlingnatter

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Schlingnatter (Coronella austriaca)				
Schutz und Gefährdungsstatus der Art						
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	2	2	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>4221-4 u. 4222-3</td></tr></table>		4221-4 u. 4222-3
2						
2						
4221-4 u. 4222-3						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>						
<p>Im Rahmen der Faunistische Untersuchungen und CEF-Maßnahmen für die Schlingnatter- und Zauneidechsenvorkommen im Bereich der Neubautrasse (BIOPLAN 2016) wurde ein zusammenhängender Untersuchungsraum zwischen Ottbergen (bis Wingelstein) und Höxter betrachtet. Eine quantitative Erfassung der Schlingnatter im gesamten UG war aufgrund der heimlichen Lebensweise nicht möglich. Es erfolgte anhand der festgestellten Tiere und der vorhandenen Habitategnung eine Abschätzung der Population. Demzufolge dürfte die Population entlang des Bahndammes Höxter - Ottbergen bei rund 130 - 150 Tieren liegen. Ca. 40 % der Tiere der Population sind im Bereich der Bahntrasse selbst anzutreffen.</p> <p>Durch die parallele Straßenführung nördlich der Bahntrasse werden die Tiere, die aktuell den Bahnkörper bzw. die angrenzenden Böschungen östlich der B 64n bewohnen, von den Tieren westlich der B 64n, die die südexponierten Bergänge nördlich von Ottbergen bzw. die Hänge des Ziegen- und Brunsberges besiedeln, dauerhaft und vollständig isoliert. Die aktuell über die Bahntrasse miteinander verbundenen Lebensräume westlich der B 64n (zwischen dem Großraum Ottbergen und Ziegenberg-Brunsborg) werden durch den bahnp parallelen Neubau der Bundesstraße voneinander separiert. Für die verbleibenden Lebensräume am Bahndamm zwischen Ottbergen und Godelheim ist eine Beschädigung der Lebensstätten anzunehmen. Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass zukünftig die Nahrungsverfügbarkeit geringer ausfällt, da ein Einwandern von potenziellen Beutetieren aus den nördlich angrenzenden Lebensräumen durch die Neubautrasse verhindert wird. Weiterhin ist nicht bekannt, wo sich die Winterquartiere der Schlingnattern befinden. Sollten sie sich nördlich des Bahndammes befinden, werden die Tiere zukünftig von diesen essentiellen Ruhestätten abgeschnitten.</p> <p>Der Tatbestand des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot) setzt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Abschnittsweise werden Teile der nordwestlichen exponierten Böschung des Bahndammes bau- und anlagebedingt beansprucht bzw. baulich verändert. Die Schlingnattern halten sich im wesentlichen auf dem Bahndamm auf. Zudem dürften die südexponierten Böschungen bevorzugte Aufenthaltsorte darstellen. Die Baufeldräumung und -vorbereitung erfolgt im Winterhalbjahr, während die Schlingnatter ihre Winterruhe z.T. im Schotterkörper des Bahndammes verbringt. Der Schotterkörper des Bahndammes wird bau- und anlagenbedingt nicht verändert, mit Ausnahme von punktuellen Baumaßnahmen im Bereich der Querungsbauwerke. Bau- und anlagenbedingte Individuenverluste sind damit nicht ausgeschlossen. Tiere der auf dem Bahndamm verbleibenden Teilpopulation müssen die Straße queren, um die Habitate am Herbremer Holz aufzusuchen. Bei der Querung der Straße sind die Tiere durch den Baustellen- und Straßenverkehr gefährdet. Hier kann von einer Auslösung des Tötungstatbestands ausgegangen werden.</p> <p>Der Tatbestand des § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot) liegt vor, wenn während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten eine erhebliche Störung geeignet ist, den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern. Mindestens 40 % der Tiere der lokalen Population besiedeln den Bahndamm. Die Trennung der lokalen Population in mehrere Teilpopulationen und der Wegfall eines geeigneten Wander- und Verbindungskorridors führt zur Isolierung der einzelnen Habitatkomplexe. Zu erwartende Individuenverluste durch den Straßenverkehr führen darüber hinaus zur Dezimierung der verbleibenden abgeschnittenen Population auf dem Bahndamm. Es ist davon auszugehen, dass diese Störungen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokale Population haben werden. Kleineräumige Trennwirkungen entstehen während der Bauarbeiten im Bereich der Wanderwegverbindungen zu den Waldrändern. Der Verbotstatbestand der Störung wird ausgelöst.</p>						



Der Schotterkörper des Bahndammes, der als Fortpflanzungsstätte der Schlingnatter angesehen werden muss, wird durch den geplanten Straßenkörper nicht beansprucht. Eine direkt Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten entspr. § 44 (1) Nr. 3 erfolgt nicht. Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

In dem eigenständigen Gutachten zur Schlingnatter/Zauneidechse (BIOPLAN 2016) wurde untersucht, welche CEF-Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, die Auslösung der Verbotstatbestände auf ein nicht signifikantes Maß zu begrenzen. Das Gutachten kommt zur Erkenntnis, dass vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach heutigem Kenntnisstand durchaus geeignet sind, den hervorragenden Erhaltungszustand der lokalen Population der Schlingnatter im Raum zwischen Ottbergen und Höxter auch bei Neubau der B 64/83 zukünftig zu gewährleisten. Allerdings sind an Art und Umfang der Maßnahmen hohe Ansprüche zu stellen.

Um den genetischen Austausch innerhalb der derzeit zusammenhängenden lokalen Population der Schlingnatter weiterhin zu sichern, müssen die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorrangig sicherstellen, dass auch nach Realisierung des Vorhabens ein zusammenhängender Lebensraum zur Verfügung steht, der von Ottbergen bis zum Ziegenberg bei Höxter reicht. Das notwendige Maßnahmenkonzept muss im Wesentlichen die beiden folgenden Punkte erfüllen: 1. Der Verbund der durch die B 64 n zerschnittenen Schlingnatterpopulation zwischen Ottbergen und Höxter muss weitergehend gewährleistet sein, 2. Es müssen geeignete und ausreichend bemessene Habitatflächen gefunden oder geschaffen werden, die sich für eine Umsiedlung der durch die direkte Flächeninanspruchnahme des Bahndammes durch die B 64 n betroffenen Tiere eignen.

Die Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Schlingnatter wird durch ein umfangreiches Maßnahmenkonzept sichergestellt.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 7.2.1_{CEF}: Bei dem Maßnahmenkomplex handelt es sich um die an einen Acker angrenzenden südostexponierten Hangbereiche einer Schlagflur am Unterhang des Herbremer Holzes. Als Einzelmaßnahmen sind vorgesehen: Gehölzentnahme (Rodung) an der Böschungskante im Übergangsbereich zum Acker zur Schaffung von trockenwarmen Sonderstandorten unter Belassen einzelner Gehölze bzw. Gehölzgruppen, Schaffung und Erhalt eines linear ausgeprägten Nieder-/Mittelwaldes bzw. eines stufig aufgebauten Waldrandes zur Gewährleistung einer guten Besonnung der trockenwarmen Sonderstandorte, Anlegen von Schotterrasen als trockenwarmer Wanderkorridor, Anlage von Sonn- und Versteckplätzen und Quartieren in Form von Steinriegeln inkl. frostsicheren Winterquartieren und Reisig-/Holzhaufen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 7.2.2_{CEF}: Bei dem Maßnahmenkomplex handelt es sich um Magerrasenrelikte im Waldrandbereich am Unterhang des Stockbergs. Als Einzelmaßnahmen sind vorgesehen: Reaktivierung von Magerrasenrelikten bzw. Entwicklung von Magerrasen als trockenwarmer Lebensraum für Schlingnatter, Zauneidechse und weitere Reptilienarten, Umwandlung einer ackerbaulich genutzten Fläche in Magergrünland als Lebensraum für Schlingnatter und Zauneidechse sowie mit einer individuenreichen Wirbellosenfauna als Nahrungsgrundlage für die Zauneidechse und die Beutetiere der Schlingnatter, Anlage von Schotter-/Magerrasen als trockenwarmer Sonderstandort, Anlage von Sonn- und Versteckplätzen und Quartieren in Form von Steinriegeln inkl. frostsicheren Winterquartieren, Anpflanzungen und Reisig-/Holzhaufen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 7.2.3_{CEF}: Bei dem Maßnahmenkomplex handelt es sich um den Waldrand am Unterhang des Stockbergs. Als Einzelmaßnahmen sind vorgesehen: Mittelwaldähnliche Waldrandgestaltung und -nutzung, Gehölzentnahme (Auflichtung) und Schaffung von Sonderstandorten im Bereich von markanten Geländekanten im Waldrandbereich, Umwandlung eines Ackers in extensives (Mager-)Grünland als Lebensraum für Schlingnatter und Zauneidechse sowie mit einer individuenreichen Wirbellosenfauna als Nahrungsgrundlage für die Zauneidechse und die Beutetiere der Schlingnatter, Anlage eines Schotterbandes als trockenwarmer Sonderstandort, Anlage von Sonn- und Versteckplätzen in Form von Steinriegeln inkl. frostsicheren Winterquartieren und Reisig-/Holzhaufen.

Zur Vermeidung von Tötungen der Schlingnatter während Bau und Betrieb werden Schutzmaßnahmen ergriffen. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten steht der Bahndamm als Fortpflanzungs- und Ruhestätte wieder vollständig zur Verfügung.

Schutzmaßnahme S 7.1_{CEF}: Es wird eine Betongleitwand an der B 64n errichtet und die südöstlichen Bankette der B 64n werden "schlingnatterunfreundlich" ausgestaltet. Dazu werden die Bankette aus verdichtetem Schotter hergestellt und dauerhaft von jeglichem Bewuchs freigehalten. Dadurch werden das Überklettern der Schutzvorrichtung durch zu hoch aufkommende Vegetation verhindert und das Abwandern von Schlingnattern vom Bahndamm auf die neue Straße vermieden. Außerdem werden auf Anordnung der Umweltbaubegleitung während der Bauarbeiten punktuell geeignete Schutzmaßnahmen (Schutzzäune, ggf. in Verbindung mit vorheriger kleinräumiger Vergrämung) im Bereich der Bauwerksanschlüsse B 64n/Bahn und der von Schlingnattern genutzten Wanderwege zwischen Bahnstrecke und Wald erstellt. Die Errichtung der Schutzmaßnahmen muss unter Berücksichtigung der Aktivitätszeiten der Schlingnatter erfolgen.

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Voraussetzung der vorangehend beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann der Lebensraumverlust und der weitgehende Funktionsverlust der Bahnstrecke als Verbindungskorridor ausgeglichen werden. Der Verbotstatbestand der Störung wird demnach nicht ausgelöst. Durch das Vorhaben entstehen keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen für die Art.

- | | | | |
|----|---|-----------------------------|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |



7.3.2 Zauneidechse

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)				
Schutz und Gefährdungsstatus der Art						
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	3	2	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>4221 u. 4222</td></tr></table>		4221 u. 4222
3						
2						
4221 u. 4222						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>						
<p>Im Rahmen der Faunistische Untersuchungen und CEF-Maßnahmen für die Schlingnatter- und Zauneidechsenvorkommen im Bereich der Neubautrasse (BIOPLAN 2016) wurde ein zusammenhängender Untersuchungsraum zwischen Ottbergen (bis Wingelstein) und Höxter betrachtet. Wie für die Schlingnatter gilt auch für die Zauneidechse, dass eine quantitative Erfassung aufgrund der heimlichen Lebensweise nicht möglich war. Es erfolgte anhand der festgestellten Tiere und der vorhandenen Habitateignung eine Abschätzung der Population.</p> <p>Die nachgewiesenen Vorkommen der Zauneidechse konzentrieren sich - ähnlich wie bei der Schlingnatter - vor allem auf offene und warme Bereiche. Hierzu zählen z.B. die gut besonnten Waldränder an den Hangfüßen der süd- bzw. südost-exponierten Berghänge und Kalk-Halbtrockenrasen. Hier überschneiden sich häufig die Vorkommen von Schlingnatter und Zauneidechse.</p> <p>Im Gegensatz zur Schlingnatter zeigt die Zauneidechse keine Bevorzugung des Bahndamms. Sie ist weiter in der Fläche verbreitet. Besiedelt werden z.B. die Hangfüße der süd- bzw. südostexponierten Berghänge nördlich der Neubautrasse (insbesondere des Ziegen- und Brunsberges), sandig-kiesige Areale im Bereich der Kiesabgrabungen oder die Kalk-Halbtrockenrasen rund um Ottbergen.</p> <p>Nachweise konnten 2010 bzw. 2011 für den Südhang des Langer Berg (2) und am Unterhang des Herbremer Holzes (ebenfalls 2) erbracht werden. Im Bereich der Bahntrasse zwischen Ottbergen und Höxter ist die Zauneidechse dagegen nur sporadisch anzutreffen. Ein Nachweis konnte 2013 westlich von Godelheim erbracht werden. Weitere Einzelfunde (2007) wurden für Ottbergen gemeldet. Bei den Untersuchungen im Jahr 2014 wurden hier drei aktuelle Nachweise erbracht.</p> <p>Für die Zauneidechse sind durch den geplanten Neubau der B 64/83 folgende Auswirkungen zu erwarten: Wie bei der Schlingnatter gilt für die Zauneidechse, dass die Vorkommen nördlich und südlich der Neubautrasse durch das Vorhaben voneinander isoliert werden. Jedoch wird - im Gegensatz zur Schlingnatter - der Isolationsgrad zwischen den Zauneidechsenvorkommen durch den Straßenneubau nur unwesentlich erhöht, da die Bahntrasse offensichtlich nicht oder nur sporadisch als Verbindungskorridor zwischen den Lebensräumen der Zauneidechse um Ottbergen, am Langer Berg und denen am Ziegenberg/Taubenborn fungiert.</p> <p>Die Zauneidechse scheint nur in geringem Maße durch Überfahren gefährdet zu sein. Viele bekannte Vorkommen liegen im Bereich von Straßenböschungen.</p> <p>Der Tatbestand des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot) setzt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Abschnittsweise werden Teile der nordwestlichen exponierten Böschung des Bahndammes bau- und anlagebedingt beansprucht bzw. baulich verändert. Die Baufeldräumung und -vorbereitung erfolgt im Winterhalbjahr, während die Zauneidechse ihre Winterruhe vor allem im Schotterkörper des Bahndammes verbringt. Der Schotterkörper des Bahndammes wird bau- und anlagenbedingt nicht verändert, mit Ausnahme von kleinräumigen Baumaßnahmen im Bereich der Querungsbauwerke. Bau- und anlagenbedingte Individuenverluste sind damit nicht ausgeschlossen. Tiere der auf dem Bahndamm verbleibenden Population leben zukünftig im direkten Umfeld der Straße. Die erfolgreiche Besiedlungen von Straßenböschungen durch die Zauneidechse ist bekannt. Auch wenn die Art anscheinend nur in geringem Maße durch Überfahren gefährdet erscheint, können vereinzelt Verkehrstopfer nicht ausgeschlossen werden. Diese sind in der Regel als Unfall über das allgemeine Lebensrisiko der Art von den Verbotstatbeständen ausgeschlossen. Insgesamt kann durch baubedingte Auswirkungen von einer Auslösung des Tötungstatbestands ausgegangen werden. Der Verbotstatbestand wird ausgelöst.</p>						



Der Tatbestand des § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot) liegt vor, wenn während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten eine erhebliche Störung geeignet ist, den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern. Die Zauneidechse ist im gesamten Untersuchungsraum (punktuell) verbreitet. Im Bereich des 1. Bauabschnitts finden sich etablierte Bestände auf beiden Seiten der vorhandenen B 64. Die Trennwirkung der Straße scheint keine negativen Auswirkungen auf die Besiedlung des Raumes zu haben. Auch im vorliegenden Teilabschnitt 1b sind die beiderseits der geplanten Trasse verbleibenden Habitatstrukturen trotz Zerschneidung ausreichend, um weiterhin stabile Bestände der Zauneidechse zu gewährleisten. Es ist nicht davon auszugehen, dass Störungen verursacht werden, die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population haben werden. Der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst.

Der Schotterkörper des Bahndammes und die südexponierten Bahndamböschungen, die als bevorzugte Fortpflanzungsstätten der Zauneidechse angesehen werden müssen, werden durch den geplanten Straßenkörper kleinräumig und temporär beansprucht. Eine direkte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten entspr. § 44 (1) Nr. 3 ist (vorübergehend) nicht ausgeschlossen. **Der Verbotstatbestand wird ausgelöst.**

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Zur Vermeidung von Tötungen der Schlingnatter während Bau und Betrieb werden Schutzmaßnahmen ergriffen. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten steht der Bahndamm als Fortpflanzungs- und Ruhestätte wieder vollständig zur Verfügung.

Schutzmaßnahme S 7.1_{CEF}: Es wird eine Betongleitwand an der B 64n errichtet und die südöstlichen Bankette der B 64n werden "schlingnatterunfreundlich" ausgestaltet. Dazu werden die Bankette aus verdichtetem Schotter hergestellt und dauerhaft von jeglichem Bewuchs freigehalten. Dadurch werden das Überklettern der Schutzvorrichtung durch zu hoch aufkommende Vegetation verhindert und das Abwandern von Schlingnattern vom Bahndamm auf die neue Straße vermieden. Außerdem werden auf Anordnung der Umweltbaubegleitung während der Bauarbeiten punktuell geeignete Schutzmaßnahmen (Schutzzäune, ggf. in Verbindung mit vorheriger kleinräumiger Vergrämung) im Bereich der Bauwerksanschlüsse B 64n/Bahn und der von Schlingnattern genutzten Wanderwege zwischen Bahnstrecke und Wald erstellt. Die Errichtung der Schutzmaßnahmen muss unter Berücksichtigung der Aktivitätszeiten der Schlingnatter erfolgen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter der Voraussetzung der vorangehend beschriebenen Schutzmaßnahmen verbleiben keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen für die Art. Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst.

- | | | | |
|----|---|-----------------------------|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

8. Vorgesehene Maßnahmen

Folgende Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen wurden konzipiert, um die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern. Alle nachfolgend genannten Maßnahmen müssen vor dem Eingriff ihre Funktion erreicht haben.

Tab. 10: Zusammenfassung der notwendigen Schutzmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme
S 4.1_{CEF}	Auf der nordwestlichen Straßenböschungen und außerhalb des Straßenkörpers wird von Bau-km 5+600 - 6+005 eine 6,00 m breite dichte Gehölzhecke angelegt. Der dichte Gehölzriegel bietet Fledermäusen eine Leitstruktur und führt sie zu dem Durchlass bei Bau-km 5+650, wo sie ohne Kollisionsgefahr die neue Trasse unterqueren können. Weiterhin zwingt der dichte Gehölzriegel querungswillige Fledermäuse, die Trasse in größerer Höhe zu überfliegen und vermindert so die Kollisionsgefahr.
S 5.1_{CEF}	Zwischen der B 64n und dem parallel verlaufenden Wirtschaftsweg wird von Bau-km 7+070 - 7+545 eine bis zu 7,00 m breite dichte Gehölzhecke angelegt. Der dichte Gehölzriegel bietet Fledermäusen eine Leitstruktur und führt sie zu der Wirtschaftswegeunterführung bei Bau-km 7+550, wo sie ohne Kollisionsgefahr die neue Trasse unterqueren können. Weiterhin zwingt der dichte Gehölzriegel querungswillige Fledermäuse, die Trasse in größerer Höhe zu überfliegen und vermindert so die Kollisionsgefahr.
S 6.1_{CEF}	An der westlichen Seite der Böschung der geplanten B 64n wird eine 6 m breite dichte Gehölzpflanzung angelegt. Der Pflanzabstand der Gehölze beträgt 1,00 m. Es werden ausschließlich Baum- und Straucharten der pot. nat. Vegetation verwendet. Der Anteil von Baumarten beträgt 20 %, der Anteil von Straucharten beträgt 80 %. Zwischen der geplanten B 64 und der Bahnstrecke wird eine 4 m hohe Überflughilfe (Maschendrahtzaun) installiert.
S 14.1_{CEF}	Entlang der B 83n werden in verschiedenen Abschnitten 4,00 m hohe Zäune als Überflughilfen für Fledermäuse aufgestellt. Die Überflughilfen verhindern auf den 4 festgestellten Flugrouten, die von der B 83n zerschnitten werden, eine Kollision der Fledermäuse mit dem Fahrzeugverkehr. Die Flugrouten verlaufen entlang der Nethe, des namenloses Gewässer G, eines trockenfallender Grabens, und der Gehölze im Gleisdreieck. Verwendet werden Drahtgeflechte aus ≥ 1 mm dickem, kunststoffummanteltem Draht mit einer Maschenweite nicht größer als 2,5 cm (vgl. MA Q 2008). Die Lage und die Zweckmäßigkeit der Überflughilfen und die vorkommenden Fledermausarten sind in der Aktualisierung der Fledermausfauna (BIOPLAN 2018) dokumentiert.



Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme
V 11.1_{CEF}	Die bauvorbereitende Rodung von Gehölzbeständen bzw. die Fällung von Einzelbäumen erfolgt im Bereich der B 83n von Bau-km 0+490 - 0+722 im Spätsommer/Herbst vorsichtig motormanuell. Die Maßnahme stellt sicher, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Zu dem für die Baufeldräumung vorgeschriebenem Zeitpunkt sind die Haselmäuse noch aktiv und können den Gefahrenbereich eigenständig verlassen. Der Gehölzeinschlag erfolgt so, dass die Verbindung zu den verbleibenden Gehölzen als Fluchtkorridor erhalten bleibt.
A 3.1_{CEF}	Extensivgrünland mit Heckenstrukturen. Derzeitige Ackerflächen am Hang des Stockberg werden zu Extensivgrünland umgewandelt. Randlich und auf den Flächen werden 7,50 m breite Hecken angepflanzt. Diese Maßnahme schafft neuen Brut- und Lebensraum für den Neuntöter und kann die betriebsbedingten Verluste ausgleichen.
A 6.1_{CEF}	Auf einer derzeitigen Ackerfläche wird entlang eines Grabens eine 10 m breite Gehölzhecke angelegt. Vorgelagert wird ein bis zu 25 m breiter Krautsaum entwickelt. In dem Krautbereich werden 2 weitere kleine Gehölzflächen angelegt.
A 7.2.1_{CEF}	Bei dem Maßnahmenkomplex handelt es sich um die an einen Acker angrenzenden südostexponierten Hangbereiche einer Schlagflur am Unterhang des Herbremer Holzes. Als Einzelmaßnahmen sind vorgesehen: Gehölzentnahme (Rodung) an der Böschungskante im Übergangsbereich zum Acker zur Schaffung von trockenwarmen Sonderstandorten unter Belassen einzelner Gehölze bzw. Gehölzgruppen, Schaffung und Erhalt eines linear ausgeprägten Nieder-/Mittelwaldes bzw. eines stufig aufgebauten Waldrandes zur Gewährleistung einer guten Besonnung der trockenwarmen Sonderstandorte, Anlegen von Schotterrassen als trockenwarmer Wanderkorridor und Anlage von Sonn- und Versteckplätzen und Quartieren in Form von Steinriegeln inkl. frostsicheren Winterquartieren und Reisig-/Holzhaufen.
A 7.2.2_{CEF}	Bei dem Maßnahmenkomplex handelt es sich um Magerrassenrelikte im Waldrandbereich am Unterhang des Stockbergs. Als Einzelmaßnahmen sind vorgesehen: Reaktivierung von Magerrassenrelikten bzw. Entwicklung von Magerrassen als trockenwarmer Lebensraum für Schlingnatter, Zauneidechse und weitere Reptilienarten, Umwandlung einer ackerbaulich genutzten Fläche in Magergrünland als Lebensraum für Schlingnatter und Zauneidechse sowie mit einer individuenreichen Wirbellosenfauna als Nahrungsgrundlage für die Zauneidechse und die Beutetiere der Schlingnatter, Anlage von Schotter-/Magerrassen als trockenwarmer Sonderstandort, Anlage von Sonn- und Versteckplätzen und Quartieren in Form von Steinriegeln inkl. frostsicheren Winterquartieren, Anpflanzungen und Reisig-/Holzhaufen.



Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme
A 7.2.3_{CEF}	Bei dem Maßnahmenkomplex handelt es sich um den Waldrand am Unterhang des Stockbergs. Als Einzelmaßnahmen sind vorgesehen: Mittelwaldähnliche Waldrandgestaltung und -nutzung, Gehölzentnahme (Auflichtung) und Schaffung von Sonderstandorten im Bereich von markanten Geländekanten im Waldrandbereich, Umwandlung eines Ackers in extensives (Mager-)Grünland als Lebensraum für Schlingnatter und Zauneidechse sowie mit einer individuenreichen Wirbellosenfauna als Nahrungsgrundlage für die Zauneidechse und die Beutetiere der Schlingnatter, Anlage eines Schotterbandes als trockenwarmer Sonderstandort und Anlage von Sonn- und Versteckplätzen in Form von Steinriegeln inkl. frostsicheren Winterquartieren und Reisig-/Holzhaufen
A 8.1_{CEF}	Auf Ackerflächen in der Nettheaue werden entlang von Nutzungsgrenzen 6,00 m breite Ackerrandstreifen entwickelt. Die Ackerrandstreifen werden alle 3 Jahre gegrubbert und so auf ein frühes Sukzessionsstadium zurückgesetzt. Außerhalb der Brutzeit sind Überfahrten zugelassen, die vorher festgelegt werden. Diese Flächen bieten geeignete Brutplätze für die Feldlerche und bilden wichtige Nahrungshabitate.

Die Maßnahmen A 7.2.1_{CEF} und A 7.2.3_{CEF} sind vordringlich für Schlingnatter und Zauneidechse entwickelt, schaffen aber Habitate, die insbesondere auch von dem Feldschwirl bevorzugt werden und eingriffsnah ausreichend neue Brutstandorte schaffen.

Die hier beschriebenen CEF-Maßnahmen für Schlingnatter und Zauneidechse sind Bestandteile des vorgesehenen Gesamt-Maßnahmenkorridors zwischen Ottbergen und Ziegenberg bei Höxter. Erste Maßnahmen im 1. Bauabschnittes der B 64/83n sind bereits durchgeführt worden. Für weitere Details wird auf das Gutachten "Faunistische Untersuchungen und CEF-Maßnahmen für die Schlingnatter- und Zauneidechsenvorkommen im Bereich der Neubautrasse" (Unterlage 12.7) verwiesen.



9. Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung

Für 27 vorkommende planungsrelevante Arten (15 Säugetierarten, 10 Vogelarten, 2 Reptilienarten) wurde geprüft, ob durch den Neubau der B 64/83n, Teilabschnitt 1b Ottbergen - Godelheim artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Der Neubau der B 64 / 83n, Teilabschnitt 1b Ottbergen - Godelheim lässt keine Konflikte mit dem Artenschutz erwarten.

Mit Durchführung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) wird sichergestellt, dass

- keine Tiere verletzt oder getötet werden (entspr. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG), außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko,
- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (entspr. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (entspr. § 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG).

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Individuen der planungsrelevanten Arten zu Schaden oder zu Tode kommen (z. B. durch Kollision), mit den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird jedoch sichergestellt, dass die Populationen der betreffenden Arten im derzeitigen Erhaltungszustand verbleiben.

Bei landesweit ungefährdeten ubiquitären Arten wie Amsel, Singdrossel, Buchfink, Blaumeise usw. sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Daher wurden diese Arten im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet.

Kenntnisdefizite, die weitere, vertiefende faunistische Untersuchungen erforderlich machen, konnten nicht festgestellt werden.

Die vorangehend beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind im zugehörigen LBP ausführlich dargestellt und werden mit dem LBP planfestgestellt.

**Anlage A.) Protokoll einer Artenschutzprüfung - Gesamtprotokoll -**

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Neubau B 64/83 Brakel-Hembsen - Höxter, Teilabschnitt 1b
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Straßen.NRW
Antragstellung (Datum):	24.06.2019
<p>Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, Außenstelle Paderborn plant den Neubau der B 64/83 Brakel/Hembsen bis Höxter einschließlich Verlegung der B 83 bis Beverungen/Wehrden. Die Gesamtmaßnahme ist in 3 Entwurfsabschnitte aufgeteilt worden. Bei dem hier vorliegenden Planfeststellungsabschnitt handelt es sich um den Teilabschnitt 1b, enthalten ist der Neubau der B 64 Höxter/Ottbergen bis Höxter/Godelheim und der Neubau der B 83 Beverungen/Wehrden bis Höxter/Godelheim</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
Amsel, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Buntspecht, Bachstelze, Dorngrasmücke, Elster, Eichelhäher, Fitis, Gartengrasmücke, Gimpel, Goldammer, Grünfink, Grünspecht, Haussperling, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mauersegler, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Stieglitz, Sumpfmehse, Wacholderdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp, Erdkröte, Grasfrosch, Bergmolch, Teichmolch, Blindschleiche, Ringelnatter, Waldeidechse	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; height: 50px; width: 100%;"></div>	

**Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG****Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.



Literatur- und Quellenverzeichnis

ARBEITSKREIS GRÜNBRÜCKEN, 2003:

Positionspapier Querungshilfen für Fledermäuse - Schadensbegrenzung bei der Lebensraumzerschneidung durch Verkehrsprojekte. Internet: www.buero-brinkmann.de.

BAUER, H.-G.; BERTHOLD, P.; BOYE, P.; KNIEF, W.; SÜDBECK, P.; WITT, K., 2002:

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 3. überarb. Fassung. - Ber. Vogelschutz 39: 13-60.

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W., 2005:

Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.- 2. Auflage, Aula-Verlag, Wiebelsheim, 3 Bde..

BLAB, J.; NIETHAMMER, J.; NOWAK, E.; RÖBEN, P.; ROER, H., 1984:

Rote Liste der Säugetiere (Mammalia), in Erz, W. (Hrsg.): Rote Liste der in der Bundesrepublik Deutschland gefährdeten Tierarten, Naturschutz aktuell, 4. Aufl, Kilda-Verlag: 23-24.

BEZZEL, E., 1985:

Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes - Nichtsingvögel, Wiesbaden.

BINOT, M., R. BLESS, P. BOYE, H. GRUTTKE & P. PRETSCHER, 1998:

Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.), Bonn-Bad Godesberg.

BIOPLAN, 2008:

Tierökologische Untersuchungen als Bestandteil des LBP zum Neubau B 64/83 von Brakel/Hembsen bis Höxter - 2. + 3. Bauabschnitt (Feb. 2008), [im Auftrag von Straßen.NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, Außenstelle Paderborn, Höxter.](#)

BIOPLAN, 2010:

Konzept zum Wachtelkönig im Nethetal (Jan. 2010), [im Auftrag von Straßen.NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, Außenstelle Paderborn, Höxter.](#)

BIOPLAN, 2013:

Vertiefende faunistische Untersuchung der Wildkatze im Rahmen der Neubauplanung der B 64/83 zwischen Hembsen, Höxter und Wehrden, [Version 2 März 2016, im Auftrag von Straßen.NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, Außenstelle Paderborn, Höxter.](#)

BIOPLAN, 2014:

[Trianel Pumpspeicherkraftwerk Nethe: Vegetationskundlich floristisches und faunistisches Gutachten, Höxter](#)

BIOPLAN, 2015:

Neubau B 64 2. Bauabschnitt Ottbergen - Godelheim und Neubau B 83 von Wehrden bis Godelheim: Aktualisierung der faunistischen Untersuchungen, [im Auftrag von Straßen.NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, Außenstelle Paderborn, Höxter.](#)

**BIOPLAN, 2016:**

Neubau B64/83n (Brakel/Hembsen - Höxter): Faunistische Untersuchungen und CEF-Maßnahmen für die Schlingnatter- und Zauneidechsenvorkommen im Bereich der Neubaustrasse, [aktualisiert Aug. 2017, im Auftrag von Straßen.NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, Außenstelle Paderborn, Höxter.](#)

BIOPLAN, 2017:

Neubau B64/83n Brakel/Hembsen-Höxter, Erfassung der Reptilien auf den im Winter 2015/16 geschaffenen CEF-Maßnahmenflächen für Schlingnatter und Zauneidechse im Rahmen des begleitenden Monitorings - Ergebnisse des Jahres 2016 -, im Auftrag von Straßen.NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, Außenstelle Paderborn, Höxter.

BIOPLAN, 2018:

Neubau B64/83 - 2. BA/TA 1b, Aktualisierung der Fauna (Microchiroptera) im Bereich der geplanten Neubaustrasse der B 83, im Auftrag von Straßen.NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, Außenstelle Paderborn, Höxter.

BIOPLAN, 2018:

Neubau B 64/83n - 3. Bauabschnitt/TA 1a, Charakteristische Arten der Lebensraumtypen in den FFH-Gebieten Kalkmagerrasen bei Ottbergen (DE-4221-302), Stadtwald Brakel (DE-4221-301), Nethe (DE-4320-305) und Wälder um Beverungen (DE-4322-304) - Einstufung der Empfindlichkeit gegenüber projektspezifischen Wirkfaktoren, im Auftrag von Straßen.NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, Außenstelle Paderborn, Höxter.

BISCHOFF, W., 1984:

Lacerta agilis Linnaeus 1758 - Zauneidechse, In: Böhme, W. (Hrsg.): Handbuch der Reptilien und Amphibien Europas.- Band I Echsen (Sauria) / II (Lacertidae II: Lacerta), Aula-Verlag, Wiesbaden: 23-68.

BLOTZHEIM, U. VON, BAUER, K., 2001:

Handbuch der Vögel Mitteleuropas, herausgegeben von Urs N. Glutz von Blotzheim, genehmigte Lizenzausgabe eBook, Aula-Verlag, Wiesbaden.

BOYE, P.; DIETZ, M., 2004:

Nyctalus noctula (Schreber, 1774). In: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder E.; Ssymank, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Bonn-Bad Godesberg: 529-536.

BOYE, P.; HUTTERER, R.; BENKE, H., 1999:

Rote Liste der Säugetiere (Mammalia), in: Binot, M.; Bless, R.; Boye, P.; Gruttke, H.; Pretscher, P. (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Schriftenreihe Landschaftspflege und Naturschutz, 55: 33-39.

**BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG), 2009:**

Gesetz über Naturschutz und Landespflege (**Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

DIETZ, M., 1998:

Habitatansprüche ausgewählter Fledermausarten und mögliche Schutzaspekte, in: Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg (Hrsg.): Fledermäuse - bedrohte Navigatoren der Nacht, Beiträge Akademie Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg, 26: 27-57.

FELDMANN, R., R. HUTTERER & H. VIERHAUS, 1999:

Säugetiere in Nordrhein-Westfalen: Rote Liste (3. Fassung und Artenverzeichnis). In: LÖBF (Hrsg.) Rote Liste der in NRW gefährdeten Pflanzen und Tiere. 3. Fassung, 13 - 19.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD, 2010:

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna", Bonn.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & K. M. BAUER, 1994:

Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Bd. 9. Columbiformes - Piciformes, Wiesbaden.

GRO & WOG, 1997:

Rote Liste der gefährdeten Vogelarten Nordrhein-Westfalens, in: LÖBF/LAfAO NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere Nordrhein-Westfalens, 3. Fassung, LÖBF-Schriftenreihe, 17: 325-373.

GÜNTHER, R. (HRSG.), 1996:

Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, G. Fischer, Jena: 825 S.

HAENSEL, J. & W. RACKOW, 1996:

Fledermäuse als Verkehrsoffer - ein neuer Report. Nyctalus 6, 29-47.

KOSTRZEWA, A.; SPEER, G., 2001:

Greifvögel in Deutschland, 2. Aufl., Aula-Verlag Wiesbaden: 141 S.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW, 2011:

Allgemeine Rundverfügung Nr. 23 der Hauptabteilung 2 Planung, 3. Fassung vom 20.04.2011 "Planungsleitfaden Artenschutz", Gelsenkirchen.



LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2018:

Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW - Stand 31.05.2018, Dr. Matthias Kaiser, FB 24 Artenschutz, Vogelschutzwarte, LANUV NRW, Recklinghausen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2019:

@Linfos Landschaftsinformationssystem (Abfragedatum 19.06.2019), Recklinghausen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2019:

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (Abfragedatum 19.06.2019), Recklinghausen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2019:

Standard-Datenbogen für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE-4222-301 Buchenwälder der Weserhänge [abgerufen am 02.05.2019].

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2019:

DE-4222-301 Buchenwälder der Weserhänge, Erhaltungsziele und -maßnahmen [abgerufen am 02.05.2019].

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2019:

Standard-Datenbogen für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE-4320-305 Nethe [abgerufen am 02.05.2019].

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2019:

DE-4320-305 Nethe, Erhaltungsziele und -maßnahmen [abgerufen am 02.05.2019].

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2019:

Standard-Datenbogen für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE-4221-302 Kalkmagerrasen bei Ottbergen [abgerufen am 11.04.2019].

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2019:

DE-4221-302 Kalkmagerrasen bei Ottbergen, Erhaltungsziele und -maßnahmen [abgerufen am 11.04.2019].

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2019:

Standard-Datenbogen für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE-4322-304 Wälder um Beverungen [abgerufen am 02.05.2019].

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2019:

DE-4322-304 Wälder um Beverungen, Erhaltungsziele und -maßnahmen [abgerufen am 02.05.2019].

MEBS, T., SCHERZINGER, W., 2000:

Die Eulen Europas: Biologie - Kennzeichen - Bestände, Kosmos, Stuttgart.

**MEBS, T. 2002:**

Greifvögel Europas: Biologie - Bestandsverhältnisse - Bestandsgefährdung, 3. Auflage, Kosmos, Stuttgart.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2007:

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.

SCHLÜPMANN, M.; GEIGER, A., 1999:

Rote Liste der gefährdeten Kriechtiere (Reptilia) und Lurche (Amphibia) in Nordrhein-Westfalen, Schriftenreihe der LÖBF, 17: 375-404.

SCHOBER, W., GRIMMBERGER, E., 1998:

Die Fledermäuse Europas: kennen - bestimmen - schützen, 2. aktualisierte und erw. Auflage, Kosmos, Stuttgart.

SCHRÖPFER, R.; FELDMANN, R.; VIERHAUS, H. (HRSG.), 1984:

Die Säugetiere Westfalens. Abhandlung des Westf. Museums für Naturkunde 46.

SIMON, M.; BOYE, P., 2004:

Myotis myotis (Borkenhagen, 1797), in: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder E.; Ssymank, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Bonn-Bad Godesberg: 503-511.

SIMON & WIDDIG, 2007:

Neubau B 64/83n Brakel/Hembsen - Höxter, 2. und 3. BA, Untersuchungen der Fledermausfauna für den LBP und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, im Auftrag von strassen.nrw, Marburg.

SKIBA, R., 2003:

Europäische Fledermäuse, Neue Brehm Bücherei Bd. 648: 212 S..

SÜDBECK, P. ET AL, 2005:

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, (Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.), Radolfzell.

WEISS, J., 1998:

Die Spechte in Nordrhein-Westfalen. Charadrius 34: 104-125.
